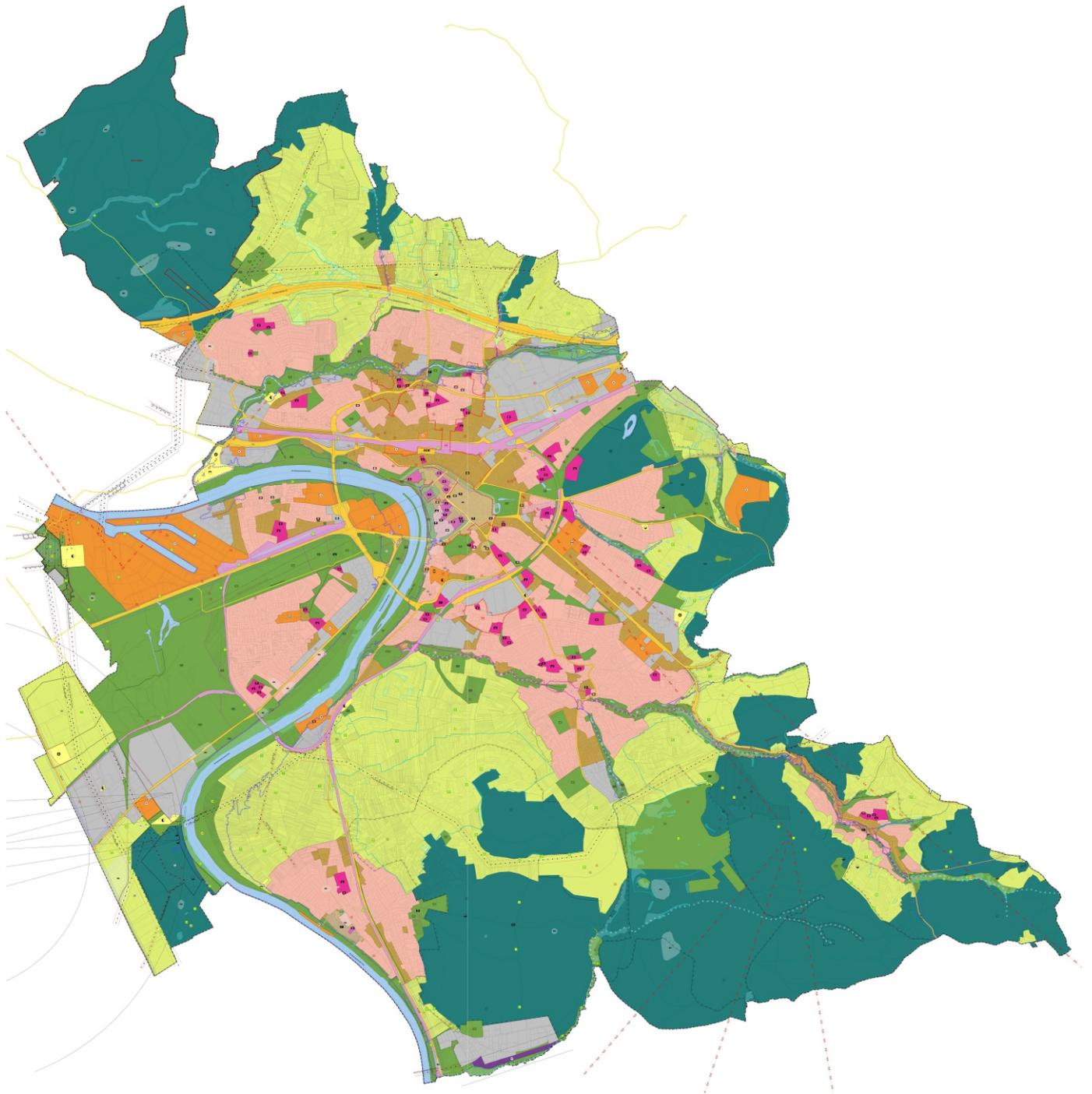




Flächennutzungsplan 2030 mit integriertem Landschaftsplan



- Begründung mit Umweltbericht -

17. Juli 2018

Verfahrensübersicht

2008-07	Der Stadtrat billigt den Entwurf eines neuen Landschaftsplans.
2010-03	Der Stadtrat beschließt den FNP mit Zielhorizont 2030 neu aufzustellen.
2011-05	Der Verwaltung liegt das Gewerbeflächenentwicklungskonzept vor.
2011-12	Der Verwaltung liegt die Wohnbedarfs- u. Wohnbauflächenprognose vor.
2012-12	Den Stadtrat billigt den Vorentwurf des FNP 2030.
2013 - Frühjahr	Frühzeitige Behördenbeteiligung und Beteiligung der Naturschutzverbände
2013 - Frühjahr	Frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung (Planaushang, Faltblatt, vier zentrale Informationsveranstaltungen)
2015 - Herbst	Die Stadtrats-Arbeitsgruppe FNP beauftragt die Verwaltung, die Darstellung der Wohnbauflächen an die veränderte demographische Entwicklung anzupassen.
2015-12	Der Stadtrat billigt die neue Bevölkerungsprognose der Stadtverwaltung.
2016-07	Der Planungs- und Verkehrssenates des Stadtrates beauftragt der Verwaltung, erneut drei zentrale Informationsveranstaltungen durchzuführen.
2016 - Herbst	Durchführung von drei zentralen Informationsveranstaltungen zum Entwurf des FNP 2030 vom 17.05.2016
2017-01	Der Stadtrat billigt den Entwurf des FNP 2030 vom 21.11.2016 und beauftragt die Verwaltung, die öffentliche Auslegung durchzuführen.
2017-Sommer	Öffentliche Auslegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB, Beteiligung der Behörden gemäß § 4 Abs. 2 BauGB, Mitwirkung der anerkannten Naturschutzverbände gem. Art. 45 BayNatSchG
2018- 03	Der Stadtrat billigt den Entwurf des FNP i. d. F. vom 15.01.2018 und beauftragt die Verwaltung die öffentliche Auslegung erneut durchzuführen.
2018-Frühjahr	Erneute öffentliche Auslegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB, erneute Beteiligung der Behörden gemäß § 4 Abs. 2 BauGB, erneute Mitwirkung der anerkannten Naturschutzverbände gem. Art. 45 BayNatSchG
2018-09	Feststellungsbeschluss
Umseitig Abb. 1:	Titelblatt, FNP 2030 i. d. F. vom 17. Juli 2018

INHALT

Verfahrensübersicht	2
Präambel - Leitbild der räumlichen Stadtentwicklung	6
1 Aufgabe, Inhalt und Bedeutung des FNP mit integriertem Landschaftsplan	9
2 Vorbereitende Bauleitplanung in Aschaffenburg	10
3 Gründe für die Überprüfung des FNP 1987	11
3.1 Verpflichtung der Gemeinde, den FNP zu überprüfen	11
3.2 Demographischer Wandel	11
3.3 Freigewordene Flächen des Bundes	11
4 Ergebnisse der Überprüfung der Grundlagen und der Darstellungen des FNP 1987	12
5 Weitere Gründe für die Neuaufstellung des FNP 2030	13
5.1 Umsetzung der Europäischen INSPIRE-Richtlinie	13
5.2 Zukunftsfähigkeit der Stadt Aschaffenburg	14
6 Leitgedanken der Neuaufstellung	14
6.1 Nachhaltige Entwicklung	14
6.2 Lokale Agenda 21	14
6.3 Ergebnisse der Demographie-Werkstatt und städtebauliches Leitbild	15
6.4 Stadträumliches Leitbild	15
7 Planungsgrundlagen	15
7.1 Historische Grundlagen	15
8 Nachrichtlich übernommene rechtliche Vorgaben, Hinweise zum Artenschutz	24
8.1 Fauna-Flora-Habitat-Gebiete	25
8.2 Geschützte Biotop	25
8.3 Geschützte Landschaftsbestandteile	25
8.4 Naturdenkmäler und Geotope	26
8.5 Gewässer mit Überschwemmungsgebieten, Extremhochwasser	27
8.6 Städtebauliche Sanierungsgebiete	30
8.7 Verordnungen des Landratsamtes Aschaffenburg	31
8.8 Verordnungen der Regierung von Unterfranken	31
8.9 Verordnungen des Bezirks Unterfranken	32
8.10 Denkmalgeschützte Gebäude und bauliche Anlagen	32
8.11 Stromleitungen	39
8.12 Altlasten und Geogefahren	45
9 Kartengrundlage	46
10 Raumordnung	46
10.1 Landesentwicklungsprogramm Bayern (LEP)	46

10.2	Regionalplan der Region 1 - Bayerischer Untermain	51
11	Konzeptionelle Vorgaben, Gutachten, Prognosen und Kartierungen	56
11.1	Konzeptionelle Vorgaben	56
11.2	Gutachten und Prognosen	57
11.3	Kartierungen	58
12	Folgen des demographischen Wandels	58
12.1	Einwohnerentwicklung seit dem Rechtswirksamwerden des FNP 1987	58
12.2	Bevölkerungsvorausberechnung bis 2030	61
13	Wesentliche Änderungen des FNP 2030 gegenüber dem FNP 1987	63
13.1	Größenverhältnis der dargestellten Flächen	63
13.2	Änderungen in Größe und Lage der dargestellten Bauflächenpotentiale	64
14	Die Darstellungen des FNP 2030	68
15	Begründung der Flächendarstellungen	69
15.1	Wohnbauflächen	69
15.2	Gemischte Bauflächen	73
15.3	Gewerbliche Bauflächen	74
15.4	Sonderbauflächen	77
15.5	Flächen für den Gemeinbedarf	81
15.6	Flächen für überörtlichen Verkehr und die örtlichen Hauptverkehrszüge	86
15.7	Flächen für Versorgungsanlagen, die Abfallentsorgung und Abwasserbeseitigung	94
15.8	Freiflächen	95
15.9	Nutzungskonflikte und Abwägung	102
	Anlagen	103
	Glossar	104
	Abkürzungen	105

Abbildungen

Abb. 1:	Titelblatt, FNP 2030 i. d. F. vom 17. Juli 2018	1
Abb. 2:	Stadtgrundriss 1809	17
Abb. 3:	Plan der Stadt Aschaffenburg 1905 (Ausschnitt)	19
Abb. 4:	Amtlicher Plan der Stadt Aschaffenburg 1949	21
Abb. 5:	Einwohnerentwicklung 1790 – 2030	22
Abb. 6:	Entwicklung der besiedelten Fläche von 1790 bis 2030 in Hektar	23
Abb. 7:	Entwicklung der Siedlungsdichte 1790 – 2030 in Einwohner pro Hektar besiedelte Fläche	23

Abb. 8: Gefahrenkarte, Wassertiefe bei Extremhochwasser (Ausschnitt)	28
Abb. 9: Hochwasserrisikokarte (Ausschnitt)	29
Abb. 10: Heinrichsstollen, Grund und Seigerriss	46
Abb. 11: Regionalplan der Region 1, Karte 1 - Raumstruktur	51
Abb. 12: Regionalplan der Region 1, Karte 2 - Siedlung und Versorgung (Ausschnittmontage)	52
Abb. 13: Regionalplan der Region 1, Tekturkarte 6 zu Karte 2 (Ausschnittmontage)	53
Abb. 14: Regionalplan der Region 1, Karte 3 - Landschaft und Erholung (Ausschnittmontage)	53
Abb. 15: Landschaftsplan 2008, Themenkarte 11 Bauflächenpotenziale (Ausschnitt)	57
Abb. 16: Natürliche Einwohnerentwicklung und Wanderungsbewegungen seit 1972	58
Abb. 17: Einwohnerentwicklung der Stadt Aschaffenburg 1987 bis 2017	59
Abb. 18: Einwohnerentwicklung in den Stadtteilen 1989 – 2010	60
Abb. 19: Entwicklung der Altersstruktur der Bevölkerung 1987 - 2014	60
Abb. 20: Bevölkerungsprognose bis ins Jahr 2030	62
Abb. 21: Größenverhältnis der im FNP 2030 dargestellten Flächen	63
Abb. 22: Die bis 2016 planungsrechtlich ungesichert gebliebenen Bauflächenreserven des FNP 1987	64
Abb. 23: Baugebiete des FNP 1987, die im FNP 2030 beibehalten werden	65
Abb. 24: Baugebiete des FNP 1987, die im FNP 2030 entfallen sind	66
Abb. 25: Im FNP 2030 neu dargestellte Baugebiete	67
Abb. 26: Lärmaktionsplan Straße, Empfehlungen für Erholungsflächen und ruhige Gebiete	86

Tabellen

Tab. 1: Stadtentwicklung bis 1814	16
Tab. 2: Stadtentwicklung von 1814 bis 1944	18
Tab. 3: Stadtentwicklung nach 1945	20
Tab. 4: Natura 2000-Gebiete nach der Richtlinie 92/43 EWG (FFH-Richtlinie)	25
Tab. 5: Geschützte Landschaftsbestandteile	25
Tab. 6: Dargestellte Arten der Nutzung	68
Tab. 7: Dargestellte Arten der Nutzung mit näherer Zweckbestimmung	68
Tab. 8: Grund- und Mittelschulen	82
Tab. 9: Im FNP 2030 als Hauptverkehrsstraßen weggefallene Straßen	89
Tab. 10: Friedhöfe	97
Tab. 11: Dauerkleingartenanlagen	98

**RES FVERA(m) MODOCA MODICA(m) ME NOBILIS AVXIT
PRESVL ADELBERTVS SOLV DE MILLE REPERTV(s)
QUI QUOD HONORIS ERAT STVDIO SV(m)PTV P(er)AGEBAT**

Inschrift auf dem Grundstein des ehemaligen Döngesturmes, gelegt
vor 1122 anlässlich der ersten Stadterweiterung

Klein war ich einst, aber Albert, der edle Bischof
machte mich Kleine zur Stadt. Unter tausend fürstlichen Leuten
tat er allein, was Macht und künftig unsterblichen Ruhm bringt.
(Johann Konrad Dahl)

Präambel

- Leitbild der räumlichen Stadtentwicklung -

Durch ihre Lage im Rhein-Main-Gebiet – eine der führenden europäischen Metropolregionen – gehört die Stadt Aschaffenburg als Oberzentrum der Region Bayerischer Untermain zu den Städten Deutschlands, denen beste Zukunftschancen beigemessen werden. Die Nutzung dieser Chancen bedarf einer sorgfältigen und umfassenden planerischen Vorbereitung durch strategische und langfristige Fach- und Konzeptplanungen, sowie deren Zusammenfassung zur gesamtstädtischen Flächennutzungsplanung.

Nachdem Städte und Landkreise in zunehmendem Wettbewerb miteinander stehen, muss Aschaffenburg seine spezifischen Potenziale aktivieren, muss bestimmen, wohin es sich entwickeln will und sich gerade in raumstruktureller Hinsicht vorteilhaft positionieren. Grundlage dafür ist die sich abzeichnende demographische Entwicklung. Sie verlangt, die Lebensqualität der Bürgerinnen und Bürger und die Standortattraktivität für Unternehmen weiter zu erhöhen, da die Stadt nur so ihre Stellung als Oberzentrum in der Metropolregion festigen und ausbauen kann.

Mit diesem Ziel vor Augen hat der Stadtrat der Stadt Aschaffenburg 2010 einstimmig beschlossen, den Flächennutzungsplan mit Planungshorizont 2030 neu aufzustellen.

Für die Flächennutzungsplanung gelten die im Baugesetzbuch enthaltenen Grundsätze der nachhaltigen Stadtentwicklung gemäß der Leipzig Charta zur nachhaltigen europäischen Stadt. Vorliegendes räumliches Entwicklungsleitbild konkretisiert diese allgemeinen Grundsätze in Form eines auf die besondere Situation der Stadt Aschaffenburg abgestimmten gedanklichen Rahmens, innerhalb dessen sich die Entwicklung der Siedlungsflächen und des Freiraumes im Stadtgebiet vollziehen soll. Das Leitbild der räumlichen Stadtentwicklung ist die Verständigungsgrundlage der im Stadtrat vertretenen Parteien und Wählergruppen darauf, welche Ziele die Stadt bis zum Jahr 2030 verfolgt. An diesem Leitbild soll sich bis 2030 das städtische Handeln der räumlichen Planung orientieren.

Voraussetzung für eine wirksame und zielgerichtete Zukunftsentwicklung der Stadt Aschaffenburg ist ein Zusammenspiel aller Akteure durch Wissensaustausch und Kommunikation. Diese Rahmenbedingungen sind wichtige Grundlagen, um die Ziele der räumlichen Stadtentwicklungsplanung dauerhaft durchzuhalten.

Die zentralen Stärken und die Dynamik der Stadt Aschaffenburg resultieren aus einem Zusammentreffen günstiger Standortfaktoren, einer breit gefächerten, zukunftsfähigen Branchenstruktur, der Attraktivität der Stadt als Zentrum von Bildung und Kultur, ihrem hohen Wohnwert und

nicht zuletzt aus ihren vielfältigen Naherholungsmöglichkeiten inmitten einer besonders schönen Mainlandschaft, umgeben von den Höhen des Spessarts und des Odenwaldes.

Diese außergewöhnliche Qualität unseres Stadtgebietes wollen wir produktiv nutzen, indem wir die unterschiedlichen Stärken und Potenziale der einzelnen Stadtteile ausbauen. Dabei wollen wir die Entwicklung der Gewerblichen Wirtschaft raumstrukturell sichern, die bereits bestehenden Gewerblichen Bauflächen optimal nutzen, aber auch kleinere Gebiete arrondieren und ein größeres Gewerbegebiet neu erschließen.

Die Stadt hat mit einer modernen und differenzierten Branchenstruktur eine hohe Wirtschaftskraft erreicht. Nun gilt es das Profil der Stadt zu schärfen und den Anforderungen einer sich fortentwickelnden Wirtschaft Rechnung zu tragen. Die Kompetenznetze Automotive, Fahrzeugsicherheit, Mechatronik und Logistik sind für die weitere Profilierung der Stadt besonders zu unterstützen.

Die Stadt bietet attraktive Arbeitsplätze und ist ein wichtiger Knotenpunkt für Dienstleistungen, für Güter- und Informationsströme. Um die Konkurrenzfähigkeit der Stadt für die Zukunft zu sichern und den Austausch von Gütern als Grundlage für die Entwicklung weiter zu verbessern, wollen wir in regionaler Zusammenarbeit den trimodalen Verbund der Verkehrsträger Wasser, Straße und Schiene stärken.

Die Alltagsmobilität ist im Sinne einer umweltverträglichen Verkehrsmittelwahl der Menschen zu optimieren. Hierfür ist die Weiterentwicklung insbesondere des öffentlichen Personennahverkehrs und seine Verknüpfung mit dem Verkehrsangebot in der Region Bayerischer Untermain und dem Rhein-Main-Gebiet notwendig. Für die Elektromobilität sollen optimale Rahmenbedingungen geschaffen werden. Das Fahrrad soll in der Stadt Aschaffenburg seinen Anteil am Modal Split deutlich steigern. Zugleich sollen die Belastungen mit Durchgangsverkehr insbesondere in der Innenstadt und im Stadtteil Damm nach Vollendung der Ringstraße und der Bahnparallele deutlich reduziert werden.

Die Aschaffener Innenstadt ist ein starkes Zentrum mit großer regionaler Ausstrahlung. Als Wirtschaftsraum, Wohnort und kultureller Mittelpunkt ist sie kontinuierlich weiterzuentwickeln.

In Aschaffenburg sind Schulen aller Bildungsabschlüsse und Fachrichtungen, zahlreiche Einrichtungen zur beruflichen und zur Erwachsenenbildung und überdies eine prosperierende Hochschule beheimatet. Dies gibt uns die Chance, den steigenden Anforderungen mit interdisziplinärer Zusammenarbeit und mit dem Ausbau praxisnaher Forschungseinrichtungen zu begegnen, die insbesondere auch das anwendungsorientiert technische, ökonomische und rechtliche Wissen für die Entwicklung neuer Produkte liefert, wie auch für die Entwicklung neuartiger Betriebs- und Verwaltungsstrukturen. Damit wollen wir die vorhandenen gewerblich-industriellen Cluster auf wissenschaftlicher Grundlage und anwendungsorientiert weiterentwickeln.

Die Stadt Aschaffenburg setzt mit großen Anstrengungen die Energiewende auf kommunaler Ebene um. Eine räumliche Entwicklungsplanung, die einen kompakten Siedlungskörper fördert, verbessert die Rahmenbedingungen für eine nachhaltige Energiewirtschaft zum Aufbau regenerativer Energieerzeugungsanlagen.

In Kenntnis der sich abzeichnenden globalen klimatischen Veränderungen tritt die Stadt Aschaffenburg außerdem aktiv für den Klimaschutz ein und setzt mit der Flächennutzungsplanung das Ziel der Anpassung der Stadt an den Klimawandel auf lokaler Ebene um. Dies wird zu einer langfristigen Sicherung eines gesunden Stadtklimas führen.

Seit Jahrzehnten fühlen sich in Aschaffenburg Menschen unterschiedlicher Herkunft heimisch. Die Stadt will weltoffen, tolerant und freizügig bleiben und ihre Attraktivität für qualifizierte Arbeitskräfte weiter steigern. Aschaffenburg will für alle Ethnien und Altersgruppen attraktiv sein und eine noch familienfreundlichere Stadt werden. Gerade auch im Hinblick auf eine barrierefreie und behindertengerechte Bauausführung ist die in der demographischen Entwicklung sich abzeichnende Altersstruktur der Gesellschaft in der Zukunft besonders zu berücksichtigen.

Das Besondere der Stadt Aschaffenburg ist ihre Vielgestaltigkeit. Aschaffenburg bietet eine hohe Lebensqualität, ein breites kulturelles Angebot in einem städtischen Umfeld und darüber hinaus eine naturnahe Erholungslandschaft, sowie eine aktive Förderung von Sport und Gesundheit. Diese Attraktivität wollen wir durch den Erhalt der natürlichen Umgebung, ihre Erschließung als Erlebnis- und Kulturlandschaft sowie durch den bedarfsgerechten Ausbau von Infrastruktur und Versorgung steigern. Dabei lassen wir uns vom Panorama der von historischen Gärten durchgrüneten Stadt am Main und von der Vorstellung ihrer umgebenden Landschaft als ein großes Grünes Rad leiten. In der Aschaffener Altstadt wollen wir vor allem über die Schaffung einer Museumsmeile das Angebot an Kultureinrichtungen verbessern. Mit der weiteren Verfeinerung dieser Vielgestaltigkeit wollen wir erreichen, dass die Menschen sich hier auch in Zukunft wohl fühlen.

Die Innenstadt soll dabei das Zentrum der Kultur, der Verwaltung und des Handels bleiben und auf kurzen Wegen erreichbar sein. Den wachsenden Bedürfnissen der Bevölkerung, in zentraler Lage zu wohnen, soll Rechnung getragen werden. Aschaffenburg bleibt eine Stadt der kurzen Wege. Lärm- und Schadstoffbelastungen, insbesondere die Belastungen aus dem Bahn- und dem Straßenverkehr, sollen soweit möglich gemindert werden.

In die Außenbereiche hinaus soll sich Aschaffenburg erst dann entwickeln, wenn eine solche räumliche Entwicklung geeignet ist, die Einwohnerzahl langfristig zu stabilisieren, wenn die noch vorhandenen konversionsgeeigneten und sonstigen Flächenpotenziale im Innenbereich erschöpft sind oder ihre Entwicklung größeren Hemmnissen begegnet und in abzusehender Zeit nicht möglich erscheint. Die notwendige Entwicklung in den Außenbereich hinein soll organisch und flächensparend verlaufen und das kompakte Siedlungsgefüge Aschaffenburgs erhalten.

1 Aufgabe, Inhalt und Bedeutung des Flächennutzungsplans mit integriertem Landschaftsplan

Die städtebauliche Steuerung der Siedlungsentwicklung ist in verfassungsrechtlicher Hinsicht eine Selbstverwaltungsaufgabe der Gemeinden. Der FNP 2030 mit integriertem Landschaftsplan (im Folgenden FNP 2030) hat die Aufgabe, im gesamten Stadtgebiet nach Maßgabe des Baugesetzbuches (im Folgenden BauGB), die Grundlagen zu schaffen für die verbindliche Bauleitplanung. Darunter versteht man die Leitung der öffentlichen und privaten Planungsaktivitäten für die bauliche und sonstige Nutzung der Grundstücke in bestimmten Plangebieten innerhalb des Stadtgebietes, vor allem mit Hilfe von Bebauungsplänen.

Nach § 5 BauGB ist in einem FNP die Art der Bodennutzung, die sich aus der beabsichtigten städtebaulichen Entwicklung ergibt, nach den voraussehbaren Bedürfnissen in den Grundzügen für das gesamte Stadtgebiet darzustellen. Jede Gemeinde und jede Stadt ist aufgrund ihrer kommunalen Planungshoheit berechtigt und vom Bundesbaugesetz gehalten, einen FNP für ihr Gebiet aufzustellen. Dies ist im vorliegenden Fall ausschließlich das Gebiet der Stadt Aschaffenburg innerhalb ihrer politischen Grenzen. Nicht dazu gehören das 468 ha große, stadteigene Waldgebiet im Forst Hohe Wart des Landkreises Miltenberg, das auf gemeindefreiem Gebiet liegt, sowie andere außermärkische Grundstücke, die im Eigentum der Stadt Aschaffenburg stehen. Die Aufstellung eines FNP erfolgt über ein formelles Aufstellungsverfahren. Die unabdingbaren Verfahrenszüge sind im BauGB festgelegt. Darüber hinaus kann ein grundlegender politischer wie fachlicher Planungsprozess ggf. unter Anwendung von informellen Beteiligungsverfahren das im BauGB geregelte, formelle Aufstellungsverfahren sinnvoll ergänzen.

Als Ergebnis eines solchen formellen Aufstellungsverfahrens stellt der FNP die beabsichtigte städtebauliche Entwicklung der bebauten wie auch der unbebauten Flächen im gesamten Gemeindegebiet dar. Die unterschiedlichen Arten der Darstellungen, Vermerke, Kennzeichnungen und Nachrichtlichen Übernahmen eines FNP sind in § 5 BauGB abschließend aufgeführt. Gemäß Planzeichenverordnung wurden alle Darstellungen, Kennzeichnungen und Nachrichtlichen Übernahmen mit bestimmten Planzeichen in den Plan eingetragen.

Um die Ziele und Maßnahmen des Naturschutzes, der Landschaftspflege und der Erholungsvorsorge darzustellen, muss nach dem Bayerischen Naturschutzgesetz zum FNP ein Landschaftsplan aufgestellt werden (im Folgenden LP). Vorrangiges Ziel ist die Sicherung der natürlichen Lebensgrundlagen des Menschen. Eine besondere Aufgabe liegt in der Ausweisung von Flächen auf denen Eingriffe in Natur und Landschaft (§ 1a BauGB) über ein Öko-Konto ausgeglichen werden können. Die Öko-Konto-Flächen werden im FNP zu einem großen Teil als Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft dargestellt.

Solche Maßnahmen und Ziele waren bereits Gegenstand des mit Beschluss vom 5. Juli 2008 durch den Stadtrat der Stadt Aschaffenburg gebilligten, nicht behördenverbindlichen LP. Dieser Plan war bisher nicht in den FNP 2030 integriert. Er hat daher auch kein förmliches Aufstellungsverfahren durchlaufen und bisher keine Rechtswirksamkeit erlangt. Seine flächen- und abwägungsrelevanten Inhalte, die gem. § 5 BauGB Inhalt eines FNP sein können, wurden in den FNP 2030 eingearbeitet. Damit wurden sie in das Planaufstellungsverfahren eingebracht und sind im Rahmen des Feststellungsbeschlusses zum FNP 2030 mit integriertem Landschaftsplan abgewogen worden.

In den nachfolgenden Erläuterungen der Plandarstellungen des FNP 2030, insbesondere der Bauflächen, Grünflächen, Flächen für die Landwirtschaft, Wasserflächen und Flächen für Wald wird auf die Berücksichtigung und Einarbeitung des LP im Einzelnen eingegangen.

Die sonstigen Inhalte des LP sind im Zuge ihrer Umsetzung etwa in der Art von Landschaftsrahmenplänen, Landschaftspflegerischen Begleitplänen und Grünplänen auf die sonstigen Fachplanungen sowie auf die Darstellungen des FNP abzustimmen.

Das BauGB und die BauNVO geben die rechtlichen Rahmenbedingungen für die Erarbeitung eines FNP vor. Um rechtliche Wirkung entfalten zu können, bedürfen FNP der Genehmigung durch die höhere Verwaltungsbehörde. Für die Genehmigung des FNP 2030 der Stadt Aschaffenburg ist die Regierung von Unterfranken zuständig.

Der FNP ist vornehmlich für die Stadt Aschaffenburg und die beteiligten Planungsträger verbindlich. Gegenüber den einzelnen Bürgern und Bürgerinnen entwickelt der FNP grundsätzlich keine unmittelbare Rechtskraft. Die Rechtskraft gegenüber einzelnen Bürgern wird in der Regel erst durch gemeindliche Satzungen begründet, wie etwa durch Bebauungspläne, die inhaltlich aus den Darstellungen des FNP zu entwickeln sind. Darüber hinaus liefert der FNP der Baugenehmigungsbehörde Entscheidungsgrundlagen in Bezug auf die Genehmigungsfähigkeit von Vorhaben im Außenbereich gem. § 35 BauGB.

2 Vorbereitende Bauleitplanung in Aschaffenburg

Die Aschaffener Flächennutzungsplanung geht zurück auf diejenigen beiden FNP, die im heutigen Stadtgebiet als erste Rechtswirksamkeit erlangt haben: Den FNP Obernau, genehmigt mit Regierungsentschließung vom 10.07.1957 Nr. IV 13 – 911 a 100 und den Wirtschaftsplan 1958, aufgestellt am 17.03.1959, genehmigt mit Entschließung der Regierung von Unterfranken vom 24.07.1961 Nr. IV/3 – 905 a 86 I.

Ein Entwurf zu einem FNP für das Gebiet der ehemals selbständigen Gemeinde Gailbach mit Erläuterungsbericht vom 03.10.1956 konnte bis zu deren Eingemeindung am 01.04.1975 nicht mehr bis zur Rechtswirksamkeit entwickelt werden.

Der FNP Obernau wurde in den 1970er Jahren von der damals noch selbständigen Gemeinde neu aufgestellt und mit Regierungsentschließung Nr. 420 – 911 a 70/76 vom 27.04.1977 genehmigt.

Der bisher rechtswirksam gewesene FNP 1987 der Stadt Aschaffenburg, genehmigt von der Regierung von Unterfranken mit Bescheid vom 06.07.1987 Nr. 420 – 4621.10 – 1/85, umfasste erstmals das im Zuge der Gemeindegebietsreform um die Stadtteile Obernau und Gailbach sowie um Flächen aus den Gemarkungen Mainaschaff, Stockstadt und Großostheim erweiterte Stadtgebiet, dem das heutige Stadtgebiet bis auf geringe Abweichungen entspricht.

In dem durch die Grenzregelung mit Haibach am 1. Januar 2001 hinzugekommenen Bereich galt bisher der Haibacher FNP weiter. Auf den am 1.06.2002 von Mainaschaff eingetauschten Flächen wurden die Darstellungen des FNP Mainaschaff bereits durch die FNP-Änderung 1987/29 ersetzt.

Nach der Eingemeindung der heutigen Stadtteile Gailbach und Obernau und nach dem Aufstellungsbeschluss vom 05.04.1976 wurde in einem elf Jahre währenden Verfahren der FNP 1987 aufgestellt. Der Plan wurde am 06.07.1987 von der Regierung von Unterfranken genehmigt und am 31.10.1987 bekannt gemacht. Er umfasst das gesamte Stadtgebiet mit allen Stadtteilen und war bis dato rechtswirksam, dies allerdings nach 31 erfolgten Änderungsverfahren in insgesamt 101 Änderungsbereichen.

Dass die Zahl der Änderungsverfahren in den letzten Jahren rascher zugenommen hat, ist ein deutlicher Hinweis darauf, dass die Annahmen, auf denen die Entwicklungsziele und Darstellungen des FNP 1987 fußen, nicht mehr uneingeschränkt zutreffen.

Nach der Aufstellung des FNP 1987 war die Stadtentwicklung gekennzeichnet von großflächigen Wohn- und Gewerbegebietsausweisungen, vor allem an den Siedlungsrändern der südlichen Stadtteile. Der FNP 1987 hatte diese Entwicklung vorbereitet. Auf seiner Grundlage sind seit 1987 sämtliche Bebauungspläne entwickelt worden.

Nach der Rückgabe ehemals militärisch genutzter Flächen an den Bund und nach der Aufgabe bahnspezifischer Nutzungen (Bahnbetriebswerk, Rangierbahnhof, Güterbahnhöfe) in den 1990er Jahren hat sich neben den bereits vorbereiteten Baulandausweisungen die Möglichkeit ergeben, auch im besiedelten Innenbereich größere Gebiete für den Wohnungsbau, für Gewerbeansiedlungen und für Sondernutzungen – wie etwa die Hochschule – bereitzustellen. Diesen neuen Möglichkeiten wurde der FNP 1987 umgehend angepasst und damit die Ausweisung der freigewordenen Flächen für die jeweils verträglichste und am besten geeignete Nutzung ermöglicht.

3 Gründe für die Überprüfung des FNP 1987

3.1 Verpflichtung der Gemeinde, den FNP zu überprüfen

Infolge des Europarechts-Anpassungsgesetzes „Bau“ von 2004 (EAG Bau) war in den § 5 Abs. 1 Satz 3 BauGB die Verpflichtung aufgenommen worden, einen FNP spätestens 15 Jahre nach seiner erstmaligen oder erneuten Aufstellung zu überprüfen und, soweit nach § 1 Abs. 3 Satz 1 erforderlich, zu ändern, zu ergänzen oder neu aufzustellen. Nach der Überleitungsvorschrift des § 244 Abs. 4 des EAG Bau hätte diese Überprüfungsverpflichtung ab 2010 eingeführt werden müssen. Im Gesetzgebungsverfahren hat sich allerdings die Erkenntnis durchgesetzt, dass eine solche Regelung bei den Gemeinden einen erheblichen Verwaltungsaufwand bedingt hätte. Die vorgesehene Regelung wurde daher mit dem Gesetz zur Erleichterung von Planungsvorhaben für die Innenentwicklung der Städte vom 21.12.2006 wieder gestrichen. Dem ungeachtet kann sich aus § 1 Abs. 3 Satz 1 BauGB bei städtebaulichem Bedarf für die Gemeinde die Verpflichtung ergeben, den FNP einer Überprüfung zu unterziehen.

3.2 Demographischer Wandel

Die Zielsetzungen des FNP 1987 gingen von einem stetigen Ansteigen der Einwohnerzahl aus. Nach der Jahrtausendwende verringerte sich hingegen zunächst der jährliche Einwohnerzuwachs. Infolge der in den vergangenen Jahren wieder deutlich gestiegenen Wanderungsgewinne stehen heute bei grundlegenden Veränderungen der Alters- und Bevölkerungsstruktur wieder stetige Einwohnerzuwächse zu erwarten (siehe hierzu die Abb. 17 – 21).

3.3 Freigewordene Flächen des Bundes

Die Konversion von ehemals bahn- und bundeseigenem Gelände und dessen Bereitstellung für den Siedlungs- und Gewerbebau hatte zur Folge, dass während der drei Jahrzehnte währenden Geltungsdauer des FNP 1987 nur etwa die Hälfte der 1987 im Außenbereich dargestellten Bauflächenreserven genutzt werden musste.

Im Erläuterungsbericht zum FNP 1987 wurde noch mit einer Geltungsdauer von 10 – 15 Jahren gerechnet. Diese Frist hat sich nun bereits auf etwa die doppelte Zeit verlängert. Diese Über-

dehnung und die vorgenannten 101 Anpassungen an geänderte Rahmenbedingungen bewirken, dass die Begründung des FNP 1987 keine uneingeschränkte Geltung mehr beanspruchen kann, vor allem als Grundlage bedeutender Entwicklungsziele.

Die Frage, wie lange der FNP 1987 in Begründung und Zielaussage noch als langfristige Leitlinie dienen und damit seiner Bestimmung genügen kann, hätte sich gerade auch vor dem Hintergrund des demographischen Wandels und des gestiegenen Wanderungssaldos in den nächsten Jahren immer öfter gestellt, denn FNP sollen die Grundzüge der in der vorausschätzbaren Zukunft beabsichtigten städtebaulichen Entwicklung darstellen. Die heute vorausschätzbare Zukunft ist naturgemäß eine andere, als die des Jahres 1987: Unser heutiger Planungshorizont reicht bereits bis in die 2030er Jahre.

4 Ergebnisse der Überprüfung der Grundlagen und der Darstellungen des FNP 1987

Die dem FNP 1987 zugrundeliegende Bevölkerungsvorausberechnung ist längst überholt. Heute liegen für Städte und Landkreise in der Metropolregion Frankfurt/Rhein-Main stark divergierende Bevölkerungsvorausberechnungen vor. So kommt etwa die regionalisierte Bevölkerungsvorausberechnung für Hessen vom Mai 2016 zu dem Ergebnis, dass die Bevölkerung in den nahen Kreisen Darmstadt-Dieburg und Offenbach sowie in Main-Kinzig-Kreis von 2014 bis 2030, also in nur 16 Jahren voraussichtlich um 3,8 %, 8,7 % bzw. 5,5 % zunimmt, während die regionalisierte Bevölkerungsvorausberechnung für Bayern vom Dezember 2016 zu dem Ergebnis kommt, dass Aschaffenburgs Einwohnerzahl in den 20 Jahren von 2015 bis 2035 bei etwa 69.000 Einwohnern verharret und in dem an die hessischen Kreise angrenzenden Landkreis Aschaffenburg die Bevölkerung sogar um 2 % abnimmt.

Ungeachtet der unterschiedlichen Voraussetzungen in den miteinander verglichenen benachbarten Landkreisen, zeigt die starke Abweichung der bayerischen Prognosewerte von den hessischen die geringe Genauigkeit solcher Vorausberechnungen und gibt Anlass, der Neuaufstellung des FNP 2030 eine Bevölkerungsvorausberechnung zugrunde zu legen, die sich auf die weitaus differenzierteren Daten stützt, die der Stadtverwaltung aus eigenen Quellen vorliegen, dabei auch die Stadtteilebene zu erfassen und genauere Parameter (Geburten, Wanderungsbewegungen, Sterbefälle) in Ansatz zu bringen.

Die Stadtverwaltung hat daher eine eigene Bevölkerungsvorausberechnung mit Prognosehorizont 2030 erstellt. Zuzug dieser Berechnung steht eine Steigerung der Einwohnerzahl von 69.928 zur Jahreswende 2017/18 um ca. 3.838 auf ca. 73.766 im Jahr 2030 zu erwarten.

Die weitere Zunahme des Anteils älterer Jahrgänge an der Einwohnerschaft und die daraus folgende weitere Verkleinerung der Privathaushalte bei deren gleichzeitiger Mehrung sowie die damit einhergehende Zunahme der Wohnfläche pro Einwohner erfordern ebenfalls die Erarbeitung neuer Planungsgrundlagen.

Aufbauend auf den aktualisierten Bevölkerungsvorausberechnungen wurde geprüft, ob der Umfang der im FNP 1987 dargestellten Baulandreserven bis zum Prognosehorizont 2030 ausreicht. Vor dem Hintergrund gestiegener Anforderungen an die Verkehrsanbindung, die technische Ver- und Entsorgung, die soziale Infrastruktur sowie an die Umweltverträglichkeit war schließlich zu prüfen, ob die dargestellten Bauflächen, vor allem diejenigen im Außenbereich, an den vorgesehenen Stellen für die jeweils dargestellte Nutzung noch ausreichend geeignet sind und, wo dies offensichtlich nicht mehr zutrifft, ob es für diese Nutzungen besser geeignete Standorte gibt.

Außerdem begründen folgende Gesichtspunkte einen generellen Überprüfungsbedarf: In den seit der letzten Aufstellung des FNP vergangenen drei Jahrzehnten hat sich die gesamtwirtschaftliche Situation gravierend geändert. Die noch immer andauernde Entwicklung im Bereich des Einzelhandels und die überörtliche Entwicklung weg von der Industrieproduktion hin zu Dienstleistung und Logistik haben die Rahmenbedingungen der Stadtentwicklung deutlich geändert. So werden etwa zur Ansiedlung neuer Betriebe der genannten Unternehmensbereiche große und gut zugeschnittene Gewerbegrundstücke an integrierten Standorten mit guter Anbindung an die Verkehrsinfrastruktur benötigt.

Die genannten Gründe und die Anforderungen des § 1 Abs. 3 Satz 1 BauGB haben die Stadt Aschaffenburg veranlasst, sowohl den FNP 1987 als auch dessen Begründung umfassend zu überprüfen. Dabei waren zunächst die Planungsgrundlagen zu untersuchen und zu aktualisieren. Ein erstes bedeutendes Prüfkriterium hierfür hat bereits der 2008 neu aufgestellte Entwurf des LP mit seiner detaillierten Umweltrisikoprüfung geschaffen. Da die Überprüfung der Darstellungen des FNP 1987 bereits unter diesem Kriterium zu dem Ergebnis geführt hat, dass diese Darstellungen nicht mehr zeitgemäß sind, hat der Stadtrat der Stadt Aschaffenburg am 15. März 2010 beschlossen, den FNP der Stadt Aschaffenburg auf der Grundlage aktualisierter Ausgangsdaten neu aufzustellen.

Ausgehend von der FNP-gemäßen gesamtstädtischen Betrachtungsebene, wurden als zeitlicher Geltungsrahmen des neuen FNP die nächsten 12 Jahre in Betracht gezogen. Es erscheint vertretbar und sinnvoll, den Prognose- und Planungshorizont in das Jahr 2030 zu legen. Demzufolge wurde der aufzustellende FNP „Flächennutzungsplan 2030 der Stadt Aschaffenburg“ benannt.

5 Weitere Gründe für die Neuaufstellung des FNP 2030

5.1 Umsetzungen der Europäischen INSPIRE-Richtlinie

Am 15.05.2007 trat die Richtlinie 2007/2 EG des Europäischen Parlaments und des Rates zur Schaffung einer Geodateninfrastruktur in der Europäischen Gemeinschaft (INSPIRE-Richtlinie) vom 14. März 2007 in Kraft. Damit wurde ein Instrument geschaffen, den Zugang zu und die Nutzung von Geo-Daten für die Bürgerschaft, die Verwaltung und die Wirtschaft zu vereinfachen.

Die im bestehenden wie im neu aufzustellenden FNP enthaltene Beschreibung von Gebieten anhand ihrer geplanten künftigen Funktion oder ihres sozioökonomischen Zweckes, z. B. Wohn-, Industrie- oder Gewerbegebiete, Land- oder Forstwirtschaftliche Flächen, Freizeitgebiete, mithin die geplante Bodennutzung gehört gem. Anhang III Nr. 4 der INSPIRE-Richtlinie zu den Geodaten-Themen gem. Artikel 6 Buchstabe B und Artikel 9 Buchstabe B INSPIRE, für die gem. Art. 6 INSPIRE bis zum 15.05.2013 Metadaten erzeugt werden müssen.

Zur Umsetzung der INSPIRE-Richtlinie hat die Bundesregierung ein Gesetz über den Zugang zu digitalen Geo-Daten (Geodatenzugangsgesetz – GeoZG) vom 10.02.2009 beschlossen. Nach § 11 in Verbindung mit § 4 Nr. 4 Buchstabe 9 GeoZG müssen elektronische Daten zur Bodennutzung (Beschreibung von Gebieten anhand ihrer derzeitigen und geplanten künftigen Funktion oder ihres sozioökonomischen Zwecks wie zum Beispiel Wohn-, Industrie- oder Gewerbegebiete, land- oder forstwirtschaftliche Flächen, Freizeitgebiete) öffentlich verfügbar sein.

5.2 Zukunftsfähigkeit der Stadt Aschaffenburg

Dynamik, Wettbewerbsfähigkeit und Innovationsgeist zeichnen Aschaffenburg vor allem als Wirtschaftsstandort aus und geben der Stadt hervorragende Zukunftschancen. Auch in den Bereichen Bildung und Kultur wird Aschaffenburg seiner Funktion als Oberzentrum der Region Bayerischer Untermain gerecht.

Eine der wichtigsten Voraussetzungen für die positive Stadtentwicklung in den vergangenen Jahrzehnten ist die günstige geographische Lage Aschaffenburgs innerhalb der Metropolregion Frankfurt/Rhein-Main und ihre Einbindung in das europäische Hauptstraßen- und Hauptschienen-netz. Ebenso wichtig war und ist das rechtzeitige Erkennen und Nutzen von Entwicklungschancen, der gezielte und wirkungsvolle Einsatz der Finanzmittel und nicht zuletzt ein vernünftiger und effektiver Umgang mit den knappen Flächenressourcen.

Das vorausschauende Planen früherer Generationen zeitigte Ergebnisse, von denen wir auch in Zukunft noch profitieren werden: Im globalen und europäischen Wettbewerb konkurrenzfähige und regionalökonomisch wertvolle Industrie- und Gewerbeansiedlungen in Zukunftsbranchen, innovative Entwicklungen auch im tertiären Bereich, in der Verkehrsentwicklung, der kulturellen und sozialen Infrastruktur, auf dem Gebiet der Gesundheitsvorsorge und das breite Angebot an Freizeitaktivitäten in einer vielgestaltigen Stadt-, Kultur- und Naturlandschaft.

Dies alles wäre nicht möglich gewesen ohne die Zukunftsvisionen, städtebaulichen Leitbilder, die Langzeitperspektiven und vorausschauenden Planungen früherer Generationen. Die Neuaufstellung des FNP trägt dazu bei, die Rahmenbedingungen für die nächste Generation zu schaffen, die u. a. den demographischen Wandel zu bewältigen hat. Damit gehört die Neuaufstellung des FNP 2030 zu den wichtigsten Zukunftsaufgaben der Stadt gegenüber kommenden Generationen.

6. Die Leitgedanken der Neuaufstellung

Das in obenstehender Präambel enthaltene Leitbild der räumlichen Stadtentwicklung stellt die vornehmlichen Leitgedanken der Neuaufstellung des FNP allgemein dar. Sie werden im Folgenden eingehend erläutert.

6.1 Nachhaltige Entwicklung

Das Prinzip Nachhaltigkeit und das Konzept der nachhaltigen Entwicklung bilden seit der UN-Konferenz der Vereinten Nationen in Rio de Janeiro 1992 das Leitbild internationaler Umweltpolitik. Nachhaltigkeit bedeutet für die UN gleiche Entwicklungschancen für alle Staaten und Völker unter Berücksichtigung der Interessen nachfolgender Generationen. Letztere verlangen die Erhaltung der natürlichen Lebensgrundlagen, eine Trendwende im Ressourcenverbrauch und eine Änderung des Konsumverhaltens. Dazu haben sich 178 Staaten in der Rio-Deklaration über Umwelt und Entwicklung sowie in der Agenda 21 verpflichtet. Die Agenda 21 ist ein Programm mit Empfehlungen für nachhaltiges Handeln auf globaler, nationaler und vor allem auch auf lokaler Ebene.

6.2 Lokale Agenda 21

1992 wurde auf der Konferenz der Vereinten Nationen für Umwelt und Entwicklung (UNCED) in Rio de Janeiro das Übereinkommen über die biologische Vielfalt (Convention on Biological Diversity - CBD) beschlossen. In den folgenden Jahren wurden auf Bundes-, Landes- und

Regierungsebene Biodiversitätsstrategien entwickelt. In Aschaffenburg wurde die lokale Agenda 21 zum Impuls für kommunales Planen und Handeln. Fünf Arbeitsforen haben für Aschaffenburg Handlungsempfehlungen erarbeitet, nämlich die Foren EINE WELT, Wirtschaft, Energie/Bauen, Stadtentwicklungsplanung sowie Verkehrsentwicklungsplanung. Beteiligt waren das Nord-Süd-Forum Aschaffenburg e.V., die Stadt Aschaffenburg, Umweltverbände, Kirchenvertreter, Vertreter von Politik, Banken, Industrie, Handel, vom Handwerk und von den Gewerkschaften. Die Begleitung und Koordination erfolgte durch den städtischen Agenda-21-Beirat.

6.3 Ergebnisse der Demographiewerkstatt und städtebauliches Leitbild

Als Ergebnis der Lokalen Agenda 21 und im Hinblick auf den sich abzeichnenden demographischen Wandel hat die Stadtverwaltung in den Jahren 2008/09 in einer Demographiewerkstatt Handlungsempfehlungen entwickelt, aus denen sich ein neues städtebauliches Leitbild ableiten lässt. Nach diesem Leitbild richtet sich der FNP 2030. Es enthält folgende Grundsätze:

- Reduzierung des Energieverbrauches
- Vermeidung und Minderung von Lärm- und Schadstoffbelastungen
- Kompakte Stadt – Stadt der kurzen Wege
- Innenstadt als Zentrum von Kultur, Verwaltung und Handel
- Flächenkonversion vor Flächenverbrauch
- Innenentwicklung vor Außenentwicklung
- Verbindung der innerstädt. Grünflächen mit den Naherholungsgebieten im Außenbereich

Da die Annäherung an dieses Leitbild unter Befolgen der genannten Grundsätze auch die Verwirklichung baulicher Vorhaben mit größerem Flächenbedarf erfordert, ist auf dem Weg zu deren Realisierung eine Überarbeitung des FNP erforderlich. In Aschaffenburg hat sich seit Mitte der 1950er Jahre der FNP als nachhaltiges Steuerungsinstrument bewährt.

6.4 Stadträumliches Leitbild

Die Stadtverwaltung hat in der interdisziplinären Arbeitsgruppe „Aschaffenburger Stadtbilder“ als Fachbeitrag zum FNP 2030 das Stadtbild und die Strukturen der Stadt analysiert und bewertet, um die städtebaulichen, landschaftlichen und architektonischen Qualitäten der Aschaffenburger Kernstadt und der davon entfernteren liegenden Stadtteile zu bewahren und bewährte Strukturen und Raumeindrücke fortzuentwickeln. Die Ergebnisse liegen vor in dem von der Stadt Aschaffenburg herausgegebenen Band „Aschaffenburger Stadtbilder: Die Zukunft unserer Stadt auf dem Fundament der Tradition“, Aschaffenburg, November 2014.

7 Planungsgrundlagen

7.1 Historische Grundlagen

Über einen Zeitraum von sieben Jahrhunderten, von der ersten Stadterweiterung im 12. Jh. bis weit ins 19. Jh. hat sich Aschaffenburg in städtebaulicher Hinsicht nur innerhalb seines Befestigungsringes entwickelt. Mit dem Schleifen der Stadtbefestigung in den Jahren um 1800 begann die Stadt über ihre engen Grenzen hinauszuwachsen. Vor allem der Bau der Eisenbahn begünstigte ab Mitte des 19. Jh. die Industrieansiedlungen und beschleunigte die Ausbreitung der besiedelten Flächen in die nähere Umgebung hinein.

Ende des 19. Jh. war Aschaffenburg mit dem Vorort Damm baulich zusammengewachsen; die Eingemeindung erfolgte 1901. Noch im selben Jahr wurde mit der Eingemeindung von Leider der

Grundstein für den Bau des Hafens und weiterer Gewerbegebiete gelegt. Bis in die 1930er Jahre hat die Kernstadt auf eigener Gemarkung die Wohngebiete Oberrauer Kolonie und Österreicher Kolonie erschlossen und an der Grenze zu Schweinheim Maschinenbaubetriebe angesiedelt. In den 1930er Jahren wurden verstärkt die neuen Stadtteile Leider und Damm für den Wohnungsbau genutzt. So entstanden die Siedlungen Nilkheim und Strietwald. 1939 führten vor allem der Bau von Kasernen entlang der Würzburger Straße und der Ausbau des Exerzierplatzes am Schweinheimer Wald zur Eingemeindung Schweinheims. Im Zuge der Gemeindegebietsreform kamen in den 1970er Jahren die Vororte Gailbach und Oberrau zur Stadt. Die Entwicklung wird im Folgenden anhand von Tabellen und Abbildungen erläutert.

7.1.1 Übersicht über die ältere Stadtgeschichte

2000 v.Ch.	Schon in der Jungsteinzeit sind im heutigen Stadtgebiet Menschen ansässig.
5. Jh.	Aschaffenburg ist eine Alemannische Volksburg
6.-7. Jh.	Fränkische Landnahme an Rhein und Main
711 - 716	Einrichtung einer Kirche zu Ehren des Hl. Dionysius nahe dem Nilkheimer Hof
957	Gründung des Kollegiatstifts Stt. Peter und Alexander
974	Erste urkundliche Erwähnung der Stadt
um 980	Bau der Stiftskirche
um 982	Übergang der Stadt an das Erzstift Mainz
1121	Stadterweiterung und Befestigung der Oberen Altstadt
um 1220	Errichtung der Johannsburg
1313	Einführung einer städtischen Verfassung mit Bürgermeister und Rat
1525	Teilnahme am Bauernkrieg; Verlust von städtischen Rechten und Freiheiten
1552	Zweiter Markgräflerkrieg: Zerstörung von Nilkheim, Leider und der Johannsburg
1605-18	Bau des Schlosses Johannsburg an der Stelle der zerstörten Johannsburg
1612	Berufung des Jesuitenordens nach Aschaffenburg
1620	Niederlassung des Kapuzinerordens, Errichtung von Kirche und Kloster
1630	Gründung eines Gymnasiums durch den Jesuitenorden
1631-34	Einzug von König Gustav II Adolf, Schwedische Verwaltung
1748	Niederlassung des Schulordens Englische Fräulein
1776	Anlegung des Schönen Busches
1792/94	Aschaffenburg wird ständige Residenz des Mainzer Kurfürsten und Erzbischofs
1799	Gründung der ersten Papiermühle, dem Grundstein der Papierindustrie
1803	Untergang des Mainzer Erzstiftes, Residenzstadt des Fürstentums Aschaffenburg
1806	Residenzstadt des Primatialstaates innerhalb des Rheinischen Bundes
1807	Gründung eines Priesterseminars, einer Forstlehranstalt und einer Kunstschule
1804	Gründung einer Universität durch Carl von Dalberg
1805	Grundsteinlegung für eine Kaserne vor dem Herstatttor
1809	Anlegung des Altstadtfriedhofes
1810	Residenz des Großherzogtums Frankfurt, Stiftung einer Bürgermusikschule
1811	Errichtung des Stadttheaters
1814	Übergang an die Krone Bayern, Eröffnung eines Lyzeums

Tab. 1: Stadtentwicklung bis 1814



Abb. 2: Stadtgrundriss 1809

7.1.2 Stadtentwicklung von 1814 -1944

1824	Städtische Kranken- und Wohltätigkeitsanstalt (Krankenhaus)
1833	Appellationsgericht, Landwirtschafts- und Gewerbeschule
1836	Gründung der Sparkasse Aschaffenburg und einer Beschäftigungsanstalt
1837	Grundsteinlegung zur evangelischen Christuskirche, Eröffnung der Suppenschule
1839	Eröffnung des Knabenseminars, Kippenburg
1842	Grundsteinlegung für das Pompejanum
1844	Bau der ehem. Forstschule an der Alexandrastraße
1850	Eröffnung der ersten Telegraphenstation, Überwölbung des Löhergrabens
1851	Gründung der Buntpapierfabrik auf dem Gelände der heutigen City-Galerie
1854	Bahnhofsbaubau, Anschluss an die Bahnlinie Frankfurt - Würzburg
1858	Gasanstalt (Werkstraße) und Bahnlinie Aschaffenburg - Mainz
1869	Bau der Markthalle in der Landingstraße
1871	Bau des ehemaligen Schutz- und Winterhafens unterhalb des Schlosses
1872	Bau der heute nicht mehr vorhandenen Synagoge an der Treibgasse
1874	Gründung der Aschaffener Textilindustrie durch Johann Desch
1876	Inbetriebnahme der Bahnlinie Aschaffenburg - Miltenberg
1883	Bau der ehem. Luitpoldschule an der Luitpoldstraße
1886	Eröffnung der Kettenschiffahrt auf der Linie Mainz-Aschaffenburg
1891	Inbetriebnahme der neuen Mainbrücke und des Floß- und Handelshafens
1889	Errichtung der städtischen Wasserleitung mit Brunnen im Obernauer Mainbogen
1895	Baubeginn an der Jägerkaserne
1901	Eingemeindung von Leider und Damm
1903	Fertigstellung Justizgebäude (im II. Weltkrieg zerstört, veränderter Wiederaufbau)
1906	Errichtung des heutigen Dalberg-Gymnasiums und des Südbahnhofes
1907	Fertigstellung eines Städtischen Elektrizitätswerkes und der Güldner Motorenwerke
1909	Bau des Städtischen Wasserwerks im heutigen Stadtteil Nilkheim
1912	Eröffnung der Bahnlinie Aschaffenburg — Höchst im Odenwald
1916	Aufstellung eines Generalentwässerungsplanes
1918	Baubeginn an der Österreicher Kolonie
1921	Mainkanalisierung bis Aschaffenburg, Eröffnung des Staatshafens Leider
1920	Baubeginn der Lehrkolonie innerhalb der Obernauer Kolonie
1922	Entwurf eines Generalbaulinienplanes
1924	Inbetriebnahme der Fernheizung Krankenhaus, elektrische Straßenbeleuchtung
1933	Baubeginn an der Strietwaldsiedlung und der Großostheimer Siedlung (Nilkheim)
1936	Baubeginn in den Kasernengebieten
1939	Eingemeindung von Schweinheim
1944/45	Weitgehende Zerstörung der Innenstadt und des Stadtteils Damm

Tab. 2: Stadtentwicklung von 1814 bis 1944

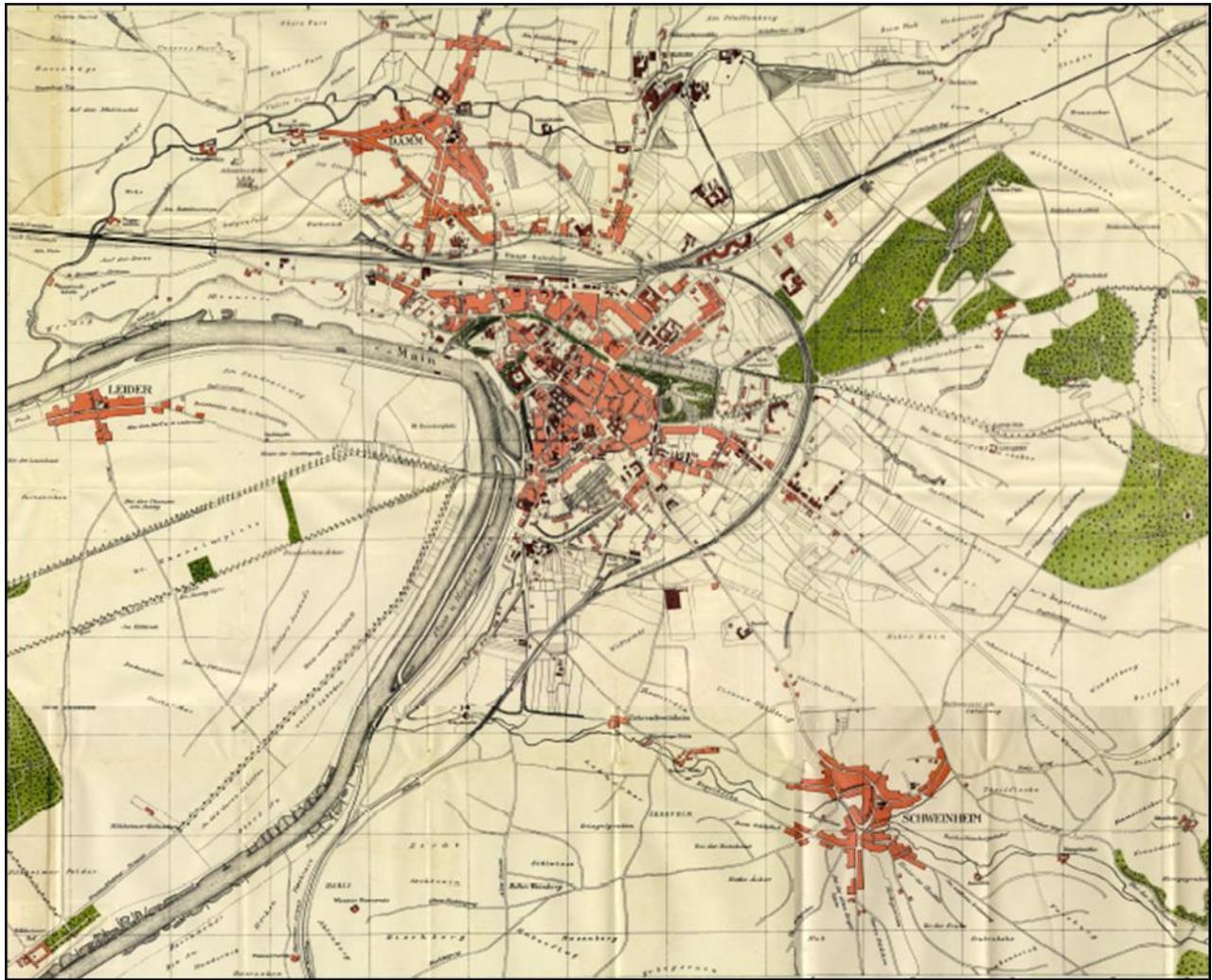


Abb. 3: Plan der Stadt Aschaffenburg 1905 (Ausschnitt)

7.1.3 Stadtentwicklung nach 1945

1945	Verkehrsfreigabe der wieder aufgebauten Mainbrücke am Martinstag
1948	Abschluss der Trümmerräumung
1951	Anschluss der Stadt an das Ferngasnetz Richtung Frankfurt am Main
1957	Elektrifizierung der Bahnlinie Frankfurt-Nürnberg
1958	Fertigstellung des Rathauses und des Autobahnanschlusses Aschaffenburg-Zentrum
1960	Wiedereröffnung des Stadttheaters
1965	Verkehrsübergabe der Ebertbrücke
1966	Einweihung der Berufsschule
1967	Einweihung der Staatlichen Realschulen und des Friedrich-Dessauer-Gymnasiums
1968	Einweihung des Kronberg-Gymnasiums
1969	Verkehrsübergabe der Willigisbrücke
1972	Eröffnung des städtischen Hallenbades
1973	Eröffnung der Fußgängerzone Herstattstraße
1974	Eröffnung der City-Galerie
1975	Eingemeindung von Gailbach, Inbetriebnahme des biologischen Teils der Kläranlage
1976	Einweihung der Fröbel- und der Gutenbergschule sowie der Schönbergschule
1978	Eingemeindung von Obernau, Eröffnung der zentralen Feuerwache
1979	Einweihung der Comenius-Schule
1980	Anschluss der Schillerstraße an die Ebertbrücke und die Hanauer Straße
1982	Bau des Parkhauses Löherstraße, Eröffnung von neuem Kinderheim und Eissporthalle
1984	Verkehrsübergabe des Tunnels in der Landingstraße
1988	Verkehrsübergabe der Tiefgarage Alexandrastraße
1989	Inbetriebnahme des Klinikums und Einweihung der Musikschule
1991	Eröffnung der Frankenstolz-Arena und der Stadthalle
1993	Inbetriebnahme von neuer Stadtbibliothek, Kompostwerk und Recyclinghof
1994	Wiedereröffnung des Pompejanums und Einweihung des St. Jakobus-Kindergartens
1995	Eröffnung der Hochschule sowie der Ringstraße bis zur Schweinheimer Straße
1996	Eröffnung des Jugendkulturzentrums
1998	Neuerrichtung des Dämmer Steges
1999	Schließung des Kohlekraftwerks in Leider
2002	Wiedereröffnung des Schienenhaltepunktes Obernau
2007	Verkehrsübergabe des Schienenhaltepunktes Hochschule
2008	Verbreiterung A 3 auf 6, der Ebertbrücke auf 4 Fahrstreifen, Regionaler Busbahnhof
2011	Eröffnung Bahnhofsgebäude und FOS/BOS, Übergabe der St 2309 in Obernau
2012	Freigabe der Fußgängerunterführung Damm - Innenstadt
2013	Ringschluss Ost
2017	Fertigstellung der innerstädtischen Ringstraße

Tab. 3: Stadtentwicklung nach 1945

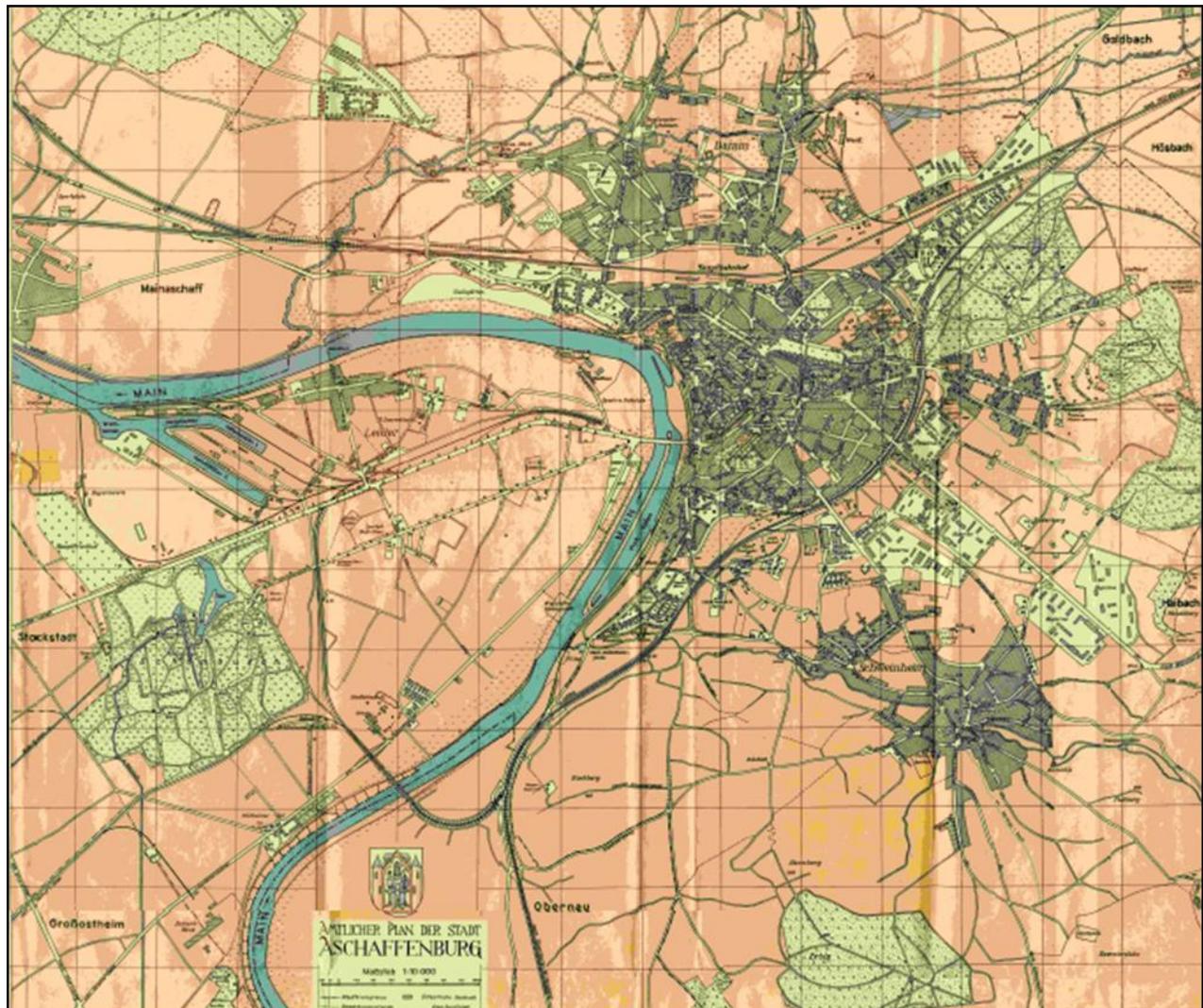


Abb. 4: Amtlicher Plan der Stadt Aschaffenburg 1949

7.1.4 Eingemeindungen und Grenzregelungen

In die kreisfreie Stadt Aschaffenburg wurden eingemeindet:

- 1. März 1901: Gemeinde Leier
- 1. Juli 1901: Gemeinde Damm
- 17. November 1904: Flächen um die Eckertsmühle aus der Gemeinde Schweinheim
- 1. April 1939: Gemeinde Schweinheim
- 1. Januar 1962: Fläche zwischen Hasenhägweg und Aschaff aus der Gemeinde Mainaschaff
- 1. April 1975: Gemeinde Gailbach
- 1. Mai 1978: Gemeinde Oberneu, Flächen von Großostheim und von Stockstadt
- 1. Januar 2001: Grenzregelung mit der Gemeinde Haibach (Dörrmorsbach und Wendelberg)
- 1. Januar 2002: Grenzregelung mit der Gemeinde Mainaschaff

7.1.5 Entwicklung der Flächeninanspruchnahme

Mit Flächeninanspruchnahme ist im Folgenden die Umwandlung von bisher land- und forstwirtschaftlich genutzten Grün-, Wald- und sonstigen Freiflächen in Siedlungsflächen und in Verkehrsflächen gemeint. Um den Umfang der Siedlungs- und Verkehrsflächendarstellungen des FNP 2030 im Hinblick auf den laut Landesentwicklungsprogramm Bayern vom 01.09.2013 (im Folgenden LEP) möglichst zu reduzierenden Flächenverbrauch (LEP, Punkt 3.1) bewerten zu können, wurde die Zunahme der im Zusammenhang besiedelten Flächen im Stadtgebiet über eine Zeitspanne von 240 Jahren in 10-Jahres-Schritten untersucht und über die jeweilige Einwohnerzahl die Siedlungsdichte ermittelt.

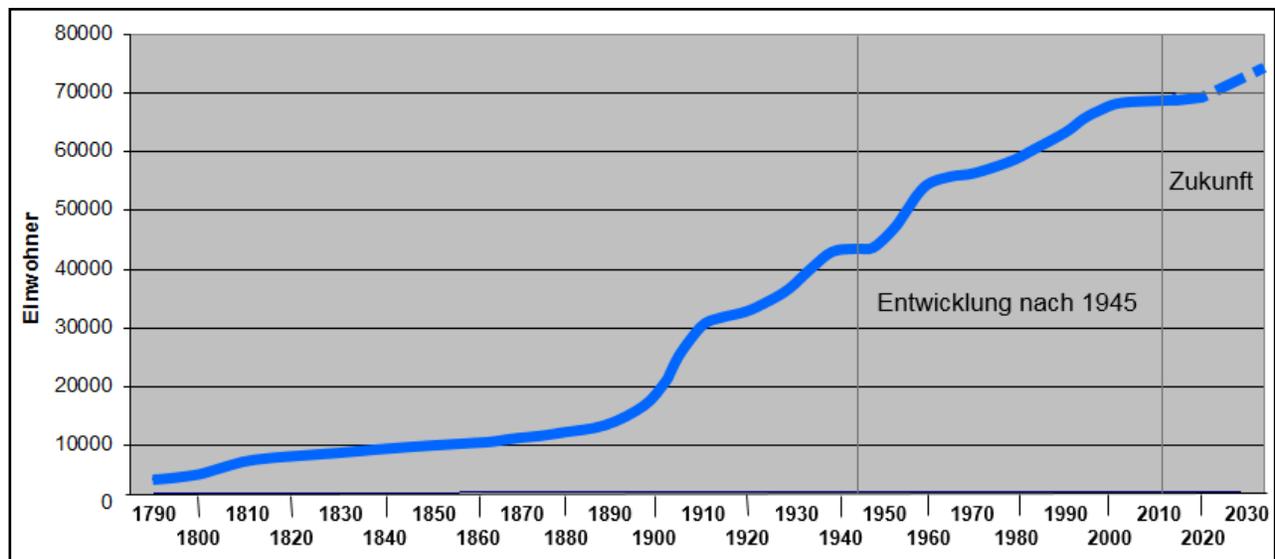


Abb. 5: Einwohnerentwicklung 1790 – 2030

Die Einwohnerzahlen schließen nicht die jeweilige Zahl der nur mit dem zweiten Wohnsitz oder überhaupt nicht angemeldeten Studenten, die Zahl der jeweils in Aschaffenburg stationiert gewesenen Militärangehörigen oder die Zahl der Personen ein, die sich nur zeitweilig in Aschaffenburg aufhalten bzw. aufgehalten haben (Pendler, Patienten, Übernachtungsgäste). Der in anderen Darstellungen dieser Art erkennbare drastische Rückgang der Einwohnerzahl im Frühjahr 1945 ist hier wegen der Glättung der Werte zwischen den vollen 10er-Jahren nur als Seitwärtsbewegung erkennbar.

Zur Ermittlung der im Zusammenhang besiedelten Flächen wurden historische topographische Karten, Generalstabsblätter, Katasteraufnahmen, Stadtpläne und Luftbilder auf die digitale Flurkarte übertragen und auf dem Programm Web-Gis die Flächenmaße ermittelt. Da die genannten Grundlagen nicht für jedes untersuchte 10er-Jahr zur Verfügung stehen, mussten die gemessenen Flächen entsprechend interpoliert oder auch extrapoliert werden. Dafür wurden u. a. siedlungsgeschichtliche Eckdaten und die Verfahrensakten der Bebauungspläne herangezogen.

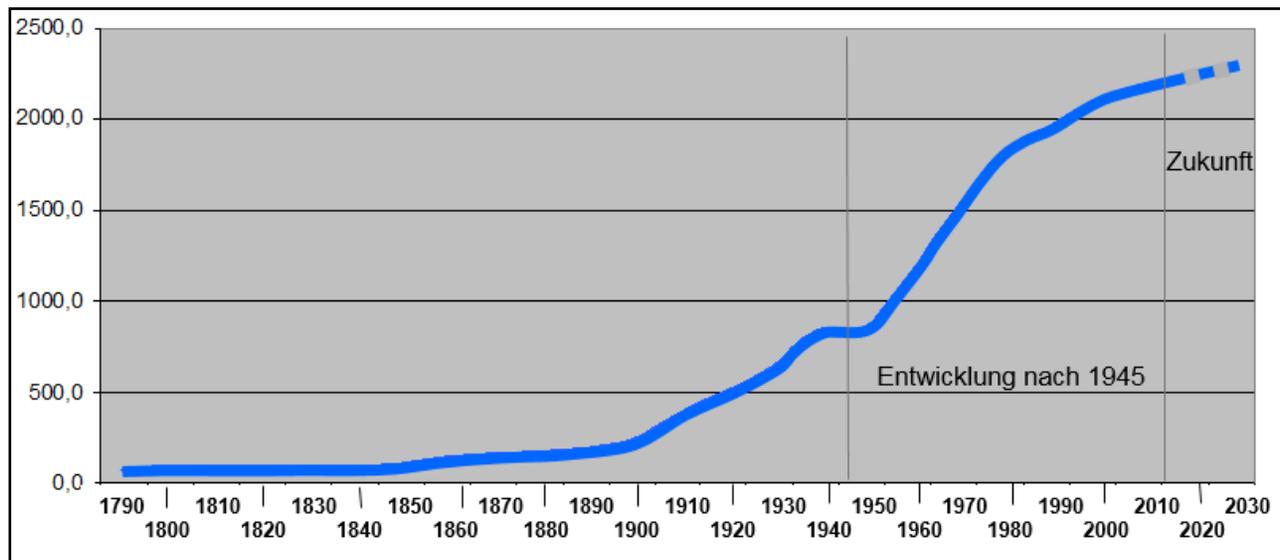


Abb. 6: Entwicklung der besiedelten Fläche von 1790 bis 2030 in Hektar

Bei den im Zusammenhang besiedelten Flächen wurden diejenigen Verkehrs-, Bahn- und Wasserflächen weggelassen, die nicht im Siedlungszusammenhang liegen – etwa die Fläche der Autobahn A3. Ebenso wurden einzelne eingezäunte Grundstücke nicht gezählt, die nicht mit Siedlungsflächen zusammenhängen und zudem zu klein sind, um einen eigenen Siedlungszusammenhang begründen zu können (Flächen unter 3 ha), oder Flächen, die lediglich mit Wild- oder Weidezäunen eingefriedet sind bzw. waren, soweit dies noch feststellbar ist.

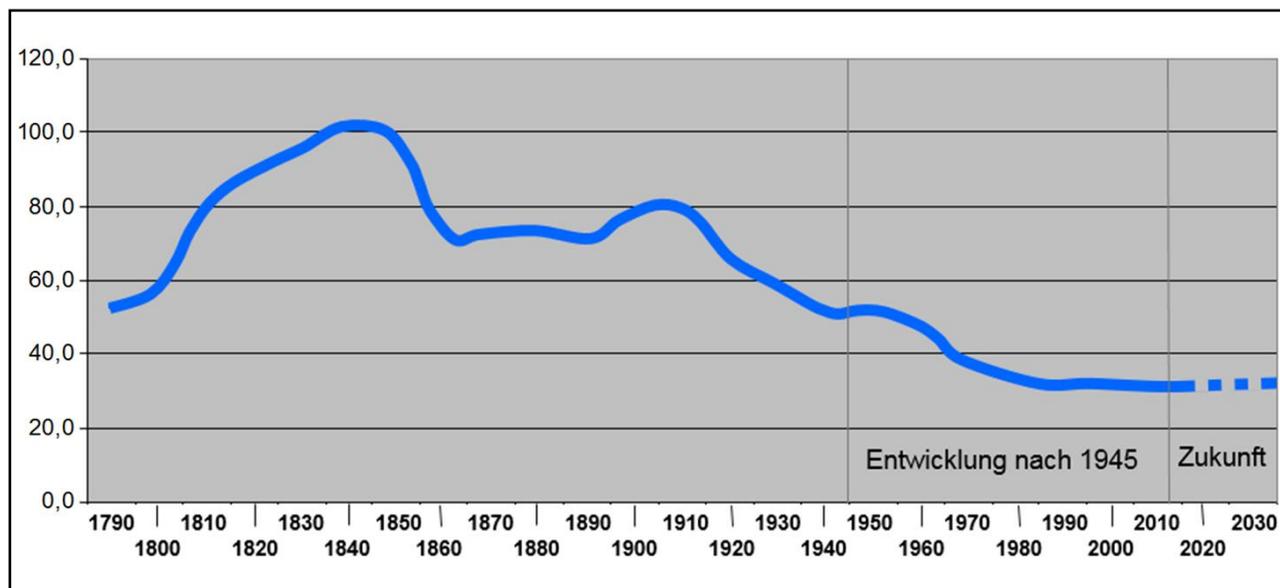


Abb. 7: Entwicklung der Siedlungsdichte 1790 – 2030 in Einwohner pro Hektar besiedelte Fläche

In den abgebildeten Entwicklungsverläufen fällt auf, dass in Zeiten starken Einwohnerzuwachses, etwa zwischen 1790 und 1810, wie auch in der übrigen ersten Hälfte des 19. Jh. bei zunächst ausbleibender und später nur schwacher Siedlungsentwicklung eine Verdoppelung der Besiedlungsdichte zu verzeichnen ist. Die Ursachen waren damals die Emigration aus den linksrheinischen Gebieten und die beginnende Industrialisierung. Als Folge einer nur schwach und zu

spät einsetzenden Siedlungsentwicklung ist eine Übervölkerung ärmerer Stadtviertel, etwa die Übervölkerung der nur 3 ha großen Fischervorstadt mit ca. 1000 Einwohnern (ca. 330 EW/ha) um 1864 zu verzeichnen (Angaben des Stadtmagistrats vom 12.05.1864, Quelle: StaWü Reg. v. Ufr. 2682 Blatt 93 ff). Solche Wohn- und Arbeitsbedingungen führten allgemein zu den in den 1840er und 1880er Jahren zu verzeichnenden Auswanderungswellen.

Erst mit dem Siedlungsbau der 1920er Jahre sowie dem Siedlungsbau und dem Bau von Kasernen in den 1930er Jahren nimmt die besiedelte Fläche stark zu und führt zu einem nachhaltigen Rückgang der rechnerischen Siedlungsdichte. Sie sinkt in den 1950er Jahren wieder auf den vorindustriellen Stand von 1790 (ca. 50 EW/ha).

Diese Entwicklung setzte sich durch die Erschließung großflächiger Gewerbegebiete, durch verstärkten Straßenbau und durch die Erschließung stark durchgrünter Wohngebiete bis in die 1990er Jahre fort. Seither hat sich die Abnahme der Siedlungsdichte infolge der Konversion ehemals militärisch genutzter Flächen und von Bahnflächen stark abgeschwächt und nähert sich, kaum noch abnehmend, dem Wert von 30 EW/ha.

Der FNP 2030 schafft bei der für das Jahr 2030 prognostizierten Zahl von 73.766 Einwohnern die Voraussetzungen für eine Vergrößerung der besiedelten Fläche von derzeit 2.182,7 ha um 73,4 ha dargestellte neue Siedlungsflächen. Zusammen mit den noch nicht bebauten Gebieten Rotacker (11 ha), Anwandeweg (27 ha) und Klinikum (2,1 ha) vergrößert sich die Siedlungsfläche um 5,17% auf 2.295,5 ha. Die Siedlungsdichte wird sich infolgedessen von 31,6 auf 32,1 EW/ha erhöhen.

Die errechnete Siedlungsdichte ist ein gesamtstädtischer Mittelwert und bezieht sich auf alle Siedlungs- und Verkehrsflächen, die in einem Siedlungszusammenhang stehen. Hiervon ist die Wohndichte zu unterscheiden, die das Zahlenverhältnis von Bewohnern eines Wohngebietes zur Größe des Wohngebietes darstellt und daher mit durchschnittlich 66 Einwohnern pro ha weit höher liegt. Mit ca. 220 Einwohnern pro ha liegt die höchste Wohndichte allerdings mehr als dreimal so hoch.

8 Nachrichtlich übernommene rechtliche Vorgaben, Hinweise zum Artenschutz

Die rechtlichen Vorgaben wurden zum jeweiligen Verfahrensstand nachrichtlich übernommenen. Sie werden jedoch nicht laufend fortgeführt. Die aktuellen Stände können bei den entsprechenden Fachbehörden abgefragt werden. Bezüglich der Punkte 8.1 bis 8.3 etwa unter:

http://www.aschaffenburg.de/Buerger-in-Aschaffenburg/Umwelt--und-Verbraucherschutz/Natur--und-Artenschutz/DE_index_3834.html.

Neben den nachrichtlich übernommenen Vorgaben ist insbesondere vor der Ausweisung jedes der im FNP 2030 als Bauflächenpotential dargestellten Flächen als Bauland in den nachfolgenden Bauleitplanverfahren zu klären, in wieweit auf den betroffenen Flächen besonders geschützte oder streng geschützte Arten vorkommen. Muss davon ausgegangen werden, dass im Zuge der Ausführung der Bauleitplanung die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG erfüllt werden, muss auf Ebene der Bauleitplanung geprüft werden, ob eine Ausnahme von den artenschutzrechtlichen Verboten in Betracht kommt., da dem Plan ansonsten die Erforderlichkeit des § 1 Abs. 3 Satz 1 BauGB fehlen kann. Gegebenenfalls sind entsprechende Festsetzungen für Vermeidungs- und (ggf. auch vorgezogene) Ausgleichsmaßnahmen in den Bebauungsplan aufzunehmen.

8.1 Fauna-Flora-Habitat-Gebiete

Die folgenden FFH-Gebiete nach der Richtlinie 92/43 EWG wurden nachrichtlich in die Planzeichnung des FNP 2030 übernommen, weil sie im Aschaffener Stadtgebiet liegen.

Nr.	ha	Lage	Bezeichnung
6020-301	177	Gem. Schweinheim und Obernau	Streuobstwiesen zw. Erbig u. Bischberg
6021-371.01	19,6	Gem. Damm, nördl. Autobahn, westl. Steinbacher Str.	Extensivwiesen u. Ameisenbläulinge in und um AB
6021-371.02	12,3	Gem. Damm, nördlich Herrenwaldstr.	Extensivwiesen u. Ameisenbläulinge in u. um AB
6021-371.03	30 erweitert	Gem. Damm, nördlich Autobahn, westl. u. östl. Kahlgrundstr.	Extensivwiesen u. Ameisenbläulinge in u. um AB
6021-371.04	48,5	Gem. AB, LB Röderbachtal u. Fasane-riewiesen	Extensivwiesen u. Ameisenbläulinge in u. um AB
6021-371.05	17,7	Gem. AB, LB „Krämersgrund“	Extensivwiesen u. Ameisenbläulinge in u. um AB
6021-371.6	23,3	Gem. AB, nördlich u. südl. der Wendelbergstr.	Extensivwiesen u. Ameisenbläulinge in u. um AB
6021-371.7	55,9	Gem. Schweinheim, Fußberg	Extensivwiesen u. Ameisenbläulinge in u. um AB
6021-371.08	34,9 erweitert	Gem. Schweinheim, Strüttwiesen u. Bischberg-Nordhang	Extensivwiesen u. Ameisenbläulinge in u. um AB
6021-302	86,2	Gemarkung Schweinheim	Ehem. Standortübungsplatz

Tab. 4: Natura 2000-Gebiete nach der Richtlinie 92/43 EWG (Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie)

8.2 Geschützte Biotop

Über das gesamte Stadtgebiet verteilt gibt es 234 Biotop mit einer Größe von insgesamt ca. 138 ha die nach § 30 BNatSchG und gem. Art 23 BayNatSchG geschützt sind; sie wurden nachrichtlich in den FNP 2030 übernommen. Darüber hinaus bestehen im Stadtgebiet 288 in der Stadtbiotopkartierung erfasste (<http://fisnat.bayern.de/finweb/>), nicht gesetzlich geschützte Biotop. Beide Biotoparten zusammen bestehen aus insgesamt 1.526 Einzelflächen in einer Gesamtgröße von ca. 1413,7 ha.

8.3 Geschützte Landschaftsbestandteile

Ramsbach/Wankelgrund	Felsenmeer Grauberg/Stengerts
Röderbachtal	Herbigwiesen
Krämersgrund	Bischberg Westhang
Unterer Kühruhgraben	Böschungshang entlang Niedernberger Weg im Nilkheimer Grund
Zweiteilige Höhle, Gailbach	Biotopkomplex zwischen Obernauer Wald und Bollenwaldstraße

Tab. 5: Durch Verordnung aufgrund BNatSchG geschützte Landschaftsbestandteile

8.4 Naturdenkmäler und Geotope

In Aschaffenburg gibt es folgende, aufgrund Art. 9 BayNatSchG durch Verordnung geschützte Naturdenkmäler:

- Baumbestand auf dem Grundstück Fl.-Nr. 6497, Gem. Aschaffenburg (Pestalozzistraße)
- Esskastanienallee am Godelsberg
- Stieleiche auf dem Grundstück Fl.-Nr. 585 (Dorfstraße)
- Rosskastanienbestand auf Grundstück Fl.-Nr. 381/1 (Leiderer Stadtweg)
- Aschaffenburg, Blutbuche auf Grundstück Fl.-Nr. 1049 (Lamprechtstraße)
- Speierlingsbaum am Godelsberg auf Grundstück Fl.-Nr. 4476 (Haibacher Straße)
- Drei Pyramideneichen auf Grundstück Fl.-Nr. 4705 (Bohlenweg/Kochstraße)
- Sommerlinde auf Grundstück Fl.-Nr. 4596 im Anwesen Bohlenweg 54 (Luftbad)
- Stieleichen in der Deutschen Straße
- Goldkiefer (Pinus ponderosa dougl., Schweinheim, Nähe Schützenverein)
- Eiche an der Lohmühlstraße (zwischen Strietwald und Damm)
- Eichengruppe an der Lamprechtstraße
- Eiche an der Ecke Ludwigsallee/Bohlenweg
- Eiche an der Ecke Obernauer Straße/Fischerhöhle
- Eiche an der Kleingartenanlage Fasanerie, Fl.-Nrn. 3863, 3735, 3855/4, 6493/35
- Ulme am Floßhafen, Fl.-Nrn. 330, 6649/6
- Zwei Eichen an der Obernauer Straße, Fl.- Nrn. 6633, 6633/2,6613
- Rosskastanie in der Haidstraße, Fl.-Nrn. 380, 389/1, 391/1
- Blutbuche im Pompejanumsviertel, Fl.- Nrn. 1703/26, 1703/7, 1703/23, 1703/4
- Zwei Eichen am Kreuzpfad, Fl.- Nrn. 2824, 2861, 2717 und 2718, Gemarkung Gailbach.
- Eichen zwischen Strütwiesen und Bahnlinie
- Baumbestand am ehemaligen Offiziers-Casino, Berliner Allee

Zudem waren mit Stand vom 18. Juli 2017 im Stadtgebiet sechs Geotope im Bayerischen Geotopkataster katalogisiert:

- Steinbruch am Stengerts WNW von Gailbach (Nr. 661A004)
- Noriswand südöstlich von Aschaffenburg (Nr. 661A005)
- Weißer Steinbruch - Schacht Heinrich südwestlich von Haibach (Nr. 661G001)
- Bensenbruch südlich von Dörrmorsbach (Nr. 661G002)
- Felsmeer am Grauberg/Stengerts nordwestlich von Gailbach (Nr. 661R001)
- Teufelskanzel am Godelsberg östlich von Aschaffenburg (Nr. 661R002)

Keines dieser Geotope liegt im Bereich einer dargestellten Baufläche.

8.5 Gewässer mit Überschwemmungsgebieten, Extremhochwasser

8.5.1 Vorgaben des LEP Bayern 2013 zum Hochwasserschutz (G 7.2.5)

„Die Risiken durch Hochwasser sollen soweit als möglich verringert werden. Hierzu sollen die natürliche Rückhalte- und Speicherefähigkeit der Landschaft erhalten und verbessert, Rückhalte-räume an Gewässern freigehalten sowie Siedlungen vor einem hundertjährigen Hochwasser geschützt werden.“

Der FNP 2030 trägt diesen Grundsätzen Rechnung indem die Überschwemmungsgebiete HQ 100 weitestgehend von der Darstellung neuer Bauflächen freigehalten wurden bzw. neue Bauflächen ausschließlich in Bereichen dargestellt wurden, in denen die Wassertiefen bei HQ 100 gering wären und bei einer Geländeänderung verlorengelender Retentionsraum ausgeglichen werden kann.

8.5.2 Vorgaben des Regionalplans der Region 1 Bayerischer Untermain

Im Regionalplan sind Vorranggebiete für den Hochwasserschutz dargestellt. Bei der Darstellung neuer Baugebiete wurde dies beachtet.

8.5.3 Gewässer mit festgesetzten Überschwemmungsgebieten im Sinne des § 76 Abs. 2 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG)

In Aschaffenburg gibt es an folgenden Gewässern Überschwemmungsgebiete, die aufgrund § 76 Abs. 2 WHG festgesetzt sind (Überschwemmungsgebiete HQ 100):

- Main (gesamtes Stadtgebiet)
- Aschaff (Stadtteile Damm, Strietwald, Stadtmitte/Innenstadt)
- Dörnbach und Herbigsbach (Stadtteil Schweinheim)
- Gailbach, Klingertsbach, Paffengrundbach (Stadtteil Gailbach)
- Kühruhgraben (Stadtteil Stadtmitte/Aschaffenburg Ost)

Die aktuellen Grenzen dieser Überschwemmungsgebiete bei einem Hochwasserabfluss, der im Mittel alle Hundert Jahre erreicht oder überschritten wird (mittleres Hochwasser), wurden gem. § 5 Abs. 4a BauGB nachrichtlich in den FNP 2030 übernommen.

8.5.4 Gewässer mit gem. § 76 Abs. 3 WHG ermittelten Überschwemmungsgebieten

Die gem. § 76 Abs. 3 WHG ermittelten Überschwemmungsgebiete HQ 100 des Hensbachs, des Gailbachs und des Fahrbachs sind vorläufig zu sichern und sind daher gem. § 5 Abs. 4a BauGB in der Planzeichnung vermerkt.

8.5.5 Risikogebiete des Extremhochwassers gem. § 73 Absatz 1 Satz 1 WHG

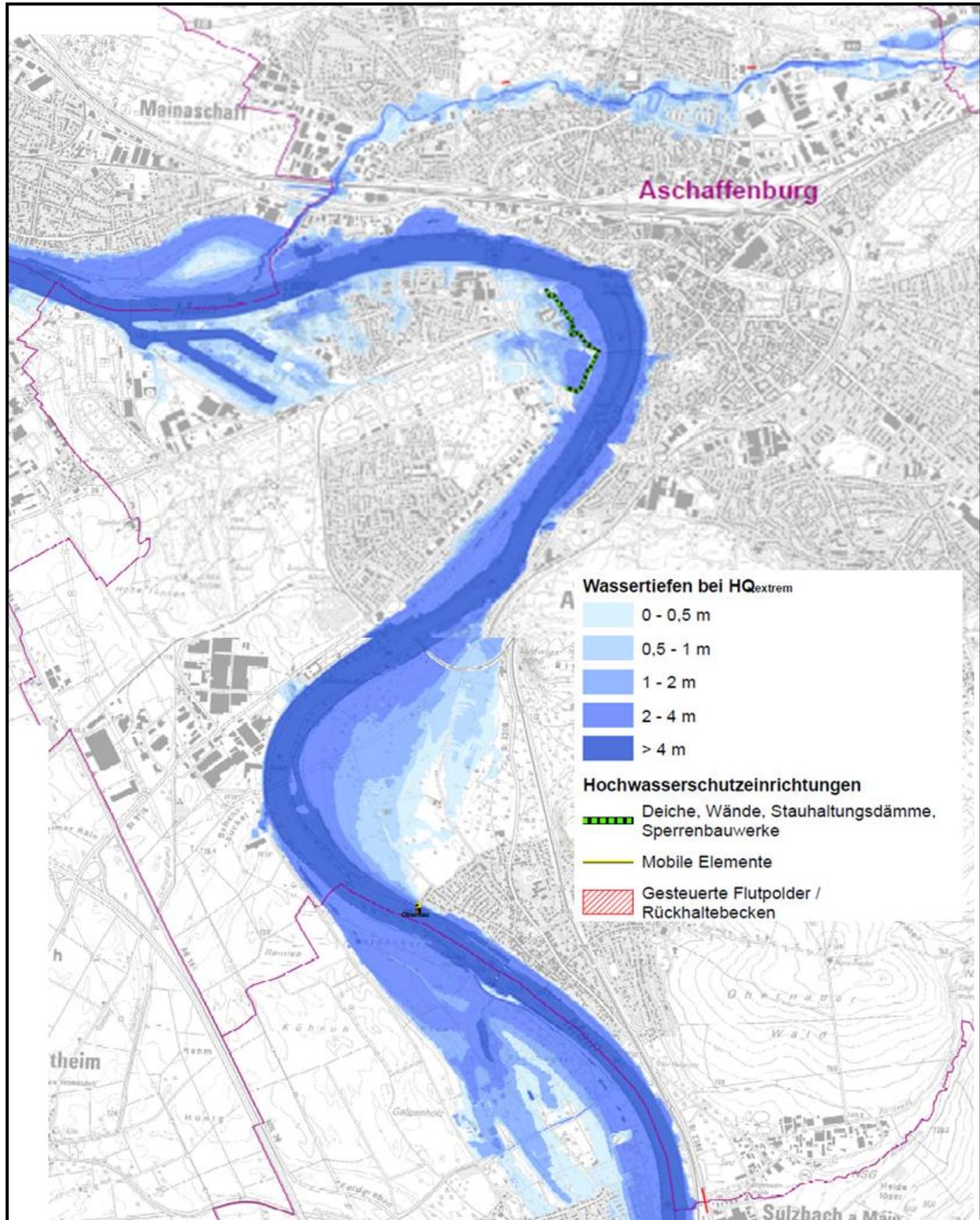


Abb. 8: Gefahrenkarte, Wassertiefe bei Extremhochwasser (Ausschnitt, Quelle: Reg. V. Ufr. Hochwasserrisikomanagementplan Kartendienst (<http://hwrmp-main.de/viewer.htm>)).

Die Risikogebiete des Extremhochwassers im Sinne des § 73 Abs. 1 Satz 1 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) sind gem. § 5 Abs. 4a BauGB im FNP 2030 zu vermerken. Diese Gebiete sind für die Flussgebietseinheit Rhein noch nicht bestimmt worden. Im Dezember 2010 hat die Regierung von Unterfranken im Rahmen der Hochwasserrisikomanagement-Planung Main für das Einzugsgebiet des bayerischen Maines

(http://hopla-main.de/images/stories/docs/Hopla_Schriftfassung.pdf) eine Hochwassergefahrenkarte HQextrem. (s. Abb. 8) sowie eine Hochwasserrisikokarte (s. Abb. 9) erstellt.

Im HQextrem liegen vier in der als Gefahrenquellen vermerkte Standorte, die im Pollutant Release and Transfer Register (PRTR) aufgeführt sind, nämlich das Klärwerk Aschaffenburg und drei weitere, ebenfalls bereits bestehende PRTR-Standorte im Staatshafen Aschaffenburg-Leider, die gefährliche Abfälle beseitigen oder verwerten (<http://prtr.ec.europa.eu/#/home>). Weiterhin sind dort die Hochwasserschutzanlagen im Leiderer Mainbogen vermerkt, die innerhalb der Ringstraße liegen (siehe Risikokarte HQextrem 24754_2 im Hochwasserrisikomanagementplan der Regierung von Unterfranken).

Zum Erhalt der Leistungsfähigkeit der Abflussprofile wird bei der verbindlichen Bauleitplanung sowohl in den Überschwemmungsgebieten HQ 100, als auch in den Überschwemmungsgebieten HQextrem bei Bedarf die Planung von Retentionsausgleichsmaßnahmen erforderlich.

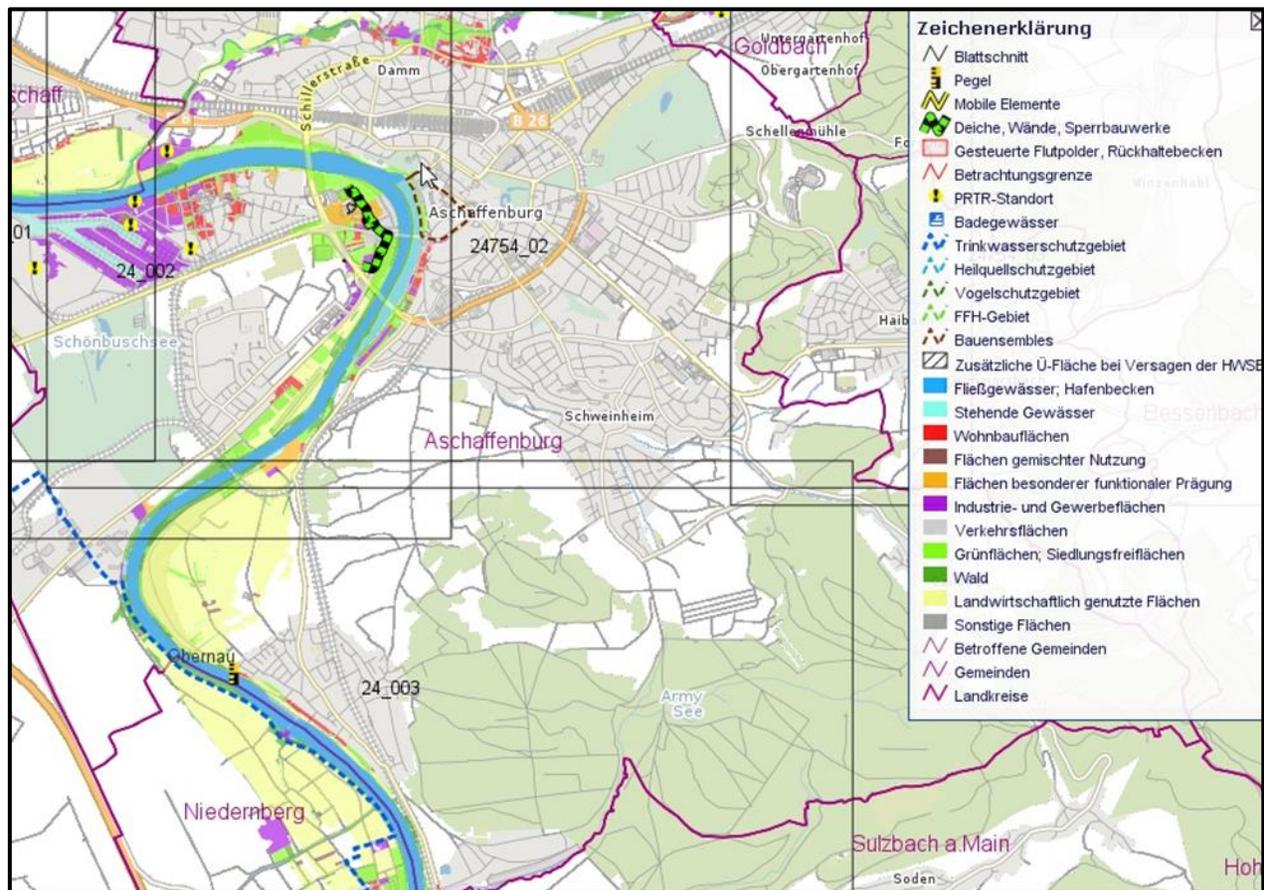


Abb. 9: Hochwasserrisikokarte (Ausschnitt), Quelle: Regierung von Unterfranken, Hochwasserrisikomanagementplan Kartendienst (<http://hwrmp-main.de/viewer.htm>)

8.6 Städtebauliche Sanierungsgebiete

In Aschaffenburg sind folgende Satzungen über gem. BauGB förmlich festgelegte Sanierungsgebiete in Kraft:

- Satzung über die Innenstadtsanierung, 1. Abschnitt, im Gebiet zwischen Marktplatz, Steingasse, Herstattstraße, Dalbergstraße, Pfaffengasse und Schloßplatz vom 01.10.1974
- Satzung über die förmliche Festlegung der Abschnitte 3a und 3b des Sanierungsgebietes Innenstadt vom 08.05.1980 (Gebiet Alexandrastraße, Wermbachstraße, Erbsengasse, Sandgasse), Teilaufhebung durch Satzung vom 05.07.2007
- Satzung über die förmliche Festlegung des 2. Abschnittes des Sanierungsgebietes Innenstadt (Schloßplatz) vom 16.12.1980 (Gebiet zwischen Erthalstraße, Agathaplatz, Treibgasse, Luitpoldstraße, Marktplatz, Fürstengasse, Schloßgasse, Schloßplatz und Ridingerstraße) Teilaufhebung im Bereich „Marktplatz“ zwischen Erthalstraße, Agathaplatz, Treibgasse, Luitpoldstraße, Fürstengasse und Ridingerstraße, Teilaufhebung im Bereich „Marktplatz“ zwischen Erthalstraße, Agathaplatz, Treibgasse, Luitpoldstraße, Fürstengasse und Ridingerstraße
- Satzung über die förmliche Festlegung des 4. Abschnittes des Sanierungsgebietes Innenstadt (Freihofsplatz) vom 19.03.1981 (Gebiet Sandgasse, Erbsengasse, Wermbachstraße, Am Heissen Stein, Löherstraße, Stiftsplatz, Dalbergstraße, Wermbachstraße)
- Satzung über die förmliche Festlegung des Abschnittes 1a des Sanierungsgebietes Innenstadt (Alte Mälzerei) vom 07.07.1981 (Gebiet Steingasse, Herstattstraße, Treibgasse, Wolfsthalplatz)
- Satzung über die förmliche Festlegung des Abschnittes 5a des Sanierungsgebietes Innenstadt (Roßmarkt) vom 22.12.1982 (Gebiet Roßmarkt, Hinter der Eich, Sandgasse, Ohmbachgasse)
- Satzung über die förmliche Festlegung des Abschnittes 5b des Sanierungsgebietes Innenstadt (Badergasse) vom 16.12.1986 (Gebiet Schöntal, Hinter der Eich, Roßmarkt, Ohmbachgasse, Sandgasse, Herstattstraße)
- Satzung über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes „Am Rosensee“ vom 02.04.1996 (Gebiet aus den Flächen der ehemaligen Fiori-Kaserne sowie Teilflächen der ehemaligen Smith-Kaserne, begrenzt durch Spessartstraße, Mattstraße, Schoberstraße, Würzburger Straße, Hockstraße und Rhönstraße)
- Satzung über die förmliche Festlegung des Abschnittes 1b des Sanierungsgebietes Innenstadt (Theaterplatz) vom 05.10.2000 (Gebiet zwischen Dalbergstraße, Schloßgasse, Theatergasse und Karlsplatz)
- Satzung über die förmliche Festlegung der Erweiterung des Abschnittes 1b des Sanierungsgebietes Innenstadt (Theaterplatz) vom 02.10.2001 (Gebiet zwischen Rathausgasse und Rathaus, Korridor zur Stiftsgasse und Grundstücke zwischen Stiftsgasse 11, Treppe zur Löherstraße und Löherstraße 16) Teilaufhebung im Bereich „Badbergtreppchen“
- Satzung über die förmliche Festlegung des Abschnittes 1 des Sanierungsgebietes Stadterneuerung Damm-Mitte (Soziale Stadt) vom 10.11.2003 (Gebiet links und rechts der Schillerstraße zwischen Glattbacher Straße und Mühlstraße nach dem Übersichtsplan vom 18.08.2003)

- Satzung über die förmliche Festlegung des Abschnittes 9 des Sanierungsgebietes Innenstadt („Nördliche Innenstadt/Bahnhofsquartier“) vom 17.12.2003 (Gebiet zwischen Hauptbahnhof, rechts und links der Elisenstraße, Bodelschwingstraße und Frohsinnstraße, jeweils mit Randbereichen, nach dem Übersichtsplan vom 14.01.2003), geändert durch Satzung vom 06.02.2006 (Gebiet nach dem Übersichtsplan vom 14.12.2005), geändert durch Satzung vom 15.06.2009 (Gebiet nach dem Übersichtsplan vom 09.04.2009), Teilaufhebung im Bereich „Offenes Schöntal-Ost“ zwischen Weißenburger Straße, Herstatturm, Friedrichstraße und Luitpoldstraße, Teilaufhebung im Bereich „Friedrichstraße/ Weißenburger Straße“.
- Satzung über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes „Hefner-Alteneck-Viertel“ (Gebiet nach dem Übersichtsplan vom 28.06.2010)
- Satzung über die förmliche Festlegung des Abschnittes 6a des Sanierungsgebiets Innenstadt („Östlich Luitpoldstraße“)
- Satzung über die förmliche Festlegung des Abschnittes 6b des Sanierungsgebietes Innenstadt („Treibgasse/Entengasse“)
- Satzung über die förmliche Festlegung des Abschnittes 3c des Sanierungsgebietes Innenstadt („Alexandrastraße“)
- Satzung über die förmliche Festlegung des Abschnittes 4a des Sanierungsgebietes Innenstadt („Am heißen Stein“)
- Satzung über die förmliche Festlegung des Abschnitts 6c des Sanierungsgebietes Innenstadt (Friedrichstraße/Weißenburger Straße)
- Satzung über die förmliche Festlegung des Abschnittes 8 des Sanierungsgebietes Innenstadt (Oberstadt/Mainufer)

8.7 Verordnungen des Landratsamtes Aschaffenburg

- Verordnung des Landratsamtes Aschaffenburg über das Wasserschutzgebiet in der Stadt Aschaffenburg, der Gemeinde Niedernberg, Landkreis Miltenberg, und dem Markt Großostheim, Landkreis Aschaffenburg, für die öffentliche Wasserversorgung der Stadt Aschaffenburg vom 25.06.1997 mit zweite Verordnung zur Änderung der Verordnung vom 28.07.2003 (siehe hierzu die Nachrichtlichen Übernahmen FNP 2030). Das WWA hat mit Schreiben vom 15.05.2013 eine Überarbeitung des Wasserschutzgebietes und des Katalogs in § 3 der entsprechenden Verordnung (Verbote oder nur beschränkt zulässige Handlungen) angeregt, weil dieser Katalog nicht mehr den aktuellen Anforderungen entspreche. Zuständig hierfür ist das Landratsamt Aschaffenburg.
- Rechtsverordnung des Landratsamtes Aschaffenburg über die Erklärung von Wald zu Bannwald in der Stadt Aschaffenburg sowie in der Stadt Alzenau und in den Gemeinden Kahl, Mömbris, Karlstein, Kleinostheim, Mainaschaff, Johannesberg, Stockstadt und Großostheim vom 13.08.1986 (BannwaldVO)

8.8 Verordnungen der Regierung von Unterfranken

- Naturschutzgebiet Dörngraben bei Haibach
- Ehemaliger Standortübungsplatz Aschaffenburg und Altenbachgrund

8.9 Verordnungen des Bezirks Unterfranken

- Verordnung über den Naturpark Spessart
- Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Spessart“

Der Entwurf des FNP 2030 enthielt einen Zielkonflikt hinsichtlich einer am Obernauer Gewerbegebiet Bollenäcker dargestellten Gewerbegebietsarrondierung in einer Größe von 2,4 ha (Fläche G 4.3 in Abb. 25). Da die Arrondierung im Landschaftsschutzgebiet Spessart lag, hat die Stadt Aschaffenburg in ihrer Eigenschaft als Untere Naturschutzbehörde die Grenzen des Landschaftsschutzgebietes Spessart im Bereich Erbig/Gemarkung Schweinheim und im Bollenwald (Gemarkung Obernau) geändert, was zu einer Vergrößerung des Landschaftsschutzgebietes um ca. 10 ha geführt hat. Damit ist dieser Zielkonflikt gelöst. Die neuen Grenzen des Landschaftsschutzgebietes Spessart wurden in den FNP 2030 übernommen.

8.10 Denkmalgeschützte Gebäude und bauliche Anlagen

Nach Grundsatz 8.4.1 des LEP 2013 — Schutz des kulturellen Erbes — sollen „die heimischen Bau- und Kulturdenkmäler in ihrer historischen und regionalen Vielfalt geschützt und erhalten werden. Historische Innenstädte und Ortskerne sollen unter Wahrung ihrer denkmalwürdigen oder ortsbildprägenden Baukultur erhalten, erneuert und weiterentwickelt werden.“ Der FNP 2030 trägt diesem Grundsatz Rechnung, indem er denkmalgeschützte Mehrheiten von baulichen Anlagen gem. § 5 Abs. 4 BauGB nachrichtlich in die Planzeichnung übernimmt. Dabei wurde die fachliche Beurteilung des Landesamtes für Denkmalpflege beachtet.

Wegen der Übersichtlichkeit und guten Lesbarkeit der Darstellungen, aber auch wegen der Langfristigkeit der Planung und der in dieser Zeit möglichen Änderungen und grundsätzlichen Nicht-Abgeschlossenheit der Denkmalliste wurden die meisten kleinflächigen Einzeldenkmäler nicht im - FNP 2030 dargestellt, sondern es wird hier lediglich auf die jeweils aktuelle Fassung der Denkmalliste verwiesen.

8.10.1 Denkmalensembles

Ensemble Oberstadt Aschaffenburg (E-6-61-000-1), Ensemble Friedrichstraße/Weißenburger Straße (E-6-61-000-2), Ensemble Grünewaldstraße (E-6-61-000-3), Ensemble Ortskern Obernau (E-6-61-000-4).

8.10.2 Großflächige Einzeldenkmäler

Bismarckallee 1, 1a, 3, 3a, 5, Fasaneriestraße 33: Ehemalige Fasanerie, Landschaftspark im Osten der Stadt, mit Wegen, Teich, Jagdstern und Jagdgebäuden, angelegt unter Kurfürst Friedrich Karl von Erthal 1779 (D-6-61-000-10 und D-6-61-000-12).

Blütenstraße 48, 52, 54; Güldnerweg 2, 4, 6, 8, 10, 12, 14; Heckmannweg 2, 4-18, 20: Arbeitersiedlung, 14 Doppelhäuser mit Halbwalmdächern, verschiedenfarbiger Ziegelstein über Bruchsteinsockel, 1907 von Ernst Haun (D-6-61-000-112).

Großostheimer Straße 201: Nilkheimer Hof, heute Garten- und Friedhofsamt, vierseitige Hofanlage aus eingeschossigen Halbwalmdachbauten, zwei Scheunen und Hoftor, ab 1782 von Emanuel Joseph d'Herigoyen zum landwirtschaftlichen Mustergut ausgebaut, 1969-70 umgestaltet; Taubenschlag, klassizistischer Zentralbau mit Säulenportikus und Rundturm, um 1800 (D-6-61-000-88).

Hafenbahnhofstraße 15-27 (ungerade Hausnummern), Seegrundstraße 1: Hafenverwaltung mit Wohnhäusern, Gruppe von sieben zweigeschossigen Walmdachbauten mit zugehörigem Nebengebäude im barockisierenden Heimatstil, 1918-21 von der Eisenbahndirektion Würzburg (D-6-61-000-399).

Hofgartenstraße 1, 1a, 3: Landschaftspark Schöntal, Parkanlage im Englischen Stil, angelegt unter Kurfürst-Erbischof Friedrich Karl Joseph von Erthal 1780 durch Hofgärtner Friedrich Ludwig Sckell an Stelle eines zwischen 1440 und 1450 angelegten Tiergartens; zugehörig die Kirchenruine der 1552 niedergebrannten "Kirche zum Heiligen Grabe" des Beginenklosters, die Orangerie, die Herkulesstatue, die Stadtmauer mit dem Schenkenturm sowie die Seen, Bäche und das Tal, der ehem. Stadtgraben (D-6-61-000-268).

Güterberg 12 und 14: Friedhof, angelegt 1809, mit späteren Erweiterungen; Leichenhaus mit Vorhalle und Turm, historisierend, 1913; zahlreiche Grabdenkmäler und Gruftkapellen vom Klassizismus bis zum späten Jugendstil und Historismus; Kriegerdenkmal mit Figur des Auferstandenen, bez. 1923-24 von Otto Leitolf und Ludwig Sonnleitner (D-6-61-000-105).

Kirchhofgasse 12: Ortsfriedhof Obernau; Ummauerung mit kugelbekrönten Torpfeilern, 18./19. Jh.; Friedhofs Kreuz, 17./18. Jh. (D-6-61-000-371).

Kirchhofweg 6: Jüdischer Friedhof, angelegt 1890; Taharahaus, um 1900; Grabsteine des 19. und frühen 20. Jahrhundert, vergleiche Güterberg (D-6-61-000-138).

Kleine Schönbuschallee: Allee zwischen Mainbrücke und Park Schönbusch (D-6-61-000-145).

Kleine Schönbuschallee 1: Park Schönbusch: Landschaftspark im englischen Stil mit Wäldern, Wiesentälern und Gewässern sowie klassizistischen Bauten und Staffagen, darin: Kotzerbrunnen, Fischerhäuschen, Wirtschaftsgebäude, Wacht, drei "Hirtenhäuschen", Philosophenhaus, Freundschaftstempel, Ruhebank, Speisesaal, Teufelsbrücke, Dörfchen, Rote Brücke, Aussichtsturm, Salettchen, Tanzsaal, Siebold-Denkmal (D-6-61-000-249).

Ziegelbergstraße 1: Schlossgarten, Parkanlage zwischen Schloss und Pompejanum (D-6-61-000-229).

8.10.3 Bodendenkmäler

Gemarkung Damm

Bestattungsplatz m. Grabhügeln vorgesch. Zeitstellung, Inv. Nr. D-6-5920-0002, Flst. Nrn. 9697, 9699

Bestattungsplatz mit Grabhügeln vorgesch. Zeitstellung, Inv. Nr. D-6-5920-0003, Flst. Nr. 9713

Bestattungsplatz mit Grabhügeln vorgesch. Zeitstellung, Inv. Nr. D-6-5920-0155, Flst. Nr. 9693

Bestattungsplatz mit Grabhügeln vorgesch. Zeitstellung, Inv. Nr. D-6-5920-0156, Flst. Nr. 9683

Bestattungsplatz mit Grabhügeln vorgeschichtlicher Zeitstellung, Inv. Nr. D-6-6020-0005, Flst. Nrn. 9620; 9681; 9683

Bestattungsplatz mit Grabhügeln vorgeschichtlicher Zeitstellung. Inv. Nr. D-6-6020-0006, Flst. Nrn. 9681 - 9683; 9683/3; 9691

Siedlung vorgeschichtlicher Zeitstellung, vermutlich der Hallstattzeit. Inv. Nr. D-6-6020-0076, Flst. Nrn. 9154/39; 9154/40; 9154/43; 9154/60; 9154/61; 9154/62; 9154/65; 9154/68; 9154/69; 9154/70; 9154/71; 9154/72; 9154/73; 9154/74

Bestattungsplatz der späten Bronzezeit, der Urnenfelderzeit und der frühen Hallstattzeit. Inv. Nr. D-6-6020-0077, Flst. Nrn. 9915/4, 9915/28 - 9915/38; /65; 9915/82 - 9915/85; 9915/99 - 9915/103; /214; /230; /234; 9915/248 - 9915/250; /273

Bestattungsplatz mit Grabhügel vorgeschichtl. Zeitstellung, Inv. Nr. D-6-6020-0233, Flst. Nr. 9682

Befunde von Vorgängerbauten und untertägige Teile der ehern. Michaeliskapelle der frühen Neuzeit von Damm, Inv. Nr. D-6-6020-0236, Flst. Nr. 540

Bestattungsplatz mit Grabhügeln vorgeschichtlicher Zeitstellung, Inv. Nr. D-6-5920-0002, Flst. Nrn. 9697; 9699

Gemarkung Leider

Bestattungsplatz des Endneolithikums, Inv. Nr. D-6-6020-0001, Flst. Nr. 1478

Bestattungsplatz der Latenezeit und Siedlung der Merowingerzeit. Inv. Nr. D-6-6020-0008, Flst. Nrn. 2952; 3009; 3010; 3013/1

Bestattungsplatz der Merowingerzeit. Inv. Nr. D-6-6020-0009, Flst. Nrn. 2754/18 - 2754/25; 2755; 2755/1 - 2755/5; 2755/60

Siedlung der älteren Latenezeit. Inv. Nr. D-6-6020-0010, Flst. Nrn. 2760; 2767/5; 2769; 2770; 2770/1; 2771 - 2774; 2778; 2778/2 - 2778/4; 2779; 2779/2 - 2779/4; 2780; 2780/1; 2781; 2781/2; 2781/3; 2782; 2782/2; 2782/8; 2782/11 - 2782/13; 2783

Siedlung der älteren Latenezeit, Inv. Nr. D-6-6020-0011, Flst. Nrn. 2685/3; 2689/3; 2760; 2760/1; 2815; 2815/2; 2815/3; 2815/5 - 2815/8; 2815/13 - 2815/18; 2816; 2816/1; 2817/1 - 2817/5; 2818; 2820; 2821

Grabenanlage vor- und frühgeschichtlicher Zeitstellung. Inv. Nr. D-6-6020-0134, Flst. Nr. 24500; 24510; 24515; 24517

Untertägige Teile der ehern. spätmittelalterlichen bis frühneuzeitlichen Siechenhauskapelle von Leider, Inv. Nr. D-6-6020-0176, Flst. Nrn. 795/2; 797

Untertägige Fundamente der abgegangenen mittelalterlichen und frühneuzeitlichen Mainbrücke, Inv. Nr. D-6-6020-0164; Flst. Nrn. 577; 914/2

Untertägige Teile der spätmittelalterlichen bis frühneuzeitlichen ehern. Laurentiuskapelle, heute Evang-Luth, Lukaskirche von Leider; mit ehern. Kirchhof, Inv. Nr. D-6-6020-0192, Flst. Nrn. 45; 45/1; 46; 47

Befunde mittelalterlicher Vorgängeranlagen und untertägige Teile der frühneuzeitlichen Kath. Kapelle St. Kilian, ehern. St. Dionys, vermutlich ehern. Kirche der Wüstung Nilkheim, Inv. Nr. D-6-6020-0194, Flst. Nr. 2968/6

Mittelalterliche und frühneuzeitliche Wüstung Nilkheim, Inv. Nr. D-6-6020-0195, Flst. Nrn. 2964/1; 2965; 2965/3; 2967; 2968; 2968/1; 2968/3 - /6; 2999 - 3001; 3004; 3007

Bestattungsplatz mit verebneten Grabhügeln vorgeschichtlicher Zeitstellung, Inv. Nr. D-6-6020-0146, Flst. Nrn. 24437; 24442; 24455; 24455/1; 24471 - 24480; 24490 - 24495

Bestattungsplatz mit verebneten Grabhügeln vorgeschichtlicher Zeitstellung. Inv. Nr. D-6-6020-0146, Flst. Nrn. 24481; 24482; 24486; 24488 [Gmkg. Großostheim] Flst. Nr. 24437; 24442; 24455; 4455/1; 24471; 24472; 24473; 24474; 24475; 24476; 24477; 24478; 24479; 24480; 24490; 24491; 24492; 24493; 24494; 24495

Bestattungsplatz mit verebneten Grabhügeln vorgeschichtlicher Zeitstellung, Inv. Nr. D-6-6020-0146, Flst. Nrn. 24481; 24482; 24486; 24488

Gemarkung Aschaffenburg

Siedlung der Hallstattzeit sowie Bestattungsplatz der Völkerwanderungszeit und vermutlich der Merowingerzeit. Inv. Nr. D-6-6020-0002 Flst. Nrn. 1128/2; 1130; 1130/2; 1130/3; 1131; 1131/2; 1135; 1135/2; 1136; 1136/2; 1137; 1137/2; 1137/3; 1138/2; 1138/3; 1142; 6332

Untertägige Bauteile des frühneuzeitlichen Schlosses "Johannisburg" sowie Befunde von Wohn-, Wirtschafts- und Befestigungsbauten mittelalterlicher Vorgängeranlagen. Inv. Nr. D-6-6020-0003, Flst. Nrn. 484; 485; 486; 487; 488; 490; 491; 493; 547

Untertägige Bauteile der hoch- und spätmittelalterlichen Kath. Stiftskirche St. Peter und Alexander und der ehem. Bauten des Kollegiatstiftes, Befunde früh- und hochmittelalterlicher Vorgängerbauten und Körpergräber des Mittelalters und der frühen Neuzeit. Inv. Nr. D-6-6020-0004, Flst. Nrn. 12 - 17; 19; 21; 28

Bestattungsplatz der Hallstattzeit. Inv. Nr. D-6-6020-0013, Flst. Nrn. 3518/17; 3546; 3546/7; 3546/8; 3547; 3547/2; 3547/7; 3547/8; 3547/25; 3556; 3556/10; 3557/13; 3558/6; 3558/7; 3558/9; 3558/12; 3558/13; 3560/3; 6493/79

Untertägige Bauteile der frühneuzeitlichen Kath. Pfarrkirche zu Unserer Lieben Frau (Muttergottespfarrkirche) mit Befunden von Vorgängerbauten des hohen und späten Mittelalters, Befunden im Bereich der ehern. Friedhofskapelle St. Michael sowie Körpergräbern des Mittelalters und der frühen Neuzeit. Inv. Nr. D-6-6020-0136, Flst. Nrn. 430; 431; 432; 469

Untertägige Teile der hochmittelalterlichen bis frühneuzeitlichen Stadtbefestigungen der Oberstadt sowie vermutlich Befunde von vor- und frühgeschichtlichen Vorgängeranlagen. Inv. Nr. D-6-6020-0166, Flst. Nrn. 12; 13; 14; 15; 16; 17; 18; 19; 21; 22; 23; 25; 25/1; 28; 28/2; 78; 78/1; 79; 80; 80/1; 84; 89; 90; 93; 94; 95; 96; 98; 100; 100/1; 102; 105; 106; 106/2; 106/3; 106/4; 106/5; 107; 108; 109; 110; 111/2; 340; 343; 344; 345; 347; 348; 391; 391/1; 472; 473; 475; 477; 478; 478/1; 479; 480; 481; 481/2; 482; 483; 484; 485; 486; 490; 491; 493; 544; 545; 546; 546/2; 547; 548; 548/2; 548/4; 550; 552; 621; 627/2; 629; 631/1; 632; 632/1; 632/2; 639; 642; 643; 645; 646; 649; 650; 651; 662; 665; 670; 670/3; 670/4; 670/5; 670/6; 670/7; 674; 675/1; 678; 681; 683; 684; 685; 685/2; 687; 687/1; 688; 913; 957; 962; 965; 1368; 1370; 1375; 1647/2

Untertägige Teile der spätmittelalterlichen bis frühneuzeitlichen Stadtbefestigungen der Unterstadt, Inv. Nr. D-6-6020-0167, Flst. Nrn. 115; 124; 556; 558; 570; 572; 576; 576/2; 576/3; 576/4; 577/1; 579; 579/1; 584; 586; 621; 755; 755/3; 755/4; 764; 765; 766; 768; 769; 772; 775; 892; 893; 893/2; 893/3; 893/4; 893/5; 893/8; 901; 901/1; 903; 913; 920; 923; 924/1; 924/2; 965; 965/1; 967; 968; 970;

985/1; 985/2; 985/6; 985/8; 985/12; 985/20; 985/21; 985/24; 1224; 1435/1; 1435/2; 1435/3; 1435/4; 1438; 1439; 1440; 1440/2; 1446; 1449; 1451; 1452; 1459; 1470; 1470/2; 1470/4; 1473; 1598; 1599; 1599/1; 1599/2; 1599/3; 1599/4; 1599/5; 1599/6; 1600/8; 1600/13; 1600/14; 1600/15; 1600/16; 1647; 1647/2; 1650; 1651; 3648/15; 3648/16; 3648/26; 6166/3; 6166/4

Untertägige Siedlungsteile vorgeschichtlicher Zeitstellung sowie des Mittelalters und der frühen Neuzeit im Bereich der Oberstadt, Inv. Nr. D-6-6020-0168, Flst. Nrn. 1; 12 - 19; 21 - 23; 25; 25/1; 27; 28; 28/2; 35 - 37; 37/1; 38/1; 38/2; 39; 40; 42; 44/2; 49; 54; 54/1; 56; 57; 58; 61; 62; 65; 65/2; 67 - 70; 71; 71/1; 72 - 75; 75/1; 78; 78/1; 79; 80; 80/1; 83; 83/1; 84 - 91; 93 - 96; 98; 100; 100/1; 102; 105; 106; 106/2; 106/3; 106/4; 106/5; 107 - 110; 111/2; 330/5; 340; 343; 344; 345; 347 - 365; 365/2; 368; 368/1; 369; 370; 387; 391; 391/1; 392; 393; 396; 396/1; 396/2; 401; 402; 404; 408; 410; 410/2; 411; 413 - 425; 429 - 435; 436; 437 - 450; 452; 455 - 463; 463/2; 464 - 470; 472 - 475; 477; 478; 478/1; 479 - 481; 481/2; 482 - 491; 493; 504/1; 542; 544 - 546; 546/2; 547; 548; 548/2; 548/4; 550; 552; 561; 621; 626; 627/2; 627/3; 629; 631/1; 632; 632/1; 632/2; 635; 639; 642; 643; 645; 646; 649; 650; 651; 662; 665; 670; 670/3 - 670/7; 674; 675/1; 678; 681; 683; 684; 685; 685/2; 687; 687/1; 688; 913; 957; 962; 965; 1368; 1370; 1375; 1647/2

Untertägige Siedlungsteile des Mittelalters und der frühen Neuzeit im Bereich der Unterstadt, Inv. Nr. D-6-6020-0169, Flst. Nrn. 115; 120; 124; 126; 128; 129; 129/1 - 129/7; 134; 136; 140; 141; 143; 490; 491; 504; 504/1; 511/1; 513; 514/1; 515/1; 516; 517; 517/1; 517/2; 519 - 532; 537; 538; 541; 542; 552; 552/1; 555/9; 556 - 561; 563; 570; 570/1 - 570/5; 572; 574; 575; 575/3; 576; 576/2; 576/3; 576/4; 577; 577/1; 579; 579/1; 579/2; 581; 582; 584; 584/1; 585; 585/2; 585/4; 586; 591; 593; 593/2; 593/3; 593/4; 594; 596; 596/1; 596/2; 596/3; 597 - 597/6; 602; 602/3 - 602/14; 603; 603/1; 605; 606/1; 607 - 609/1; 620/5; 620/6; 621 - 623; 623/1; 623/2; 624; 625; 625/1; 691; 692; 693; 697; 697/1; 699; 700; 700/1; 700/3; 700/4; 701; 702; 702/2; 703; 704; 705; 707; 709; 710; 711 - 711/5; 714; 715; 717 - 719; 721; 721/1; 722; 724; 724/1; 726; 727; 727/2; 728; 729; 732; 734; 737; 740; 743; 743/2; 743/3; 745; 745/2; 745/3; 745/4; 746; 746/1; 747; 748; 749; 751; 752; 752/2; 752/3; 755; 755/2; 755/3; 755/4; 759; 764; 765; 766; 768; 769; 772 - 779; 781; 782; 782/1; 793; 794; 794/2; 795; 796; 796/1; 797; 800; 801; 802/2; 802/3; 802/4; 804 - 807; 807/2; 809; 810; 812; 818; 819; 819/1; 822; 824; 826; 828; 829; 830; 832 - 837; 839; 840; 842; 843; 844; 844/1; 845; 849; 850; 852; 853 - 853/3; 855; 855/2; 859; 860; 861; 863; 864; 866; 869; 870; 871; 873; 874; 875; 876; 876/2; 877; 878; 878/1; 880; 881; 881/1; 881/2; 882 - 885; 890; 892; 892/1; 893; 893/2 - 893/5; 893/8; 901; 901/1; 903; 913; 920; 923; 924; 924/1; 924/2; 930; 933; 939; 939/1; 940 - 944; 948 - 950; 962; 965; 965/1; 967; 968; 970; 985/1; 985/2; 985/6; 985/8; 985/12; 985/20; 985/21; 985/24; 1224; 1225; 1225/2; 1229 - 1235; 1238; 1240; 1245; 1247; 1250; 1251; 1253; 1254; 1257 - 1260; 1262; 1264; 1265; 1267; 1268; 1268/2; 1269; 1270; 1274; 1274/1; 1275; 1276; 1282; 1283; 1287; 1289; 1291; 1297; 1298/1; 1298/2; 1301; 1306; 1309 - 1314; 1316; 1317; 1319; 1321; 1322; 1322/2; 1328; 1329; 1331; 1331/1; 1335; 1341; 1342; 1352; 1355; 1357 - 1359; 1361; 1362; 1364; 1365; 1372 - 1374; 1374/2; 1375; 1377 - 1382; 1384; 1385; 1385/1; 1386 - 1390; 1392; 1393; 1395 - 1398; 1398/2; 1398/3; 1399; 1401 - 1403; 1404/2; 1405; 1407; 1408; 1410; 1411; 1412/3; 1412/4; 1412/5; 1413; 1415 - 1418; 1420; 1421; 1423/4; 1423/6 - 1423/10; 1429/2; 1431; 1433; 1433/2; 1433/3; 1434; 1435/1 - 1435/4; 1438 - 1440; 1440/2 - 1440/4; 1442; 1443/2; 1445; 1445/2; 1446; 1449; 1451; 1452; 1456; 1458; 1459; 1470; 1470/2; 1470/4; 1473; 1598; 1599 - 1599/6; 1600/8; 1600/13 - /16; 1647; 1647/2; 1648; 1650; 1651; 3648/15; 3648/16; 3648/26; 6166/3; 6166/4

Untertägige Siedlungsteile des Mittelalters und der frühen Neuzeit im Bereich der Fischervorstadt, Inv. Nr. D-6-6020-0170; Flst. Nrn. 141; 143; 145; 148/2; 152; 152/1; 152/3; 152/4; 153; 154; 156; 156/2; 157; 158; 160; 161; 165 - 168; 170; 176; 176/2; 176/3; 178 - 180; 183; 185; 187; 190; 192 - 201; 205; 207; 211; - ;216; 324; 324/1; 324/2; 330/3; 330/5; 965; 6575; 6575/1

Untertägige Teile der hoch- bis spätmittelalterlichen Kath. Pfarrkirche St. Agatha sowie Körpergräber des Mittelalters und der frühen Neuzeit, Inv. Nr. D-6-6020-0171; Flst. Nrn. 594; 597/2

Untertägige Bauteile der frühneuzeitlichen Kath. Sandkirche von Aschaffenburg sowie Befunde eines Vorgängerbaus des 16. Jahrhunderts, Inv. Nr. D-6-6020-0172, Flst. Nrn. 892; 893; 893/2; 893/4; 1224; 1225; 1459; 6166/3; 6166/4

Untertägige Teile der frühneuzeitlichen Kirchenruine zum Hl. Grabe sowie Fundamente abgegangener Konventbauten des Beginenklosters, Inv. Nr. D-6-6020-0173, Flst. Nrn. 1471; 1472; 1473

Untertägige Bauteile der frühneuzeitlichen Klosterkirche sowie Fundamente der zugehörigen Konventsbauten im Bereich des Kapuzinerklosters von Aschaffenburg. Inv. Nr. D-6-6020-0174, Flst. Nrn. 555/9; 556 - 560; 563

Untertägige Teile der ehern. frühneuzeitlichen Jesuitenkirche (Studienkirche) Hl. Dreifaltigkeit von Aschaffenburg sowie der angrenzenden Kollegiengebäude, Inv. Nr. D-6-6020-0175, Flst. Nrn. 393; 621; 627/2; 629; 632; 1375

Untertägige Fundamente der abgegangenen mittelalterlichen und frühneuzeitlichen Mainbrücke von Aschaffenburg, Inv. Nr. D-6-6020-0164; Flst. Nrn. 330/5; 330/6; 1651

Bestattungsplatz vermutlich des Neolithikums, Inv. Nr. D-6-6020-0235, Flst. Nrn. 586; 1600; 1600/2; 1600/8; 1600/16; 1635; 1710/8

Gemarkung Obernau

Bestattungsplatz der Urnenfelderzeit, der jüngeren Latenezeit und der späten römischen Kaiserzeit sowie der Merowingerzeit. Inv. Nr. D-6-6020-0012, Flst. Nrn. 4361/22; 5006; 7920; 7922; 7969; 7970; 7970/2; 7971; 7972; 8080; 8422/26

Bestattungsplatz der Merowingerzeit. Inv. Nr. D-6-6020-0029, Flst. Nrn. 309; 835/2; 835/3; 835/4; 2770/1; 4349; 4350; 4350/1; 4350/26; 4353; 4355; 4355/1; 4360/1; 4361

Bestattungsplatz mit Grabhügel vorgesch. Zeitstellung, Inv. Nr. D-6-6020-0034, Flst. Nr. 8420

Untertägige Siedlungsteile des Mittelalters und der frühen Neuzeit von Obernau, innerhalb der ehern. spätmittelalterlichen Ortsbefestigung, Inv. Nr. D-6-6020-0190, Flst. Nrn. 1 - 12; 17; 19; 19/2; 20 - 24; 26; 28; 29; 30; 32 - 41; 44 - 48; 50; 53; 54; 56; 62; 65; 65/1; 67 - 69; 69/1; 70; 75 - 77; 79; 81 - 88; 95; 96; 99; 103; 106; 107; 108/2; 110 - 112; 117 - 117/3; 118; 118/2; 119; 121 - 123; 126 - 128; 128/1; 129 - 132; 137; 148; 148/1; 159; 159/2; 160/2; 161; 161/1; 163; 164; 166; 166/1; 167; 169; 170; 172 - 174; 174/2; 174/3; 175; 175/2; 176 - 178; 180 - 183; 183/1; 183/2; 186; 187; 187/1; 188; 191; 196; 199; 200 - 214; 214/2; 215 - 218; 220; 222; 225; 227 - 229; 234; 236; 237; 239 - 242; 244 - 250; 250/1; 253 - 260; 263; 266 - 275; 280; 284; 285; 289; 290/1; 293; 295; 300 - 304; 306; 309; 309/3; 309/6; 311; 319 - 323; 368; 592; 725 - 728; 730/1; 2470/2; 4361/3; 4361/4; 4361/24; 7540/1; 7614; 7616; 7616/2; 7617; 7618; 7620; 7623; 7625 - 7627; 7629; 7630; 7630/2; 7631 - 7641; 7642/1; 7643; 7647; 7783/2

Untertägige Bauteile der frühneuzeitlichen Kath. Pfarrkirche St. Peter und Paul von Obernau sowie Fundamente mittelalterlicher Vorgängerbauten, Inv. Nr. D-6-6020-0191, Flst. Nrn. 137; 309

Untertägige Teile der spätmittelalterlichen Ortsbefestigung von Obernau, Inv. Nr. D-6-6020-0207, Flst. Nrn. 1 - 6; 28 - 30; 32; 33; 53; 56; 86; 96; 99; 103; 111; 112; 119; 121; 123; 128/1; 131; 132; 137; 148/1; 159; 160/2; 161/1; 166/1; 167; 172 - 174; 174/2; 174/3; 175; 175/2; 176; 177; 178; 180; 181; 182; 183/1; 183/2; 309; 309/3; 311; 319 - 323; 368; 592; 725; 726; 728; 730/1; 2470/2; 4361/3; 4361/4; 4361/24; 7540/1; 7614; 7616; 7616/2; 7617; 7618; 7620; 7623; 7625 - 7627; 7629; 7630; 7630/2; 7631 - 7641; 7642/1; 7643; 7647; 7783/2

Gemarkung Schweinheim

Bestattungsplatz mit Grabhügeln vorgeschichtlicher Zeitstellung, Inv. Nr. D-6-6021-0002, Flst. Nrn. 4868; 11714

Siedlung des Neolithikums, Inv. Nr. D-6-6021-0051, Flst. Nr. 4868

Fundamente von mittelalterlichen und frühneuzeitlichen Vorgängerbauten der neuzeitlichen Kath. Pfarrkirche Mariä Geburt von Schweinheim, Inv. Nr. D-6-6021-0057, Flst. Nrn. 237; 237/2

Gemarkung Gailbach

Fundamente der ehern. frühneuzeitlichen Kirche von Gailbach, Inv. Nr. D-6-6021-0056, Flst. Nr. 1000; 1068

Sonstige Hinweise

Das Landesamt für Denkmalpflege weist darauf hin, dass die aufgelisteten Bodendenkmäler gem. Art. 1 BayDSchG in ihrem derzeitigen Zustand vor Ort zu erhalten sind. Da der ungestörte Erhalt dieser Denkmäler vor Ort Priorität besitzt, ist dieser Belang in den nachgeordneten Planungen zu berücksichtigen. Daher sind bereits jetzt Bodeneingriffe auf das unabweisbar notwendige Mindestmaß beschränken. Eine Orientierungshilfe bietet der unter <http://www.denkmal.bayern.de> öffentlich zugängliche Bayer. Denkmal-Atlas

Darüber hinaus stehen die digitalen Denkmaldaten für Fachanwender als WebMapService (WMS) zu Verfügung und können so in lokale Geoinformationssysteme eingebunden werden. Die URL dieses Geowebdienstes lautet: http://www.geodaten.bayern.de/ogc/ogc_denkmal.cgi

Dabei ist zu beachten, dass es sich bei o.g. URL nicht um eine Internetseite, sondern um eine Schnittstelle handelt, die den Einsatz entsprechender Software erfordert. Die mit dem Bayerischen Staatsministerium des Innern abgestimmte Rechtsauffassung des Bay. Staatsministeriums für Wissenschaft, Forschung und Kunst und des Bay. Landesamts für Denkmalpflege zur Überplanung von (Boden-)Denkmälern ist unter den rechtlichen Grundlagen bei der Überplanung von Bodendenkmälern auf der Homepage des Landesamtes für Denkmalpflege zu entnehmen.

URL: http://www.blfd.bayern.de/medien/rechtliche_grundlagen_bodendenkmal.pdf

Im Umfeld der o.g. Denkmäler sind regelmäßig weitere Bodendenkmäler zu vermuten. Weitere Planungen im Nahebereich bedürfen daher der Absprache mit den Denkmalbehörden. Informationen hierzu sind zu finden unter:

http://www.blfd.bayern.de/medien/denkmalpflege_themen_7_denkmalvermutung.pdf

Im Bereich von Bodendenkmälern sowie in Bereichen, in denen Bodendenkmäler zu vermuten sind, bedürfen Bodeneingriffe aller Art einer denkmalrechtlichen Erlaubnis gem. Art. 7.1 BayDSchG. Zufällig zutage tretende Bodendenkmäler und Funde sind gem. Art. 8 BayDSchG meldepflichtig.

8.11 Stromleitungen

8.11.1 Stromfreileitungen der TenneT TSO GmbH, Bamberg

Die TenneT TSO unterhält im Stadtgebiet folgende Stromfreileitungen:

- Ltg. Nr. 887 - 380-kV-Leitung Aschaffenburg – Bergheinfeld
- Ltg. Nr. P2205 – 220/110-kV-Leitung Aschaffenburg – Großkrotzenburg
- Ltg. Nr. B110A – 380-kV-Leitung (Großkrotzenburg-) Albstadt – Aschaffenburg
- Ltg. Nr. B48 – 220-kV-Leitung Ludersheim (bei Nürnberg) – Aschaffenburg

In Bezug auf diese Leitungen ist folgendes zu beachten:

An diesen Leitungen können durch die Wirkungen des elektrischen Feldes bei bestimmten Witterungsverhältnissen, insbesondere bei Regen, Nebel oder Raureif, Geräusche entstehen. Zur Vermeidung einer übermäßigen Lärmbelastigung müssen bei der Darstellung neuer Wohn-, Industrie- und Gewerbegebiete die Grenzwerte nach der "Sechsten Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Bundesimmissionsschutzgesetz" (TA-Lärm), bzw. der daraus abzuleitende Mindestabstand eingehalten werden. Innerhalb der Leitungsschutzzonen (jeweils 40 m beiderseits der Leitungsachsen) der Höchstspannungsleitungen ist nur eine eingeschränkte Bebauung möglich. Maßgeblich hierfür sind die einschlägigen Vorschriften DIN EN 50341-1 „Freileitungen über AC 45 kV“ und DIN VDE 0105-100, in denen die Mindestabstände zwischen Verkehrsflächen, Bauwerken, Badeseen, etc. zu den Leiterseilen, auch im ausgeschwungenen Zustand, festgelegt sind.

Alle Bauvorhaben, die auf Grundstücken innerhalb der Schutzzonen liegen oder unmittelbar daran angrenzen, sollen der TenneT TSO GmbH im Rahmen der Baugenehmigungsverfahren zur Stellungnahme vorgelegt werden.

Bei ungünstigen Witterungsverhältnissen können Eisbrocken und Schneematschklumpen von den Leiterseilen und den seitlichen Auslegern der Masten abfallen. Unter den Leiterseilen muss u. U. auch mit Vogelkot gerechnet werden. Die TenneT TSO übernimmt dafür keine Haftung.

Anpflanzungen innerhalb der Leitungsschutzzonen müssen mit der TenneT TSO GmbH, Betriebszentrum Bamberg, Bereich Leitungen abgestimmt werden.

Die Bestands- und Betriebssicherheit der Höchstspannungsfreileitungen muss jederzeit gewährleistet sein. Maßnahmen zur Sicherung des Leitungsbestandes und –betriebes, wie Korrosionsschutzarbeiten, Arbeiten zur Trassenfreihaltung von betriebsgefährdendem Aufwuchs bzw. auch die Erneuerung, Verstärkung oder ein durch dritte veranlasste Umbau auf gleicher Trasse, unter Beibehaltung der Schutzzonen, müssen ungehindert durchgeführt werden können. Dies gilt auch in geplanten und bestehenden Schutzgebieten jeder Art.

8.11.2 Stromfreileitungen der DB Energie

Durch das Stadtgebiet verlaufen folgende 110-kV-Bahnstromleitungen:

- BL 552 Langenprozelten – Aschaffenburg
- BL 553 Un – Urw Aschaffenburg
- BL 454 Abzw. Aschaffenburg – Flieden

Der Schutzstreifen (Baubeschränkungszone) der Leitungen beträgt 30 m beiderseits der Leitungsachse. Innerhalb des Schutzstreifens unterliegen die Grundstücke Nutzungsbeschränkungen,

welche sich sowohl aus der öffentlich-rechtlichen, als auch aus der privatrechtlichen Sicherung der Hochspannungsleitung begründen.

Aufschüttungen Abtragungen oder sonstige Maßnahmen, die das Erdniveau erhöhen, dürfen innerhalb des Schutzstreifens (=Baubeschränkungszone) nur nach Prüfung (vorgeschriebene Sicherheitsabstände nach DIN EN 50341 und DIN VDE 0105) und mit Zustimmung der DB Energie GmbH vorgenommen werden. Dies gilt auch für die Dauer von Baumaßnahmen. In einem Radius von 10 m um die Maststandorte ist jeglicher Erdaushub untersagt.

Bei Planungen für den Bau von Gebäuden, Wegen, Straßen, Entwässerungen und dgl. im Bereich des Schutzstreifens muss die DB Energie unter Beigabe genauer Lage- und Höhenpläne (Profilpläne) beteiligt werden. Die Höhenangaben sind auf NN zu beziehen.

Im Schutzstreifenbereich der Leitungen ist wegen der zu den ruhenden und ausgeschwungenen Leiterseilen einzuhaltenden Sicherheitsabstände mit eingeschränkten Bauhöhen zu rechnen.

Bezüglich des gewollten Aufwuchses im Schutzstreifen weist die DB darauf hin, dass der Veranlasser für die Einhaltung des notwendigen Abstandes zwischen dem Aufwuchs und Teilen der Bahnstromleitung gemäß den einschlägigen VDE-Bestimmungen auf eigene Kosten zu sorgen hat. Die Begehrbarkeit des Schutzstreifens für Instandhaltungsarbeiten muss jederzeit gewährleistet sein.

Hochwachsende Bäume dürfen innerhalb des Schutzstreifens nicht gepflanzt werden.

Bei ungünstigen Witterungsverhältnissen können Eisklumpen von den Leiterseilen abfallen. Außerdem muss unter den Leiterseilen unter Umständen mit Vogelkot gerechnet werden. Dieses ist vor allem im Bereich von Gebäuden, Zufahrtsstraßen und Stellplätzen von Kraftfahrzeugen zu beachten. Für witterungs- und naturbedingte Schäden übernimmt die DB AG keine Haftung.

Kosten, die der DB Energie GmbH oder einer beauftragten Instandhaltungsstelle für eventuell notwendige Abschalt- und Sicherungsmaßnahmen entstehen, werden dem Veranlasser der Baumaßnahme in Rechnung gestellt.

Das beiliegende "Merkblatt über Unfallgefahren bei Bauarbeiten in der Nähe von Hochspannungsleitungen der DB Energie GmbH" ist zu beachten.

Baumaßnahmen in den Schutzstreifen der Bahnstromleitungen

Bei Planungen für den Bau von Gebäuden, Wegen, Straßen, Entwässerungsanlagen und dgl. im Bereich des Schutzstreifens muss die DB Energie unter Beigabe genauer Lage- und Höhenpläne beteiligt werden. Im Schutzstreifenbereich der Leitungen ist wegen der zu den ruhenden und ausgeschwungenen Leiterseilen einzuhaltenden Sicherheitsabständen mit eingeschränkten Bauhöhen zu rechnen.

Von den Leiterseilen der Bahnstromleitungen können Eisklumpen und Vogelkot herabfallen. Für daraus entstehende Schäden übernimmt die Bahn keine Haftung.

Bei Bauarbeiten in der Nähe von Hochspannungsfreileitungen der DB Energie GmbH ist das folgende Merkblatt der DB Energie I.ET-S-S 3 Fachbereich Bahnstromleitung Sandstraße 38 – 40 in 90443 Nürnberg zu beachten:

Merkblatt

über Unfallgefahren bei Bauarbeiten in der Nähe von 110 kV-Hochspannungsleitungen der DB Energie GmbH (DB Energie).

Zur Vermeidung von Unfällen, die durch unzulässige Annäherung an unsere Hochspannungsleitungen entstehen können, sind folgende Sicherungsmaßnahmen zu beachten:

1. Bei allen Bauarbeiten sind die in den einschlägigen VDE-Normen (insbes. VDE 0105-100) und berufsgenossenschaftlichen Richtlinien (insbesondere Unfallverhütungsvorschriften BGV A3 und BGV C22) festgelegten Schutzabstände zu den Leiterseilen der 110 kV-Hochspannungsleitungen einzuhalten.
2. Beim Einsatz von Baumaschinen im Bereich unserer 110-kV-Bahnstromleitung bitten wir den Bauherrn sich wegen einer örtlichen Einweisung zur Einhaltung der vorgeschriebenen Sicherheitsabstände mit unserem Anlagenmeister unter der genannten Rufnummer in Verbindung zu setzen: Bereich Unterfranken: Herr Schutte-Kürster (0170) 8506115. Gegenseitige Verständigungsmöglichkeit ist zu vereinbaren. Personen, Baumaschinen (Kran, Bagger etc.), Gerüste oder sonstige Gegenstände dürfen gemäß den unter 1. genannten Richtlinien bei einer Betriebsspannung bis 110 kV keinesfalls näher als 3,00 m (trifft grundsätzlich bei Bahnstromleitungen zu) an die Leiterseile heranreichen. Dabei ist das Ausschwingen der Leiterseile bei Wind zu berücksichtigen.

Nach den Richtlinien der „Technischen Empfehlungen Nr. 7“ der Schiedsstelle für Beeinflussungsfragen sollte allgemein ein Abstand von 5 m nicht unterschritten werden!
--

Aus vorsorglichen Gründen darf bei Arbeiten in der Nähe der Bahnstromleitung aufgrund einer, wegen des Betriebsprogramms (Stromfluss) oder erhöhter Umgebungstemperatur (Sonneneinstrahlung) möglichen Durchgangsvergrößerung gegenüber der örtlichen Situation, ein Mindestabstand von 5 m zu den ruhenden und ausgeschwungenen Leiterseilen nicht unterschritten werden.

3. Zur Vermeidung von Schrittspannungen an Kranbahnen im Erdschluss- oder Kurzschlussfall sind Krangleise auf ein Schotter- oder Kiesbett zu verlegen, das so weit vorzuziehen ist, dass weder die Gleise noch der Kran selbst mit einem Schritt vom gewachsenen Boden aus zu erreichen sind.
4. Für gute Erdung der Geräte bzw. der zugehörigen Anlagen ist unbedingt zu sorgen.
5. Anker und Zugseile der Baumaschinen sind so zu sichern, dass sie bei evtl. Bruch nicht in die Hochspannungsleitung schnellen können.
6. Verankerungen der Kräne sind so anzubringen, dass ein Kippen in Leitungsrichtung mit Sicherheit verhindert wird.
7. Die Bedienungshebel, Ausleger, Drehkränze und Schienenfahrgestelle der Arbeitsmaschinen sind so zu arretieren bzw. zu blockieren, dass das unbeabsichtigte Einschwenken bzw. Fahren in die Hochspannungsleitungen unmöglich ist.
8. Das nicht auf fahrenden Arbeitszeugen befindliche Personal soll unterhalb der Leitung fahrende Arbeitsmaschinen nicht berühren und sich von diesen möglichst fernhalten; das Personal

darf keinesfalls eine unter Spannung geratene Arbeitsmaschine berühren, sondern darf wegen Schrittspannungsgefahr den Standort vor Gefahrbeseitigung nicht verlassen. Das Bedienpersonal auf der Arbeitsmaschine, welche eine Verbindung mit einem Hochspannungsleiterseil bekommen hat, muss Ruhe bewahren und darf die Maschine nicht verlassen.

Beim Absteigen vom Fahrzeug besteht Lebensgefahr

9. Das Fahrzeug ist entweder mit eigenem Antrieb aus dem Gefahrenbereich der Hochspannungsleitung herauszufahren oder es ist so lange zu warten, bis die unten genannte Stelle die Freischaltung - d.h. Abschaltung der Hochspannungsleitung – bestätigt hat. Das Bedienpersonal darf die Arbeitsmaschinen erst verlassen, wenn einwandfrei sichergestellt ist, dass das Gerät spannungsfrei ist.
10. Das Betreten der Umgebung herabfallender unter Spannung stehender Leitungen ist lebensgefährlich (Schrittspannung). Von der am Boden liegenden Freileitung ist daher ein Abstand von mindestens 20m einzuhalten. Hat die betreffende Leitung Berührung mit Metallteilen wie Zäunen, Geländer, Baumaschinen usw., so ist von diesen Teilen ebenfalls der entsprechende Abstand einzuhalten.
11. Das Aufschütten oder sonstige Erhöhen des Terrains unter der Leitungstrasse ist unzulässig, da dadurch der notwendige Sicherheitsabstand zur Leitung verringert wird.
12. Werden anlässlich von Aushubarbeiten Masten beschädigt, ist die unter Punkt 2 genannte Stelle sofort zu verständigen.
13. Werden im Bereich der Hochspannungsleitungen besondere Wahrnehmungen gemacht, die auf Gefahr hindeuten (z.B. bei Tageslicht sichtbare Entladungen an Isolatorketten), so ist die Arbeit zu unterbrechen und die unten genannte Stelle zu verständigen.
14. Der Bauleiter ist verpflichtet für die Sicherheit der Bauarbeiten verantwortliche Personen rechtzeitig auf die genannten Maßnahmen bzw. auf mögliche Gefahren aufmerksam zu machen und ein Erste-Hilfe-Konzept zu erarbeiten.

Im Falle einer Leitungsberührung oder eines Unfalls im erwähnten Zusammenhang bittet die DB Energie um sofortige telefonische Verständigung folgender Stelle:

DB Energie GmbH, Schaltbefehlsstelle Frankfurt, Tel.: 069/265 -23325 oder 069/265 -23326

8.11.3 Stromleitungen der Bayernwerk Netz GmbH

Im Stadtgebiet bestehen folgende Anlagen der Bayernwerk Netz GmbH:

- 110-kV-Freileitung Trennfeld-Aschaffenburg, Ltg. Nr. Ü 11.0, Mast Nr. 335-337
- 110-kV-Freileitung Aschaffenburg-Großheubach, Ltg. Nr. Ü16.0, Mast Nr. 3-10 (auf neuer Trasse fertiggestellt, die alte Trasse der Freileitung ist teilweise aufgegeben worden.)
- 110-kV-Freileitung Aschaffenburg-Alzenau, Ltg. Nr. Ü21.0, Mast Nr. UW Aschaffenburg-3

- 110-kV-Freileitung Aschaffenburg-Weiberhöfe, Ltg. Nr. Ü27.0, Mast Nr. UW Aschaffenburg-42
- Umspannwerk Aschaffenburg,
- Anlagen des Netzcenters Marktheidenfeld,
- verschiedene Richtfunkstrecken und Fernmeldekabel.

Letztere sind wie die übrigen Kabel der Bayernwerk Netz GmbH aus Gründen der schweren Lesbarkeit im FNP im Allgemeinen nicht mehr dargestellt. Im Bedarfsfall kann der Verlauf dieser Kabel ebenso wie die Kabelschutzanweisung den Verfahrensunterlagen entnommen werden.

Innerhalb der Schutzzonen der Leitungen bestehen Bau- und Bepflanzungsbeschränkungen: daher sind alle Maßnahmen innerhalb den Leitungsschutzzonen der Bayernwerk Netz GmbH zur Stellungnahme vorzulegen. Fragen bezüglich der 110-kV-Anlagen sind an die Fachabteilung 110-kV-Freileitung/Kabel Bau/Dokumentation der Bayernwerk Netz GmbH, Luitpoldstraße 51, 96052 Bamberg, Tel.: 0951 82 4337, bag-fub-hs@bayernwerk.de zu richten.

An den Hochspannungsfreileitungen der Bayernwerk Netz GmbH können durch die Wirkungen des elektrischen Feldes bei bestimmten Witterungsverhältnissen, insbesondere bei Regen, Nebel oder Raureif sowie beim Betrieb von Hochspannungsfreileitungen im Umspannwerk, Geräusche entstehen. Zur Vermeidung einer übermäßigen Lärmbelastigung ist der Mindestabstand zwischen den Leitungen und geplanten Gewerbe- und Wohngebieten einzuhalten, der sich nach den Bestimmungen der sechsten allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Bundesimmissionsschutzgesetzes (Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm – TA Lärm) errechnet. Bei der Ansiedlung von Gewerbe- und Industriegebieten im Umfeld des Umspannwerkes ist darauf zu achten, dass nur solche Betriebe in Betracht kommen, die keine schädlichen Einflüsse auf die Energieversorgungsanlagen befürchten lassen.

Innerhalb des Stadtgebietes verlaufen mehrere Fernmeldekabel der Bayernwerk Netz GmbH. Ihre Schutzzonen betragen 1 m. Der Verlauf dieser Kabel ist im - FNP 2030 nicht mehr dargestellt und bei Bedarf zusammen mit der Kabelschutzanweisung aus den Verfahrensakten zu entnehmen. Die entsprechenden Baubeschränkungen sind bei der Bayernwerk Netz GmbH gesondert anzufragen. Auch im Bereich der Richtfunkstrecken gibt es Baubeschränkungen. Diese sind bei der Bayernwerk Netz GmbH anzufragen.

Im Bereich der Anlagen der Bayernwerk Netz GmbH sind bei allen Bau- und Bepflanzungsmaßnahmen die gemäß einschlägiger Vorschriften in der jeweils gültigen Fassung, erforderlichen Mindestabstände zu den Leiterseilen einzuhalten. Alle Bauvorhaben und Bepflanzungsmaßnahmen innerhalb der angegebenen Schutzzonen sind der Bayernwerk Netz GmbH zur Stellungnahme vorzulegen. Die Abstände von Tankstellen, Biogas- und Tankanlagen, Zeltaufbauten und Antennenträger zu den Hochspannungsleitungen sind gesondert mit der Bayernwerk Netz GmbH abzustimmen.

Von den Leiterseilen und Masttraversen der Hochspannungsleitungen können Eis- und Schneematschklumpen und Vogelkot herabfallen. Für daraus entstehende Schäden übernimmt die Bayernwerk Netz GmbH keine Haftung.

Emissionen von festen, flüssigen oder gasförmigen Stoffen in unmittelbarer Nähe von Hochspannungsanlagen können deren Funktionsfähigkeit u. U. erheblich beeinträchtigen. Dies soll bei der Aufstellung von Bebauungsplänen berücksichtigt werden. Die Arbeiten zum baulichen Unterhalt der Hochspannungsfreileitungen müssen auch in Schutzgebieten und Biotopverbundstrukturen möglich bleiben. Die Mastnahbereiche von 20 m, gemessen von der Fundamentaußenkante, müssen von Bebauung und Aufwuchs freigehalten werden.

Das nachstehende Sicherheits-Merkblatt ist zu beachten

SICHERHEITSMERKBATT

für das Einrichten und den Betrieb von Baustellen in der Nähe von elektrischen Freileitungen

Bei der Einrichtung und dem Betrieb von Baustellen in der Nähe von elektrischen Freileitungen sind die einschlägigen Unfallverhütungsvorschriften [insbesondere BGV A1 (VBG 1) und BGV A3 (VBG 4)] sowie die DIN VDE-Bestimmungen (insbesondere DIN VDE 0105-100) zu beachten.

- 1) Um Unfälle durch unzulässige Annäherung an elektrische Freileitungen zu vermeiden, müssen folgende Schutzabstände eingehalten werden.

Nennspannung	Schutzabstände mindestens:
1 000 V bis 110 000 V	3,0 m
über 110 000 V bis 220 000 V	4,0 m
über 220 000 V bis 380 000 V	5,0 m

Die Bayernwerk Netz GmbH empfiehlt grundsätzlich einen Schutzabstand von 5m. Der Schutzabstand darf weder von Personen noch mit Maschinen, Geräten oder Einrichtungen unterschritten werden.

Dabei ist zu berücksichtigen, dass durch Windeinwirkung die Seile der Leitung ausschlagen, dass Trag- und Lastaufnahmemittel ausschlagen, dass Anker- und Zugseile nicht in die Leitung fallen oder schnellen dürfen.

- 2) Im Leitungsbereich sind Aufschüttungen, Lagerung von Baumaterial und -hilfsmittel sowie das Aufstellen von Baubaracken u. ä. nur nach Abstimmung mit der Bayernwerk AG, 110-kV Freileitungen/Kabel Bau/Dokumentation, Luitpoldstraße 51, 96052 Bamberg, zulässig.
- 3) Bauzäune in der Nähe von Leitungsmasten sind aus nichtleitendem Material (z.B. Holz oder kunststoffummanteltem Maschendraht) herzustellen. Hierbei ist darauf zu achten, dass keine elektrisch leitende Verbindung zu Mastteilen bzw. zur Masterdungsanlage erdverlegte Bandeisen!) entsteht.
- 4) Sollte dennoch auf Baumaschinen, Fahrzeuge, Gerüste und dergleichen ein Stromüberschlag erfolgen, dürfen diese von Personen weder verlassen, noch vom Boden aus berührt werden. Beim Verlassen der Baumaschine, des Fahrzeugs oder des Gerüsts und bei Annäherung von außen besteht **LEBENSGEFAHR!** Baumaschinen, Fahrzeuge und Gerüste dürfen erst dann wieder verlassen oder vom Boden aus berührt werden, wenn die Abschaltung der Leitung sichergestellt bzw. der erforderliche Schutzabstand wiederhergestellt ist.
- 5) Im Bereich von elektrischen Freileitungen dürfen keine leicht brennbaren Stoffe gelagert werden.

8.11.4 Stromleitungen der WESTNETZ GmbH

Durch das Stadtgebiet verlaufen folgende Stromfreileitungen der E.ON Netz:

- 110-kV-Hochspannungsfreileitung Dettingen – Schönberg, Bl. 0275 (Maste 41 über 42A bis 43)
- 110-kV-Hochspannungsfreileitung Dettingen – Schönberg, Bl. 0275 (Maste 41 über 42B bis 43)
- 110-kV-Hochspannungsfreileitung Dettingen – Schönberg, Bl. 0275 (Maste 43 bis Umspannanlage Schönberg)
- 110-kV-Hochspannungsfreileitung Aschaffenburg - Dettingen, Bl. 0276 (Maste 2 bis 1003)
- 110-kV-Hochspannungsfreileitung Aschaffenburg - Schweinheim, Bl. 0789 (Maste 2 [Bl. 0276] bis Umspannanlage Schweinheim)

Der Verlauf dieser Leitungen und ihrer Schutzzonen sind soweit diese im FNP im Detail nicht dargestellt werden können, den Verfahrensunterlagen zu entnehmen. Planungen im Bereich dieser Leitungen sind rechtzeitig mit der Westnetz GmbH, Rheindamm 24, 44139 Dortmund abzustimmen.

- 110-KV-Hochspannungskabel Schweinheim – Schönberg, Bl.0779 u. a. entlang des Mainufers

Der Verlauf dieses Kabels und die erforderlichen Mindestabstände (0,50 – 5,00 m) sind, soweit im FNP im Einzelnen nicht dargestellt, den Verfahrensunterlagen zu entnehmen. Planungen im Bereich dieser Leitungen sind rechtzeitig mit der Westnetz GmbH, Rheindamm 24, 44139 Dortmund abzustimmen. Vor dem Beginn von Bauarbeiten in der Nähe des 110-kV-Kabels soll die Syna GmbH, RSDT-H-PS-/U, Konrad-Adenauer-Str. 266, 63322 Rödermark-Urberach verständigt werden (Herr Lade 06074 878-240 oder 0162-2858623).

8.12 Altlasten und Geogefahren

Die bekannten Altlastenverdachtsflächen sind mit ihrer ungefähren Lage als Punktsymbol nachrichtlich in die Planzeichnung übernommen worden. Aufgrund der ihr vorliegenden Datensätze kann die Stadtverwaltung bei Bedarf zu jedem Altlastenverdacht Auskunft erteilen.

Das Bergamt Nordbayern weist zudem auf den südlich der Elterhöfe vorhandenen Altbergbau hin (s. gestrichelte rote Linien in der Planzeichnung). Vom Heinrichstollen sind Grund- und Seigerisse vorhanden, aus denen der Einwirkungsbereich abgeschätzt werden kann (s. Abb. 10)

Bei konkreten Planungen sind ggf. auch andere Geogefahren zu berücksichtigen. Die am Landesamt für Umwelt vorhandenen Informationen zu Geogefahren können im Internet als Georisk-Objekte und Gefahrenhinweiskarten im Umweltatlas Bayern über

www.lfu.bayern.de/geologie/georisiken_daten/massenbewegungen/index.htm

abgerufen werden. Zum Stand vom 24.11.2017 bestand lediglich im Bereich des Pompejanums ein Georisk-Objekt: Über eine Strecke von rund 80 m kann es an der zwischen 1,5 und 6 m hohen Wand vereinzelt zu Steinschlag kommen.

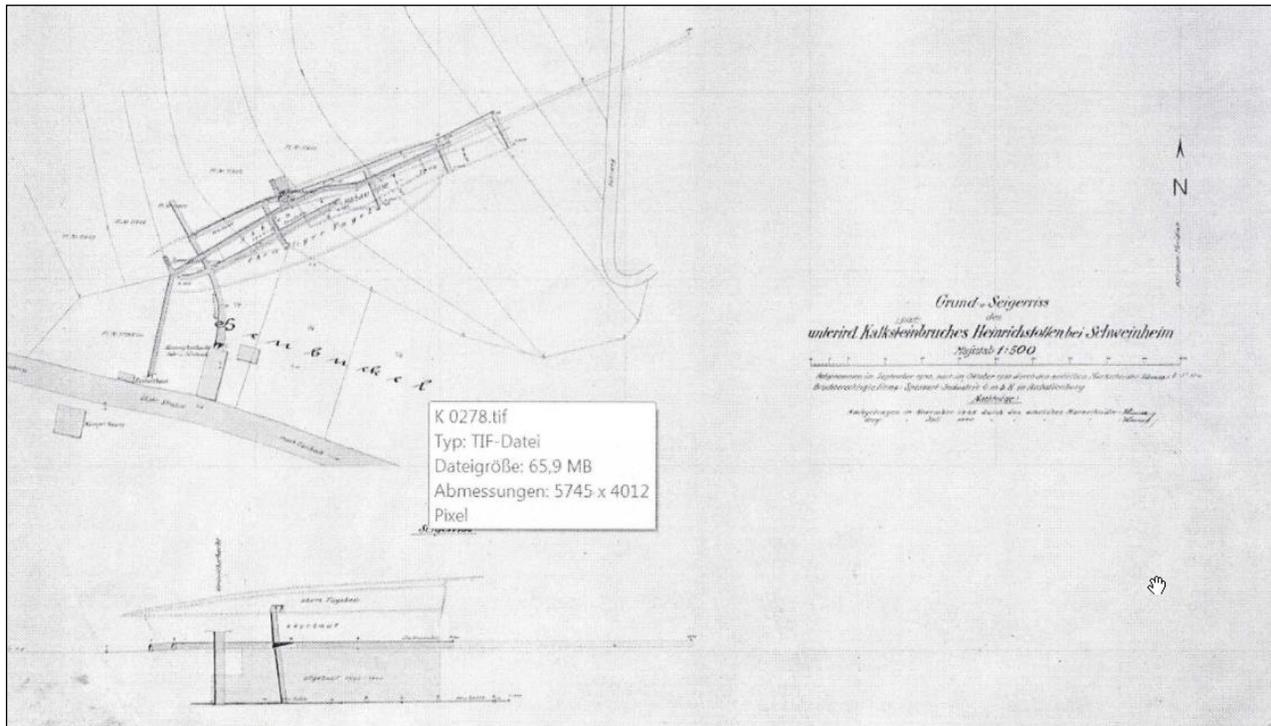


Abb. 10: Grund- und Seigerriss des Heinrichstollens an der Einmündung des Reiterweges in die Gailbacher Straße

9 Kartengrundlage

Kartengrundlage des FNP 2030 ist die digitale Flurkarte (Geobasisdaten der Bayerischen Vermessungsverwaltung, Stand 2014).

10 Raumordnung

Raumordnungsplanung und Bauleitplanung sind auf Übereinstimmung angelegt. Dem entsprechend bestimmt § 1 Abs. 4 BauGB, dass die Bauleitpläne an die Ziele der Raumordnung anzupassen sind. Diese inhaltliche (materielle) Anpassungspflicht bedarf der Umsetzung durch die Bauleitplanung. Die Ziele der Raumordnung, die das Stadtgebiet von Aschaffenburg betreffen, sind im LEP und Regionalplan der Region 1 - Bayerischer Untermain verbindlich festgelegt.

10.1 Landesentwicklungsprogramm Bayern (LEP)

Die Verordnung über das LEP Bayern vom 22.08.2013 wurde am 30.08.2013 verkündet. Sie trat am 01.09.2013 in Kraft. Mit Ablauf des 31.08.2013 ist die alte Verordnung über das LEP Bayern vom 08.08.2006 (GVBl S. 471), geändert durch Verordnung vom 22.12.2009 (GVBl S. 650), außer Kraft getreten.

10.1.1 Allgemeine Grundsätze (G) und Ziele (Z)

Das LEP 2013 nennt als Grundlage der räumlichen Entwicklung und Ordnung die Erhaltung und Schaffung gleichwertiger Lebens- und Arbeitsbedingungen und eine nachhaltige Raumentwicklung in allen Teilräumen Bayerns. Zur Verwirklichung dieses Ziels haben alle überörtlich raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen beizutragen, wobei insbesondere die Grundlagen für eine bedarfsgerechte Bereitstellung und Sicherung von Arbeitsplätzen, Wohnraum sowie Einrichtungen der Daseinsvorsorge und zur Versorgung mit Gütern für die unterschiedlichen Ansprüche aller Bevölkerungsgruppen erhalten oder geschaffen und nachhaltig gestaltet werden sollen. Treten hierbei Konflikte zwischen Raumnutzungsansprüchen und ökologischer Belastbarkeit auf und drohen ansonsten wesentliche langfristige Beeinträchtigungen der natürlichen Lebensgrundlagen, so ist den ökologischen Belangen Vorrang einzuräumen.

Zugleich sollen hierbei die raumstrukturellen Voraussetzungen für eine räumlich möglichst ausgewogene Bevölkerungsentwicklung des Landes und seiner Teilräume geschaffen werden. Bei allen raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen, insbesondere bei der Daseinsvorsorge und der Siedlungsentwicklung soll der demographische Wandel beachtet und die Abwanderung der Bevölkerung vermindert werden. Genutzt werden sollen hierzu bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen die Möglichkeiten

- zur Schaffung und zum Erhalt von dauerhaften und qualifizierten Arbeitsplätzen,
- zur Sicherung der Versorgung mit Einrichtungen der Daseinsvorsorge,
- zur Bewahrung und zum Ausbau eines attraktiven Arbeits- und Lebensumfelds insbesondere für Kinder, Jugendliche, Auszubildende, Studenten sowie für Familien und ältere Menschen

Die Tragfähigkeit und Funktionsfähigkeit der Einrichtungen der Daseinsvorsorge sollen durch deren kontinuierliche Anpassung an die sich verändernde Bevölkerungszahl und Altersstruktur sichergestellt werden. Hierzu sollen die Möglichkeiten der interkommunalen Kooperation, der fachübergreifenden Zusammenarbeit, der multifunktionalen Verwendung von Einrichtungen sowie ambulanter und flexibler Versorgungsangebote verstärkt genutzt werden (1.2.4 G).

„Der Gewährleistung einer dauerhaften Versorgung der Bevölkerung mit zentralörtlichen Einrichtungen in zumutbarer Erreichbarkeit ist insbesondere in Teilräumen, die besonders vom demographischen Wandel betroffen sind, der Vorzug gegenüber Auslastungserfordernissen einzuräumen (1.2.5 Z). Die Funktionsfähigkeit der Siedlungsstrukturen einschließlich der Versorgungs- und Entsorgungsinfrastrukturen soll unter Berücksichtigung der künftigen Bevölkerungsentwicklung und der ökonomischen Tragfähigkeit erhalten bleiben (1.2.5 G).“

„Die räumliche Wettbewerbsfähigkeit Bayerns soll durch Schaffung bestmöglicher Standortqualitäten in wirtschaftlicher, ökologischer und sozialer Sicht in allen Teilräumen gestärkt werden. Dabei sollen im Wettbewerb um Unternehmen und Arbeitskräfte lagebedingte und wirtschaftsstrukturelle Defizite ausgeglichen, infrastrukturelle Nachteile abgebaut sowie vorhandene Stärken ausgebaut werden (1.4.1 G).“

10.1.2 Grundsätze und Ziele mit besonderer Bedeutung für die Region und ihr Oberzentrum Aschaffenburg

„Der bayerische Teil der grenzüberschreitenden Metropolregion Frankfurt/Rhein-Main“ soll in seiner „nationalen und internationalen Bedeutung wirtschaftlich, verkehrlich, wissenschaftlich, kulturell und touristisch weiterentwickelt werden (1.4.3 G). Durch Kooperation und Vernetzung sowie durch interkommunale Zusammenarbeit sollen innerhalb von Teilräumen sowie zwischen Teilräumen - auch grenzüberschreitend - vorhandene Standortnachteile ausgeglichen, Synergien im Hinblick auf die teilräumliche Entwicklung geschaffen und genutzt, regionale Potenziale identifiziert, genutzt und deren Vermarktung optimiert sowie die Innovationsfähigkeit erhöht werden (1.4.4 G).“

Aschaffenburg hat neben Würzburg und Schweinfurt in Unterfranken die Funktion eines Oberzentrums. In dieser Funktion soll Aschaffenburg darauf hinwirken, dass die Bevölkerung in allen Teilräumen mit Gütern und Dienstleistungen des spezialisierten höheren Bedarfs in zumutbarer Erreichbarkeit versorgt wird.

Das Stadtgebiet liegt innerhalb der Region 1 – Bayerischer Untermain in einem Verdichtungsraum (s. Strukturkarte in Anhang 2 des LEP). Dieser Raum soll „so entwickelt und geordnet werden, dass“ er seine „Aufgabe für die Entwicklung des gesamten Landes“ erfüllt, er „bei der Wahrnehmung seiner Wohn-, Gewerbe- und Erholungsfunktionen eine räumlich ausgewogene sowie sozial und ökologisch verträgliche Siedlungs- und Infrastruktur“ gewährleistet, „Missverhältnissen bei der Entwicklung von Bevölkerungs- und Arbeitsplatzstrukturen entgegengewirkt wird“, er „über eine dauerhaft funktionsfähige Freiraumstruktur“ verfügt und „ausreichend Gebiete für die land- und forstwirtschaftliche Nutzung erhalten bleiben“ (2.2.7 G).

„In den Verdichtungsräumen ist die weitere Siedlungsentwicklung an Standorten mit leistungsfähigem Anschluss an das öffentliche Verkehrsnetz, insbesondere an Standorten mit Zugang zum schienengebundenen öffentlichen Personennahverkehr, zu konzentrieren (2.2.8 Z).“

„Die Ausweisung von Bauflächen soll an einer nachhaltigen Siedlungsentwicklung unter besonderer Berücksichtigung des demographischen Wandels und seiner Folgen ausgerichtet werden. Flächensparende Siedlungs- und Erschließungsformen sollen unter Berücksichtigung der ortsspezifischen Gegebenheiten angewendet werden (3.1 G).“

„In den Siedlungsgebieten sind die vorhandenen Potenziale der Innenentwicklung möglichst vorrangig zu nutzen. Ausnahmen sind zulässig, wenn Potenziale der Innenentwicklung nicht zur Verfügung stehen (3.2 Z). Eine Zersiedelung der Landschaft und eine ungegliederte, insbesondere bandartige Siedlungsstruktur sollen vermieden werden (3.3 G). Neue Siedlungsflächen sind möglichst in Anbindung an geeignete Siedlungseinheiten auszuweisen. Ausnahmen sind zulässig, wenn auf Grund der Topographie oder schützenswerter Landschaftsteile oder tangierender Hauptverkehrs-Trassen ein angebundener Standort im Gemeindegebiet nicht vorhanden ist, ein Logistikunternehmen oder ein Verteilzentrum eines Unternehmens auf einen unmittelbaren Anschluss an eine Autobahnanschlussstelle oder deren Zubringer oder an eine vierstreifig autobahnähnlich ausgebaute Straße oder auf einen Gleisanschluss angewiesen ist, ein großflächiger produzierender Betrieb mit einer Mindestgröße von 3 ha aus Gründen der Ortsbildgestaltung nicht angebunden werden kann, von Anlagen, die im Rahmen von produzierenden Gewerbebetrieben errichtet und betrieben werden sollen, schädliche Umwelteinwirkungen, insbesondere durch Luftverunreinigungen oder Lärm einschließlich Verkehrslärm, auf dem Wohnen dienende Gebiete ausgehen würden, militärische Konversionsflächen oder Teilflächen hiervon mit einer Bebauung von einigem Gewicht eine den zivilen Nutzungsarten vergleichbare Prägung aufweisen oder in einer Fremdenverkehrsgemeinde an einem durch eine Beherbergungsnutzung geprägten Standort ein Beherbergungsbetrieb ohne Beeinträchtigung des Orts- und Landschaftsbildes erweitert oder errichtet werden kann (3.3 Z).“

„Die Verkehrsinfrastruktur ist in ihrem Bestand leistungsfähig zu erhalten und durch Aus-, Um- und Neubaumaßnahmen nachhaltig zu ergänzen (4.1.1 Z). Die Einbindung Bayerns in das internationale und nationale Verkehrswegenetz soll verbessert werden. Das regionale Verkehrswegenetz und die regionale Verkehrsbedienung sollen in allen Teilräumen als Grundlage für leistungsfähige, bedarfsgerechte und barrierefreie Verbindungen und Verbindungen und Angebote ausgestaltet werden. Die Verkehrsverhältnisse in den Verdichtungsräumen und in stark frequentierten Tourismusgebieten sollen insbesondere durch die Stärkung des öffentlichen Personenverkehrs verbessert werden. Der Güterverkehr soll optimiert werden (4.1.3 G).“

„Die räumlichen Voraussetzungen für eine vielfältig strukturierte, multifunktionale und bäuerlich ausgerichtete Landwirtschaft und eine nachhaltige Forstwirtschaft in ihrer Bedeutung für die verbrauchernahe Versorgung der Bevölkerung mit nachhaltig erzeugten Lebensmitteln, erneuerbaren Energien und nachwachsenden Rohstoffen sowie für den Erhalt der natürlichen Ressourcen und einer attraktiven Kulturlandschaft und regionale Wirtschaftskreisläufe sollen erhalten, unterstützt und weiterentwickelt werden. Land- und forstwirtschaftlich genutzte Gebiete sollen erhalten werden. Insbesondere hochwertige Böden sollen nur in dem unbedingt notwendigen Umfang für andere Nutzungen in Anspruch genommen werden (5.4.1 G).“

„Die Energieversorgung soll durch Um- und Ausbau der Energieinfrastruktur weiterhin sichergestellt werden. Hierzu gehören insbesondere Anlagen der Energieerzeugung und -umwandlung, Energienetze und -speicher. Potenziale der Energieeinsparung und Energieeffizienzsteigerung sollen durch eine integrierte Siedlungs- und Verkehrsplanung genutzt werden (6.1 G).“

„Erneuerbare Energien sind verstärkt zu erschließen und zu nutzen (6.2.1 Z).“ „Freiflächen-Fotovoltaikanlagen sollen möglichst auf vorbelasteten Standorten realisiert werden (6.2.3 G).“ „Die Potenziale zur Wasserkraftnutzung sollen vorrangig durch Modernisierung und Nachrüstung bestehender Anlagen sowie durch den Neubau an vorhandenen Querbauwerken und im Rahmen von erforderlichen Flussanierungen erschlossen werden (6.2.4 G).“ Die Potenziale der Bioenergie sollen nachhaltig genutzt werden (6.2.5 G).“

„Natur und Landschaft sollen als unverzichtbare Lebensgrundlage und Erholungsraum des Menschen erhalten und entwickelt werden (7.1.1 G).“ „In den Regionalplänen sind regionale Grünzüge zur Gliederung der Siedlungsräume, zur Verbesserung des Bioklimas oder zur Erholungsvorsorge festzulegen. In diesen Grünzügen sind Planungen und Maßnahmen, die die jeweiligen Funktionen beeinträchtigen, unzulässig (7.1.4 Z). Insbesondere in verdichteten Räumen sollen Frei- und Grünflächen erhalten und zu zusammenhängenden Grünstrukturen mit Verbindung zur freien Landschaft entwickelt werden (7.1.4 G).“

„Ökologisch bedeutsame Naturräume sollen erhalten und entwickelt werden. Insbesondere sollen Gewässer erhalten und renaturiert, geeignete Gebiete wieder ihrer natürlichen Dynamik überlassen und ökologisch wertvolle Grünlandbereiche erhalten und vermehrt werden (7.1.5 G).“

„Lebensräume für wildlebende Arten sollen gesichert und entwickelt werden. Die Wanderkorridore wildlebender Arten zu Land, zu Wasser und in der Luft sollen erhalten und wieder hergestellt werden (7.1.6 G). Ein zusammenhängendes Biotopnetz ist zu schaffen und zu verdichten (7.1.6 Z).“

„Es soll darauf hingewirkt werden, dass das Wasser seine Funktionen im Naturhaushalt auf Dauer erfüllen kann (7.2.1 G). Grundwasser soll bevorzugt der Trinkwasserversorgung dienen. Tiefen Grundwasser soll besonders geschont und nur für solche Zwecke genutzt werden, für die seine speziellen Eigenschaften notwendig sind (7.2.2 G). Die öffentliche Wasserversorgung hat als essenzieller Bestandteil der Daseinsvorsorge in kommunaler Verantwortung zu bleiben (7.2.3 Z).“

„Soziale Einrichtungen und Dienste der Daseinsvorsorge sind in allen Teilräumen flächendeckend und bedarfsgerecht vorzuhalten. Entsprechend der demographischen Entwicklung und zur Umsetzung des Übereinkommens der Vereinten Nationen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen ist auf altersgerechte und inklusive Einrichtungen und Dienste in ausreichender Zahl und Qualität zu achten. Bei Bedarf sollen interkommunale Kooperationen zu einer flächendeckenden Versorgung der Bevölkerung mit sozialen Einrichtungen und Diensten der Daseinsvorsorge beitragen (8.1 G).“

„In allen Teilräumen ist flächendeckend eine bedarfsgerechte medizinische Versorgung zu gewährleisten (Z 8.2).“

„Kinderbetreuungsangebote, Allgemeinbildende Schulen, Berufliche Schulen, Einrichtungen der Erwachsenenbildung sowie Sing- und Musikschulen sind in allen Teilräumen flächendeckend und bedarfsgerecht vorzuhalten (8.3.1 Z). Bei Bedarf sollen interkommunale Kooperationen zu einer flächendeckenden Versorgung der Bevölkerung mit Schulen und außerschulischen Bildungsangeboten beitragen (8.3.1 G).“

Entwicklungsziele des Stadt- und Umlandbereiches Aschaffenburg

Aschaffenburgs Funktion als Oberzentrum besteht in einem umfassenden Vorhalten und Anbieten zentralörtlicher Einrichtungen der Grundversorgung, des gehobenen Bedarfes wie auch des spezialisierten höheren Bedarfes. Zu letzteren gehören Einrichtungen der Aus- und Weiterbildung (wie die Hochschule Aschaffenburg), des Gesundheits- und Betreuungswesens (wie Klinikum, sozialpädiatrische Zentren, Frauenhäuser und Einrichtungen zur Verbraucher- und Ernährungsberatung), der Kultur und des Sports (Stadthalle, Stadttheater, Museen, spezialisierte Sport- und Freizeiteinrichtungen für Großveranstaltungen), der Rechtspflege (Landgericht) und Verwaltung.

„Die zentralörtlichen Einrichtungen sind in der Regel im Siedlungs- und Versorgungskern Aschaffenburgs zu realisieren. Ausnahmsweise können zentralörtliche Einrichtungen auch außerhalb der Siedlungs- und Versorgungskerne Zentraler Orte realisiert werden“ (z. B. im Bereich Klinikum), wenn im Siedlungs- und Versorgungskern geeignete Flächen nicht zur Verfügung stehen; 2.1.4 Z).

Wo raumbedeutsame Fachbereiche berührt werden, sind die Ziele zur nachhaltigen überfachlichen Entwicklung den Begründungen zu den einzelnen Darstellungen des FNP vorangestellt worden.

10.2 Regionalplan der Region 1 Bayerischer Untermain

10.2.1 Lage im Verdichtungsraum der Region 1

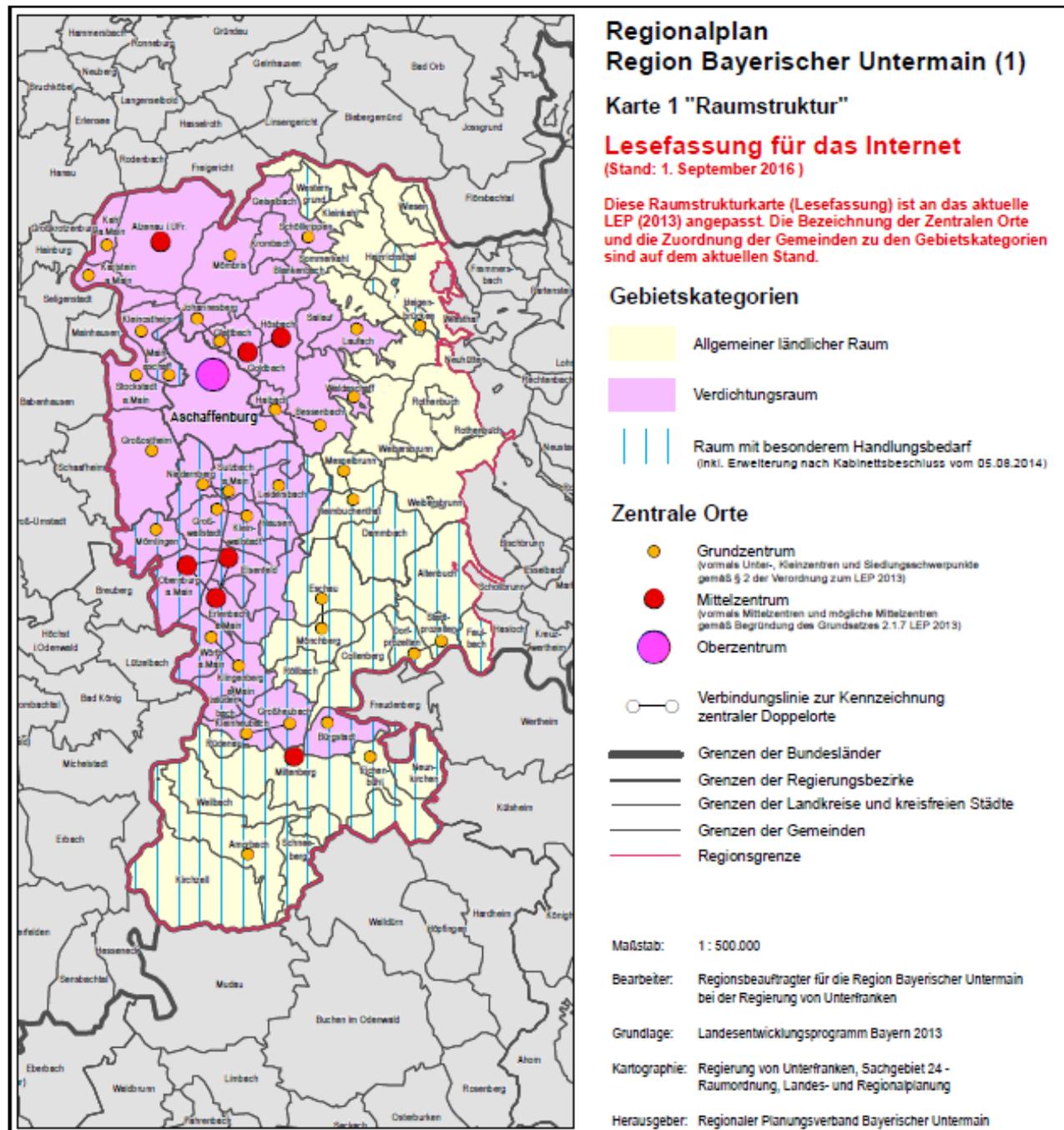


Abb. 11: Regionalplan der Region 1, Karte 1 - Raumstruktur

Aschaffenburg ist Oberzentrum der Region 1 Bayerischer Untermain und liegt im Verdichtungsraum Aschaffenburg. Daraus ergeben sich folgende Entwicklungsgrundsätze und Entwicklungsziele:

„Der Verdichtungsraum Aschaffenburg, in dem die Stadt Aschaffenburg liegt, soll als Siedlungs- und Wirtschaftsschwerpunkt der Region weiter gestärkt werden und damit zugleich der Entwicklung der gesamten Region dienen“ (A II Raumstruktur 1.1.Z). Er soll dabei „als High-Tech-Standort weiter ausgebaut werden“ (1.1.1 Z). Vor allem auch für den zentralen Ort Aschaffenburg als Arbeitsplatzschwerpunkt ist anzustreben, dass „das Arbeitsplatzangebot gesichert, strukturell verbessert und vor allem im Dienstleistungsbereich erweitert wird“ (1.1.2 G).

„Schwerpunkte der Siedlungstätigkeit sollen die geeigneten Gemeinden an den Verkehrs- und Siedlungsachsen sein, die vom Oberzentrum Aschaffenburg ausgehen.“ (1.2.Z) Zu diesen Gemeinden zählt sich auch das Oberzentrum Aschaffenburg selbst – vor allem mit den Stadtteilen, die auf den Verkehrs- und Siedlungsachsen liegen. „Bei der Entwicklung der Siedlungsstruktur sollen vor allem im Stadt- und Umlandbereich zusätzliche nachteilige Auswirkungen der Verdichtung vermieden werden. Dabei soll insbesondere der Luftverunreinigung, der Lärmbelastigung und einer übermäßigen Beanspruchung der Landschaft entgegengewirkt werden.“ (1.2 Z)

„Die im Verdichtungsraum vorhandenen Waldflächen sollen in ihrem Bestand gesichert und nach Möglichkeit erweitert werden.“ (1.3 Z)

„Es ist anzustreben, die im Verdichtungsraum vorhandenen Freiflächen grundsätzlich zu erhalten, in ihrer ökologischen Funktionsfähigkeit zu sichern, zu verbessern und möglichst untereinander zu vernetzen. Dies gilt besonders im Stadt- und Umlandbereich.“ (1.4 G)

Es ist anzustreben, in den zum Verdichtungsraum gehörenden Teilen des Tourismusgebiets Spessart/Bayerischer Odenwald den Fremdenverkehr weiterzuentwickeln und die Erholungsmöglichkeiten für die Tages- und Wochenenderholung zu sichern und zu verbessern. Den Erfordernissen der Tages- und Wochenenderholung kommt im Bereich des Maintals und der Untermainebene außerhalb des Tourismusgebiets besondere Bedeutung zu.“ (1.5 G)

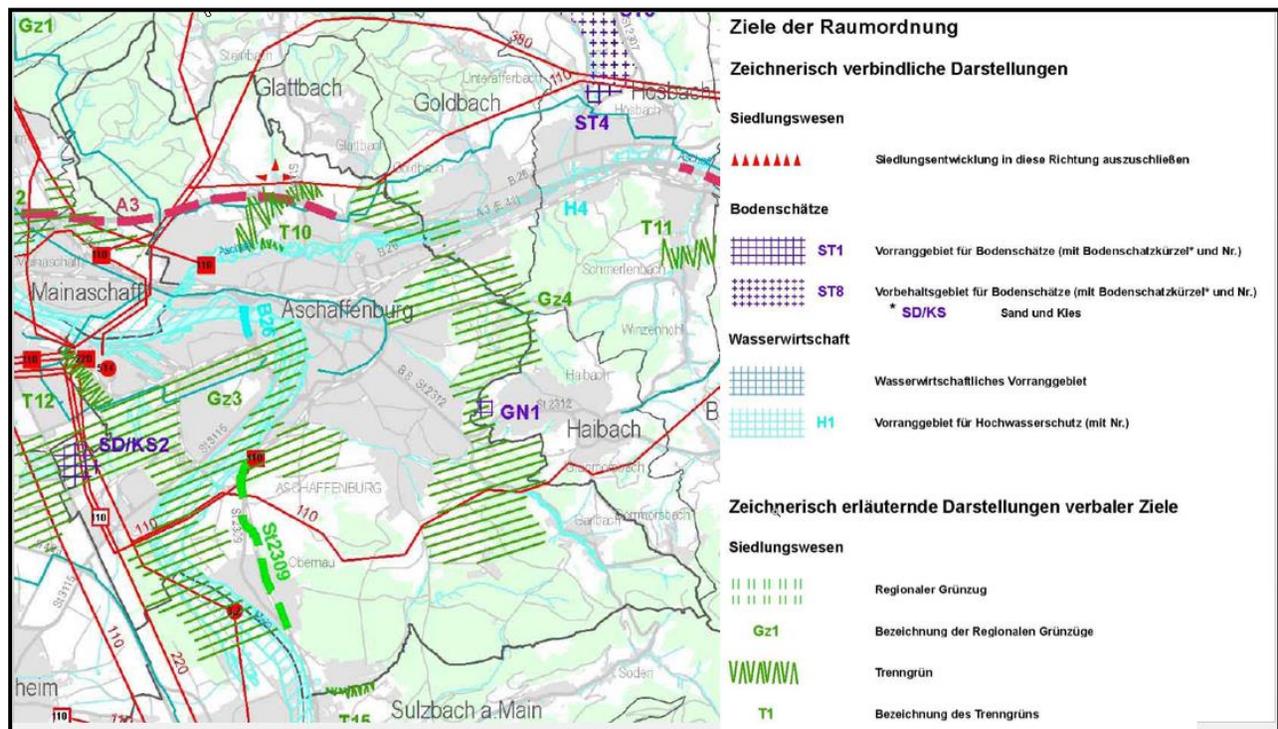


Abb. 12: Regionalplan der Region 1, Karte 2 - Siedlung und Versorgung (Ausschnittmontage)



Abb. 13: Regionalplan der Region 1, Ausschnitt aus der Tekturkarte 6 zu Karte 2 Siedlung und Versorgung (Ausschnitt): Geplantes Vorranggebiet T 14 für Wasser

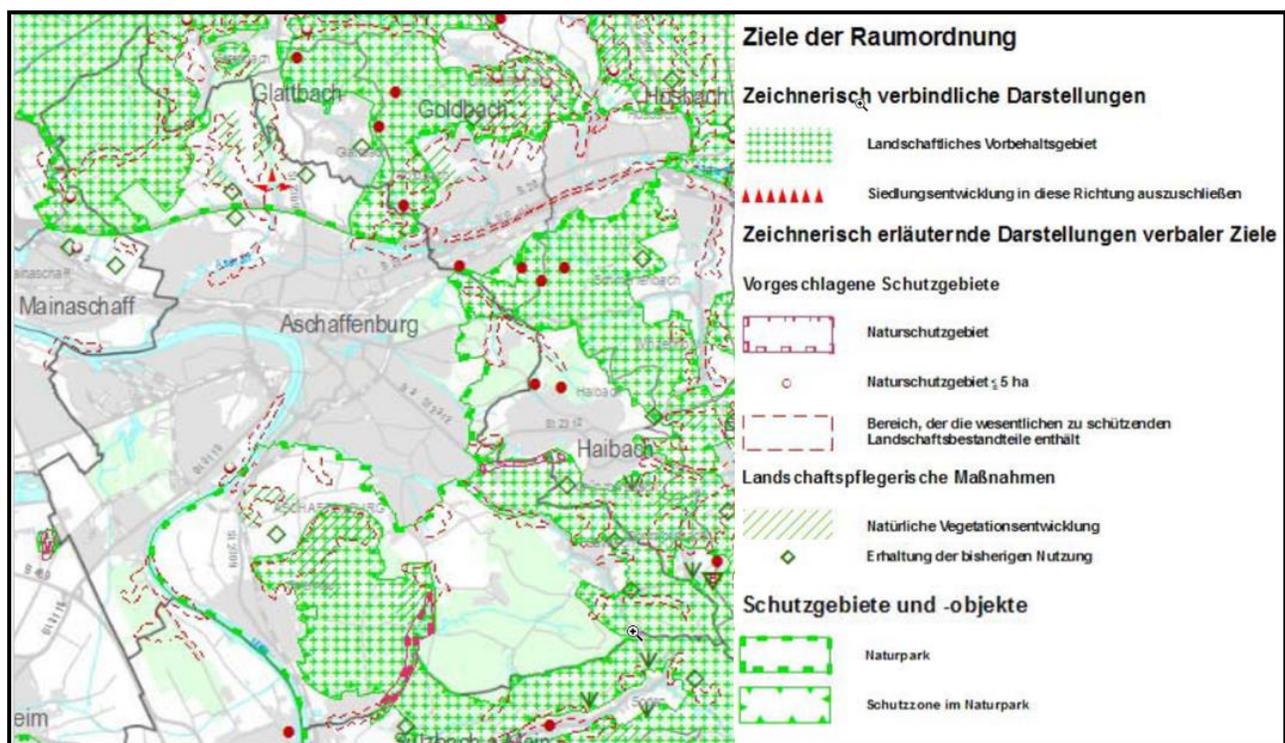


Abb. 14: Regionalplan der Region 1, Karte 3 Landschaft und Erholung (Ausschnittmontage)

„Der Ausrichtung des öffentlichen Personennahverkehrs, vorrangig im Zuge der Verkehrs- und Siedlungsachsen auf das Oberzentrum Aschaffenburg und die anderen Arbeitsplatzschwerpunkte, und seinem weiteren Ausbau als attraktive Alternative zum Individualverkehr kommt besondere Bedeutung zu. Dabei hat eine enge Verknüpfung mit dem ÖPNV des Rhein-Main-Gebiets hohes Gewicht.“ (1.6 G) „Es ist darauf hinzuwirken, dass die Einrichtungen des Oberzentrums Aschaffenburg für die Versorgung der Region mit oberzentralen Leistungen gesichert und weiter ausgebaut werden.“ (1.7 G)

10.2.2 Siedlungswesen (Teil B II)

„In der Region ist eine Siedlungsentwicklung anzustreben, die eine gute Zuordnung der Wohn- und Arbeitsstätten und der zentralen Einrichtungen zu den Verkehrswegen, den Haltepunkten der öffentlichen Nahverkehrsmittel, den übrigen Versorgungseinrichtungen und den Erholungsflächen gewährleistet. Bei der angestrebten nachhaltigen Siedlungsentwicklung sind folgende Erfordernisse in besonderer Weise zu berücksichtigen:

- Den Belangen des Naturhaushalts und der Landschaft ist Rechnung zu tragen.
- Die weitere Siedlungsentwicklung hat unter Nutzung vor allem der im Landesentwicklungsprogramm aufgezeigten Möglichkeiten so flächensparend wie möglich zu erfolgen.
- Die zusätzliche Versiegelung ist so gering wie möglich zu halten und eine Reduzierung bereits versiegelter Flächen ist anzustreben.
- Bei der weiteren Siedlungsentwicklung sind die Erfordernisse des Hochwasserschutzes verstärkt zu beachten.
- Bei Planung und Nutzung der Baugebiete ist auf einen sparsamen und umweltfreundlichen Energie- und Wasserverbrauch hinzuwirken.“ (B II 1.1 G)

Der Verdichtungsraum Aschaffenburg soll weiterhin Schwerpunkt der Siedlungstätigkeit innerhalb der Region sein. Insbesondere die Gemeinden des Verdichtungsraumes sollen im Rahmen eines Flächenmanagements, in dem auch eine Bodenbevorratung und eine möglichst weitgehende Nutzung des innerörtlichen Entwicklungspotentials eingeschlossen sind, für ihre weitere Entwicklung im Siedlungsbereich Vorsorge treffen. In ihren übrigen Teilen soll eine günstige Siedlungsentwicklung angestrebt bzw. beibehalten werden.“ (B II 1.2 Z).

„Siedlungsnaher Bereiche, vor allem im Verdichtungsraum, die für die Erholung besonders geeignet sind, sollen von einer baulichen oder industriell-gewerblichen Nutzung freigehalten werden. Gleiches gilt für Überschwemmungsgebiete und für die Schutzzonen (A) der Wasserschutzgebiete und Frischluftschneisen.“ (1.3 Z)

„Innerhalb des Verdichtungsraumes soll die Siedlungstätigkeit bevorzugt in den zentralen Orten und anderen im Zuge von Entwicklungsachsen gelegenen geeigneten Gemeinden erfolgen.“ Das Oberzentrum Aschaffenburg soll dabei einer der Schwerpunkte sein (1.4 Z).

Weitere, die Stadt Aschaffenburg hinsichtlich des Siedlungswesens betreffende Ziele des Regionalplans wurden in die Begründungen zu den betreffenden Bauflächendarstellungen eingefügt.

Aschaffenburg kommt als Standort für touristische Campingplätze in Betracht. Um zumindest einem Sektor innerhalb der Funktion „Camping“ gerecht zu werden, wurde eine Grünfläche mit der Zweckbestimmung Reisemobilstellplatz dargestellt.

„Die historisch wertvollen Ortskerne der Region sollen als Ganzes (Ensemble) erhalten und soweit erforderlich saniert werden. Die städtebauliche Struktur der Altstadtquartiere und deren Maßstäblichkeit sollen bei Neubauten weitgehend bewahrt werden. Dabei soll vor allem im Verdichtungsraum Aschaffenburg wegen seiner intensiven baulichen Entwicklung die Bindung der Orte und ihrer Bauformen an die geschichtliche Situation besonders berücksichtigt werden (6 Schutz und Pflege der Baudenkmäler.“ (B II Siedlungswesen, 6.1). Die in der Denkmalliste vermerkten Ensembles wurden nachrichtlich in den FNP 2030 übernommen.

10.2.3 Land- und Forstwirtschaft (Teil B III)

„Es ist von besonderer Bedeutung, dass die Land- und Forstwirtschaft über ihre allgemeinen Aufgaben hinaus auch weiterhin ihre speziellen regionalen Aufgaben, wie insbesondere den weiteren Ausbau der stofflichen und energetischen Erzeugung und Nutzung landwirtschaftlicher Erzeugnisse, die Stärkung regionaler Wirtschaftskreisläufe und die Pflege der Kulturlandschaft, Ortsbilder und Traditionen, nachhaltig erfüllt. Dabei sollen sie die einschlägigen Erfordernisse insbesondere der Wasserwirtschaft, des Naturschutzes und des Siedlungswesens beachten.“ (B III 1.1 G).

„Durch standortgerechte land- und forstwirtschaftliche Nutzung sowie abgestimmte Pflegemaßnahmen soll die charakteristische Kulturlandschaft insbesondere im Spessart, im Odenwald und im Maintal erhalten, gepflegt und gestaltet werden.“ (B III 1.2 Z) „Die Sicherung von Betriebs- und Aussiedlungsstandorten für entwicklungsfähige land- und forstwirtschaftliche Betriebe ist von besonderer Bedeutung.“ (B III 1.3 G)

10.2.4 Gewerbliche Wirtschaft (Teil B IV)

„Es ist darauf hinzuwirken, alle Bereiche der gewerblichen Wirtschaft und der Dienstleistungen so weiter zu entwickeln, dass die Region im Wettbewerb vor allem mit benachbarten Räumen als attraktiver Lebens- und Arbeitsstandort gestärkt und der notwendige Strukturwandel erleichtert wird. Dabei ist es im besonderen Interesse der Region, die Vorteile ihrer Zugehörigkeit zur Europäischen Metropolregion Frankfurt/Rhein-Main dauerhaft zu sichern und zu nutzen, wobei es gleichzeitig gilt, die politische und kulturelle Eigenständigkeit der Region zu bewahren. Es ist anzustreben mit dem Aufbau und durch die Pflege von Kompetenznetzen den Technologietransfer zu intensivieren um damit zukunftsweisende Arbeitsplätze zur Stärkung der Wettbewerbsfähigkeit des Bayerischen Untermainns zu sichern.“ (1.1 G) „Ein schneller und zuverlässiger Zugang zum Internet soll in allen Teilen der Region als wichtiger Standortfaktor bereitgestellt werden.“ (1.3 Z)

„Es ist darauf hinzuwirken, dass die künftige wirtschaftliche Entwicklung die in der Region gegebenen guten Standortbedingungen einer gesunden, intakten und natürlichen Umwelt nicht wesentlich beeinträchtigt (1.2 G)“.

„Die in der Region vorhandenen Bodenschätze sind möglichst gegenüber anderen raumbeanspruchenden Vorhaben langfristig zu sichern und zur Gewährleistung der Rohstoffversorgung der Wirtschaft bei Bedarf zu erschließen.“ Hierzu werden Vorrang- und Vorbehaltsgebiete für Bodenschätze ausgewiesen, die sich nach der Karte 2 „Siedlung und Versorgung“ bestimmen, welche Bestandteil des Regionalplans ist. In Vorranggebieten soll bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen der Gewinnung von Bodenschätzen der Vorrang gegenüber anderen Nutzungsansprüchen zukommen.

„Der Abbau von Sand und Kies soll schwerpunktmäßig konzentriert und entsprechend dem jeweiligen Bedarf stufenweise und bevorzugt in den ausgewiesenen Vorrang- und Vorbehaltsgebieten vorgenommen werden. Dauerhafte Eingriffe in den Waldbestand westlich und nördlich von Aschaffenburg sollen vermieden werden.“ (B IV 2.1.1.1 Z) Als Vorranggebiet für Sand und/oder Kies ist im Stadtgebiet das Gebiet SD/KS2 „Westlich Schönbusch“ ausgewiesen (B IV 2.1.1.1 Z). Im FNP 2030 ist dieses Gebiet als Fläche, die für den Abbau von Mineralien bestimmt ist dargestellt.

„Es ist von besonderer Bedeutung, dass bei allen Abbaumaßnahmen auf eine vollständige Ausbeute der Lagerstätte bis zur größtmöglichen Abbautiefe hingewirkt wird, soweit nicht gemäß wasserwirtschaftlicher Forderungen in Genehmigungsverfahren eine Beschränkung auf Trockenabbau zwingend erfolgen muss und soweit nicht wegen der im Regionalplan angestrebten Folgefunktion eine Abbaubeschränkung als sinnvoll erachtet werden muss.“ (2.1.1.1 G).

11 Konzeptionelle Vorgaben, Gutachten, Prognosen und Kartierungen

11.1 Konzeptionelle Vorgaben

Neben der ständigen Anpassung des FNP an die aktuelle Stadtentwicklung sind auf zahlreichen stadtgebietsübergreifenden Handlungsfeldern in der Stadt Aschaffenburg bereits verschiedene Plankonzepte entwickelt worden, die Grundlage für den FNP 2030 sind. Insbesondere sind dies:

- Sozialplanung (u. a. Jugendhilfeplanung, Seniorenplanung)
- Schulentwicklungsplanung, Museumsentwicklungsplan (2006)
- Verkehrsentwicklungsplan, Nahverkehrsplan (2003 bzw. 2007, 2016)
- Generalentwässerungsplan
- Sportentwicklungsplan (2009)
- Einzelhandelsstandort- und Zentrenkonzept (2010)
- Regionales Einzelhandelskonzept (2014)
- Entwurf des Landschaftsplans 2008, Büro TEAM 4, Januar 2008 (LP)
- Klimagutachten Stadtgebiet Aschaffenburg 2002, Büro Plan²
- Immissionsbezogene Flechtenkartierung Aschaffenburg 2002 u. 2015, Büro Fraxinus GbR
- Maßnahmenplan zur Einhaltung der Grenzwerte der 22. BImSchV (2006) mit Maßnahmenliste und ergänzenden städtebaulichen Maßnahmen
- Lärmaktionsplanung Aschaffenburg, Stand April 2017
- Lärmaktionsplanung für die Bahnstrecken 5200, 5228, 3660, 3557 im Bereich der Stadt Aschaffenburg, Stand: März 2013
- Hochwasserrisikomanagement-Plan Main, Einzugsgebiet bayerischer Main, Stand November 2011

Als einer der wichtigsten Bausteine im Zuge der Vorbereitungen zur Aufstellung des neuen FNP wurde 2008 der LP in Zusammenarbeit mit betroffenen Behörden, Verbänden und unter intensiver Beteiligung der Bürger in den Stadtteilen neu entwickelt. Dieses neue Konzept für die Außenbereiche des Stadtgebietes berücksichtigt die aktuellen Vorgaben der Umweltgesetzgebung. Der LP soll daher in den FNP 2030 integriert und insoweit behördenverbindlich werden.

Im Entwurf des LP wurden potenzielle gewerbliche Bauflächen wie auch potenzielle Wohnbauflächen im Hinblick auf die Empfindlichkeit der Naturräume, in die eingegriffen werden müsste, untersucht und die Ergebnisse in einer stadtgebietsübergreifenden Übersicht dokumentiert.

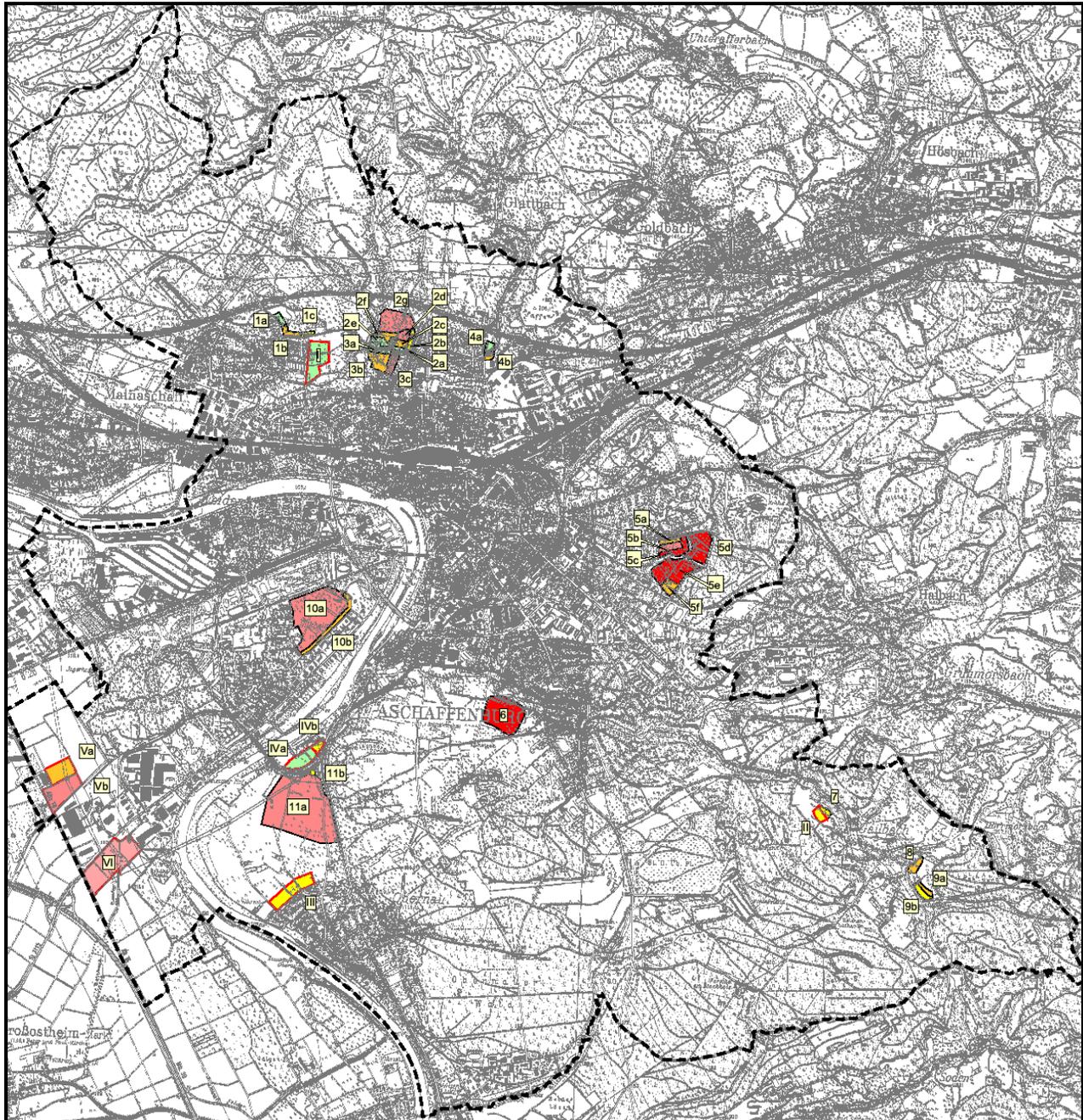


Abb. 15: Landschaftsplan 2008, Themenkarte 11 - Bauflächenpotenziale: Abschätzung der Umweltrisiken der Bauflächenpotenziale. Es bedeuten: grün unempfindlich, gelb gering empfindlich, orange mäßig empfindlich, hellrot empfindlich und dunkelrot sehr empfindlich

11.2 Gutachten und Prognosen

- Bevölkerungsvorausberechnung der Stadt Aschaffenburg bis zum Planungshorizont 2030 vom 01.10.2015 in vier Szenarien
- Gewerbeflächenentwicklungskonzept vom September 2012 (s. Anlage 1)
- Wohnbedarfs- und eine Wohnbauflächenprognose vom Dezember 2011 (s. Anlage 2)

11.3 Kartierungen

- Sämtliche Baulücken und unbebauten Grundstücke sind in einem eigenen Kataster erfasst, das seit 2011 fortgeschrieben wird.
- Im Stadtgebiet wurden über die Stadtbiotopkartierung Bayern und das Arten- und Biotop-schutzprogramm auch die nicht gesetzlich geschützten Biotope erfasst.
- Für den Hensbach und den Lohmühlgraben wurden die Überschwemmungsgebiete HQ 100 ermittelt und in die Planzeichnungen übernommen, deren Festsetzung in Aussicht steht.

12. Folgen des demographischen Wandels

12.1 Einwohnerentwicklung seit dem Rechtswirksamwerden des FNP 1987

Die voraussichtliche Entwicklung der Einwohnerzahl ist eine wesentliche Grundlage zur Ermittlung der Zahl der Haushalte, welche die Höhe des Wohnungsbedarfes bestimmt. Zudem lässt sich daraus die Verteilung auf einzelne Altersgruppen ableiten und ermitteln, in welchen Segmenten eine verstärkte Nachfrage zu erwarten ist (altersgerechtes Wohnen, kleine Wohnungen etc.). Die Entwicklung der Einwohnerzahl wird vor allem von zwei Faktoren beeinflusst:

- dem Saldo der natürlichen Einwohnerentwicklung, d. h. der Differenz aus der Zahl der Geburten und der Zahl der Sterbefälle sowie dem
- Wanderungssaldo, d. h. der Differenz aus der Zahl der Zugezogenen in das Stadtgebiet und der Zahl der Fortgezogenen aus dem Stadtgebiet.

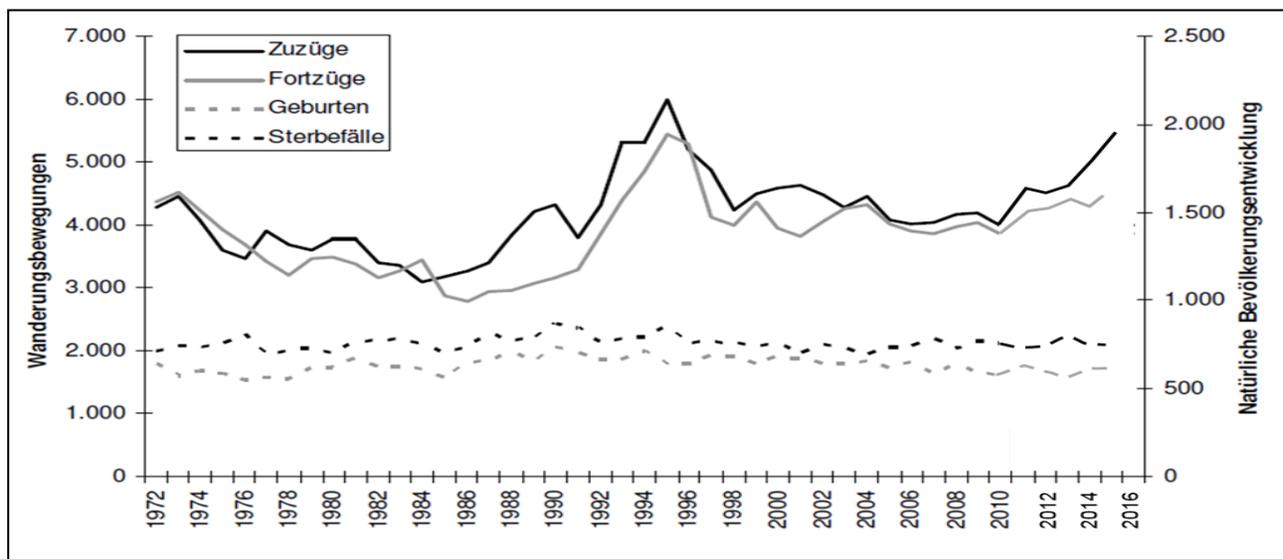


Abb. 16: Natürliche Einwohnerentwicklung und Wanderungsbewegungen seit 1972

Seit Anfang der 1970er Jahre übersteigt die jährliche Zahl der gestorbenen Aschaffener die jährliche Zahl der neugeborenen Aschaffener um ca. 50 bis 200. Damit ist die natürliche Bevölkerungsentwicklung seit Anfang der 1970er Jahre für Jahr rückläufig. Der seit vier Jahrzehnten bestehende Sterbeüberschuss weist etwa seit 2001 ansteigende Tendenz auf.

Etwas stärkeren Schwankungen unterliegen die Wanderungsbewegungen, d. h. die Zu- und Fortzüge über die Grenzen des Stadtgebietes. Um das Jahr 1984 waren die Wanderungsbewegungen bezogen auf den Betrachtungszeitraum 1972 – 2016 durch den geringsten Wanderungsgewinn gekennzeichnet. Bis zum Jahr der Wiedervereinigung Deutschlands steigerte sich der Wanderungssaldo auf ein Maximum von über 1.000 Einwohnern pro Jahr. Der Wanderungssaldo ging im Jahrzehnt nach der Wiedervereinigung auf eine relativ geringe Zahl zurück. Zugleich erfolgte 1990 der Abzug der ca. 3.500 Personen zählenden Amerikanischen Militärgemeinde.

Seit 2004 liegt die Zahl der Zuwanderungen wieder deutlich über der Zahl der Wegzüge und gleicht damit den negativen Saldo der natürlichen Bevölkerungsentwicklung aus. In den Jahren nach 2010 stiegen die Wanderungsgewinne wieder so stark an, dass die Einwohnerzahl wieder deutlich zunimmt. Aufgrund des starken Anstiegs der Zahl von Asylbegehrenden und Flüchtlingen seit 2015 stehen mehrjährig anhaltende Wanderungsgewinne zu erwarten. Die in Abb. 17 dargestellte Einwohnerentwicklung bezieht sich allein auf die Entwicklung der Wohnbevölkerung. Nicht berücksichtigt sind hierbei der Abzug der hier stationiert gewesenen Streitkräfte der US-Armee und die Zahl der in Aschaffenburg lebenden Asylbegehrenden und Flüchtlinge, weil diese Personengruppen nicht in den amtlichen Bevölkerungsstatistiken erfasst werden.

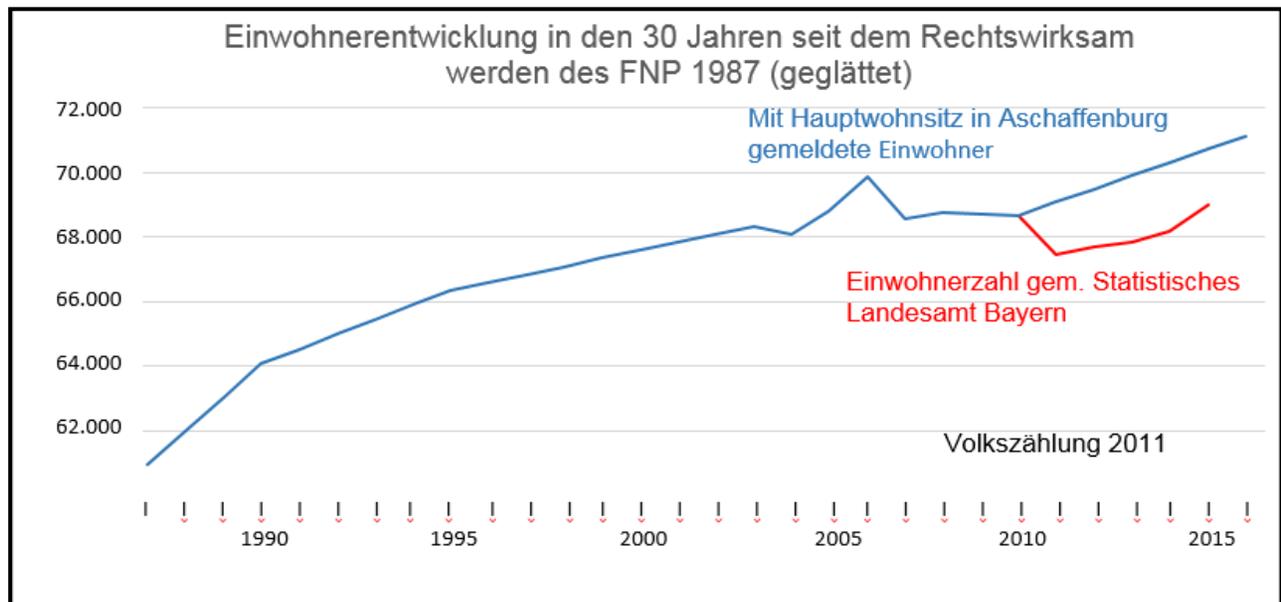


Abb. 17: Einwohnerentwicklung der Stadt Aschaffenburg 1987 bis 2017

In der Zeit der Rechtswirksamkeit des FNP 1987 hat die Zahl der Einwohner von 59.564 (31.12.1987) auf 71.134 (01.01.2017) oder um 19,4 % in 30 Jahren zugenommen.

Nach einem Anstieg der Einwohnerzahl bis 2002 war bei ca. 68.000 Einwohnern eine Stagnation zu beobachten, die sich aufgrund der Ergebnisse der Volkszählung von 2011 rechnerisch sogar in als Rückgang dargestellt hat. Ab diesem Zeitpunkt war allerdings wiederzunehmende Einwohnerentwicklung festzustellen. In den einzelnen Stadtteilen zeigten die Entwicklungen in Abhängigkeit von Baulanderschließungen deutliche Unterschiede. So hatten die Stadtteile Leider und Damm gegenüber dem Jahr 1989 den größten Bevölkerungsrückgang zu verzeichnen. Bevölkerungs-

gewinne zeigten seit 1989 die Stadtteile Strietwald und Stadtmitte. Stark zugenommen haben in dieser Zeit die Stadtteile Schweinheim, Gailbach, Obernau und Nilkheim. Seit 2013 hat sich diese Entwicklung der Einwohnerzahlen dann wieder deutlich beschleunigt.

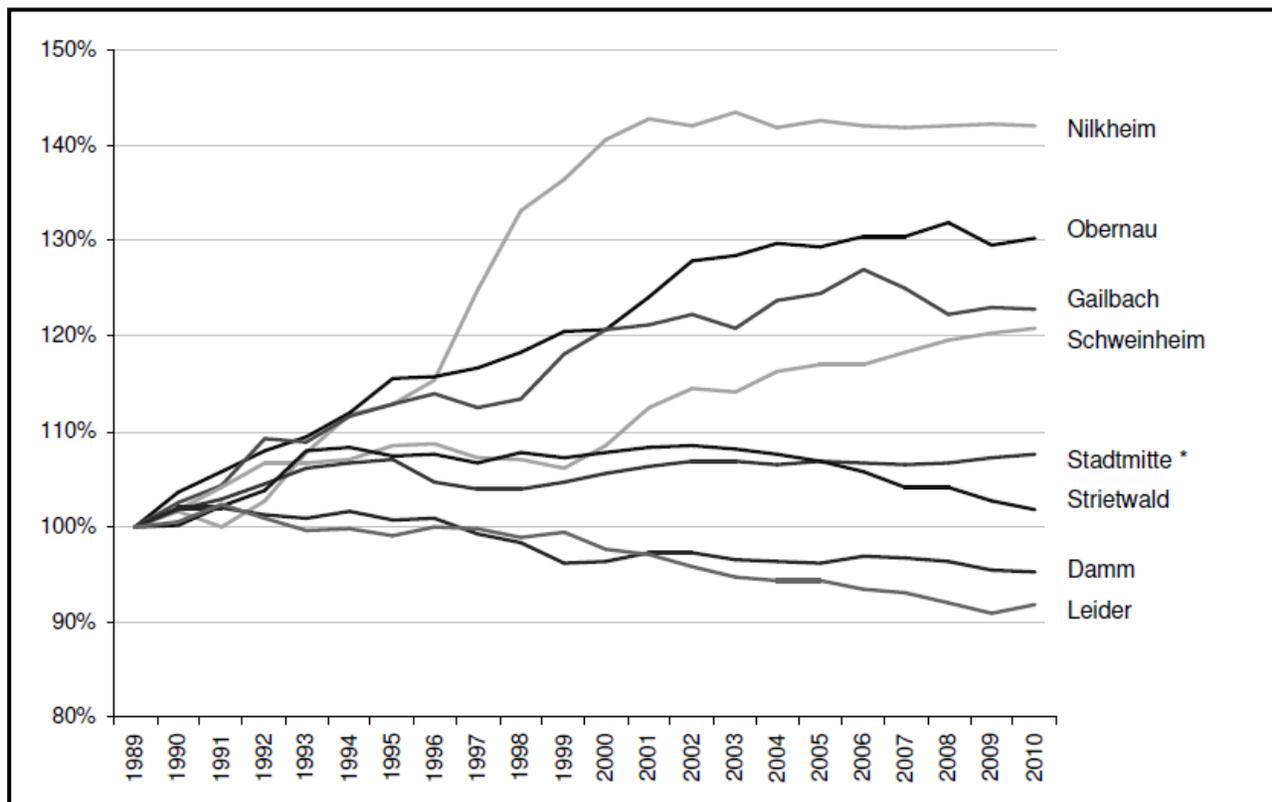


Abb. 18: Einwohnerentwicklung in den Stadtteilen 1989 – 2010 (*Stadtmitte = Stadtmitte-Innenstadt, Stadtmitte-Ost, Österreicher Kolonie und Obernauer Kolonie)

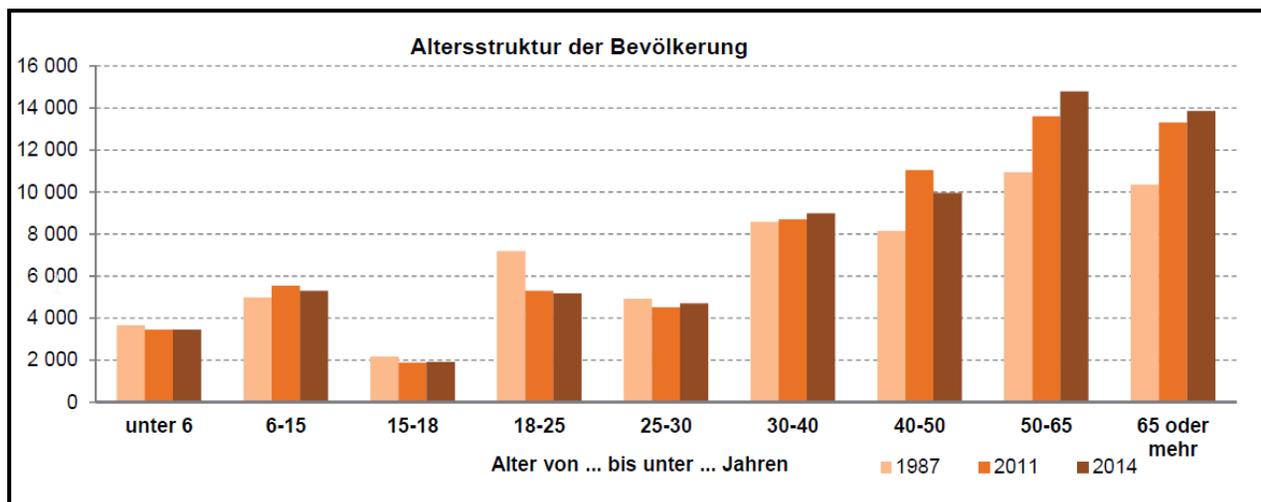


Abb. 19: Entwicklung der Altersstruktur der Bevölkerung von 1987 bis 2014

In der beschriebenen Einwohnerentwicklung wird u. a. der demographische Wandel in Deutschland spürbar, dem auch Aschaffenburg unterliegt. So ist zwischen 1987 und 2014 – dem bundesweiten Trend folgend – der Altersdurchschnitt der Bevölkerung weiter gestiegen (vgl. Abb. 19). Die

Altersgruppen der 65-Jährigen und Älteren nahmen in diesen 27 Jahren zusammen um ca. 34 % zu. Die Altersgruppen der Kinder und Jugendlichen unter 18 Jahren nahmen hingegen zusammen genommen um 1,3 % ab.

12.2 Bevölkerungsvorausberechnung bis 2030

Die Bevölkerungsvorausberechnung für die Stadt Aschaffenburg bis zum Jahr 2030 basiert auf einer Fortschreibung der Einwohnerzahlen aus den vergangenen Jahren unter Berücksichtigung von Altersverschiebungen, Fertilitätsraten und dem Wanderungsverhalten.

Ein in vier Szenarien angesetztes, per Saldo unterschiedliches Wanderungsverhalten öffnet in der Bevölkerungsvorausberechnung einen Entwicklungskorridor, der sowohl die wahrscheinlichen, als auch die nur rechnerisch zu berücksichtigenden Entwicklungen abbildet. Das Szenario mit dem höchsten Wanderungsgewinn (Szenario C) schafft als die „noch wahrscheinlich“ angenommene maximale Entwicklungsvariante die Grundlage für die Vorausberechnung des zu deckenden Wohnungsbedarfes im Sinne der „voraussehbaren Bedürfnisse“ des § 5 Abs. 1 BauGB.

Auf der Grundlage von Einwohnermeldedaten wurden 2015 von der Stadtverwaltung für die Bevölkerungsvorausberechnung vier Szenarien entwickelt (s. Abb. 20). Die Berechnung ging von folgenden Prämissen aus:

- Die Fruchtbarkeitsrate (Fertilitätsrate) wurde mit einem durchschnittlichen Faktor von 1,37 Kindern je Frau im gebärfähigen Lebensabschnitt angenommen. Als gebärfähiger Lebensabschnitt wurde, unabhängig von diesem, individuell unterschiedlich langen Lebensabschnitt, die in der Statistik üblicherweise verwendete Zeitspanne zwischen dem 15. und dem 45. Lebensjahr angenommen.
- Die Lebenserwartung wurde gem. Sterbetafel des Landes Bayern berücksichtigt.
- Für Zu- und Abwanderung wurden vier unterschiedliche Wanderungssalden angenommen.

Unterschiedliche Wanderungssalden (Szenarien) führen zu unterschiedlichen Prognoseergebnissen. So ergäbe sich im Jahr 2030 im Szenario A ohne jegliche Wanderungsgewinne eine Einwohnerzahl von nur ca. 64.850 Einwohnern, was einem Einwohnerrückgang von ca. 7 % entsprechen würde.

Besser stellt sich das Ergebnis im Szenario B dar, in dem die Wanderungsgewinne der letzten fünf Jahre fortgeschrieben werden.

Szenario C geht von einer Fortsetzung des Wanderungssaldos des Jahres 2015 bis zum Prognosehorizont 2030 aus, was einer durchschnittlichen jährlichen Zunahme von 284 Einwohnern entspricht.

Da das Szenario C als eine Entwicklung angesehen werden kann, die im Rahmen des Möglichen liegt, handelt es sich hierbei um eine Entwicklung, aus der voraussehbare Bedürfnisse und Bedarfe der Stadt Aschaffenburg entstehen können. Zur Deckung dieser Bedarfe werden geeignete städtebauliche Entwicklungen erforderlich. Der mögliche Bedarf an Wohnungen und Baugrundstücken des Prognosejahres 2030 am Zielhorizont des aufzustellenden FNP kann aus der aktuellen Einwohnerzahl vom 01.01.2017 (71.134 Einwohner) und der durchschnittlichen jährlichen Zunahme bis 2030 des Szenarios C über 13 Jahre errechnet werden ($71.134 + 13 \times 284$). Dies ergibt eine im Bereich des Wahrscheinlichen liegende Einwohnerzahl von 74.926.

Bevölkerungsprognose bis ins Jahr 2030

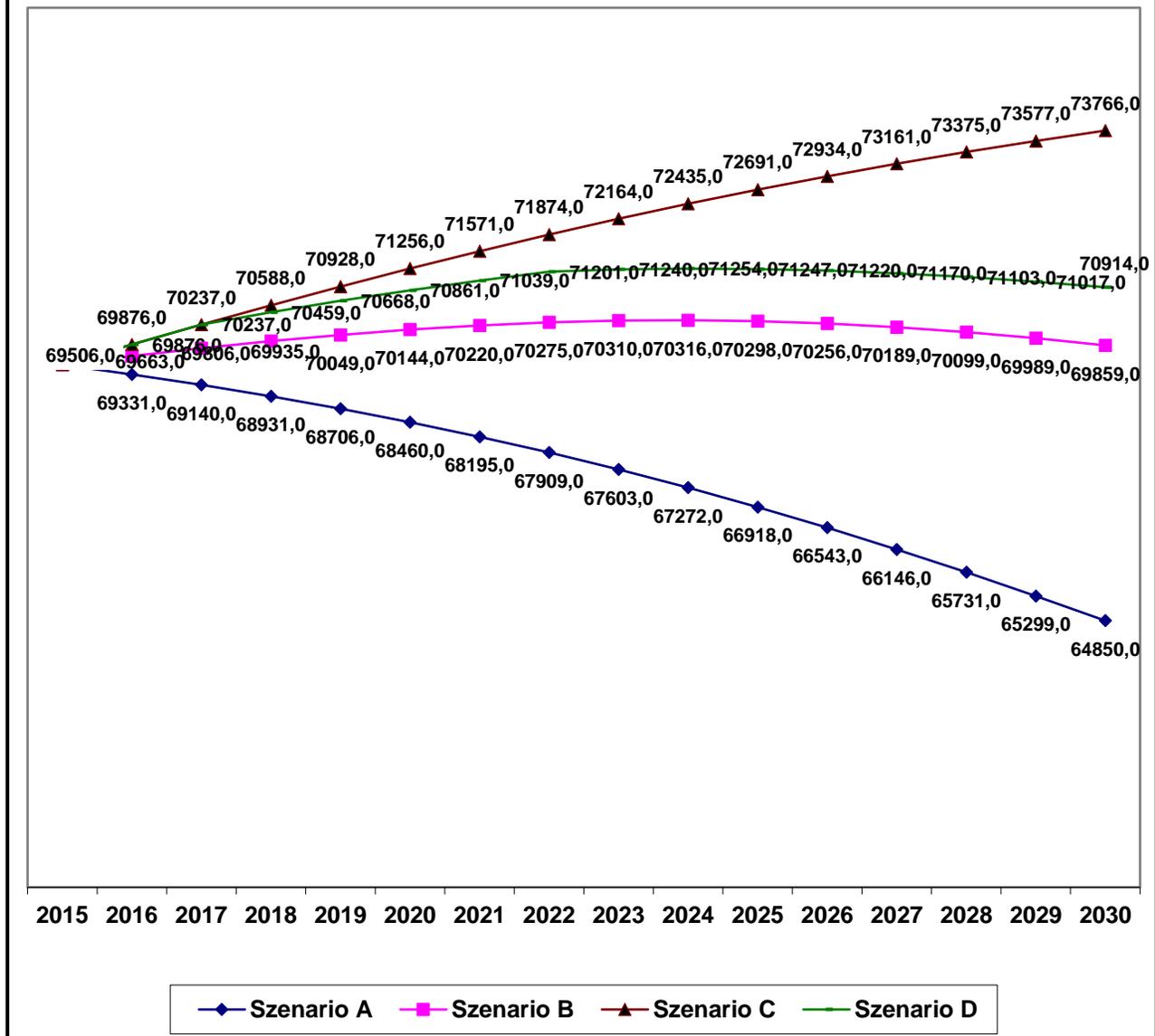


Abb. 20:

Bevölkerungsprognose bis ins Jahr 2030 in vier unterschiedlichen Wanderungssalden (Szenarien, Stand 01.10.2015): A, Saldo = 0; B, Saldo der letzten 5 Jahre; C, Saldo des Jahres 2015 bleibt unverändert; D, Saldo des Jahres 2015 bleibt auch in den Jahren 2016 – 2018, und entwickelt sich danach wieder „normal“.

Die Deckung dieses Wohnbedarfes erfordert Änderungen in der Art der Bodennutzung. Im FNP 2030 wurden daher z. B. bisher als Flächen für die Landwirtschaft dargestellte Flächen als Wohnbauflächen dargestellt.

13 Wesentliche Änderungen des FNP 2030 gegenüber dem FNP 1987

13.1 Größenverhältnis der im FNP 2030 dargestellten Flächen

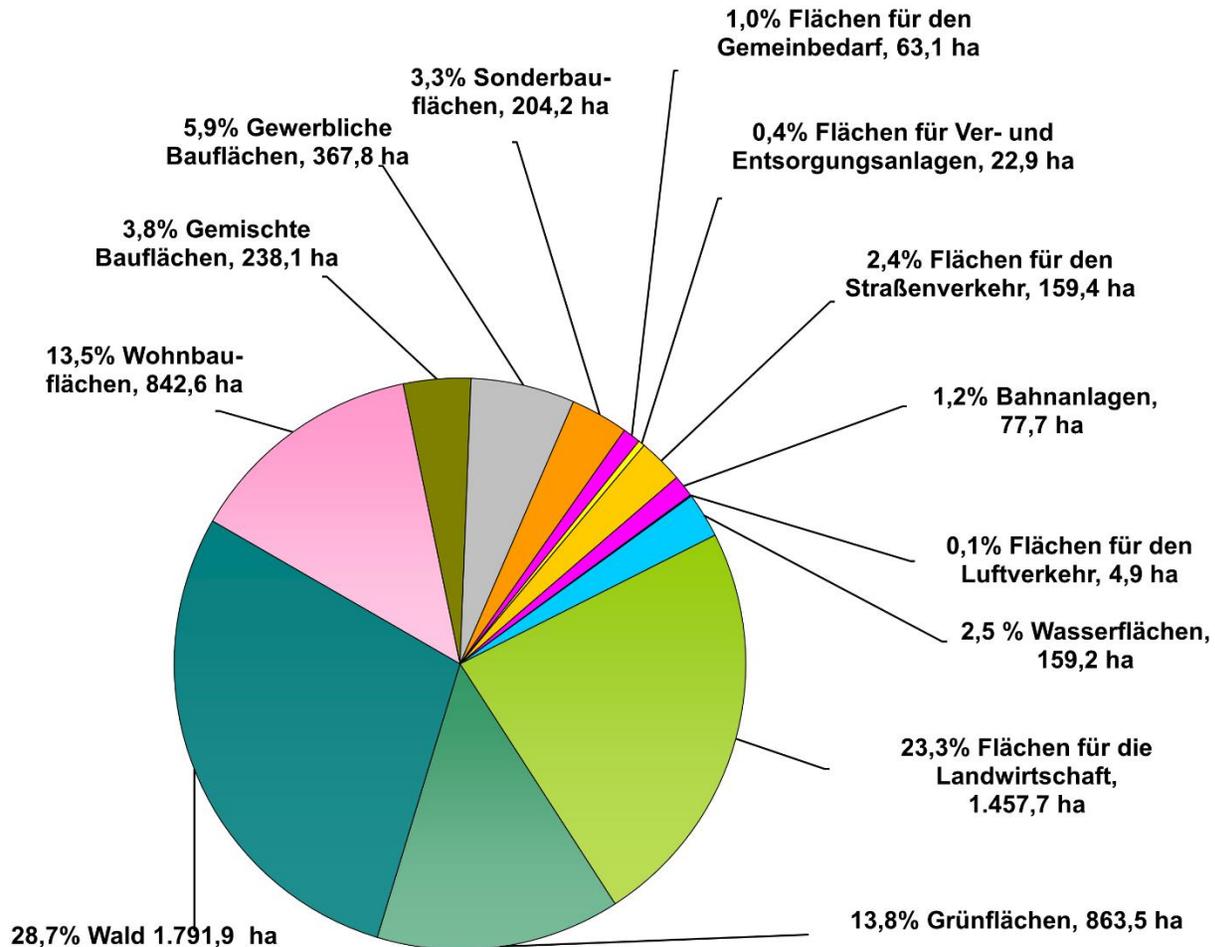


Abb. 21: Die Größenverhältnisse der im FNP 2030 dargestellten Flächen

Die Verhältnisse der Flächengrößen der einzelnen Nutzungsarten des FNP 2030 zueinander unterscheiden sich, auf der Maßstabsebene des 62,5 Quadratkilometer großen Stadtgebietes betrachtet, zunächst nicht auffällig von den Flächenproportionen des FNP 1987. Die Flächenzunahme oder Flächenabnahme der einzelnen Nutzungsarten wird im Einzelnen unter Punkt 15 näher erläutert und begründet.

13.2 Änderungen in Größe und Lage der dargestellten Bauflächenpotentiale

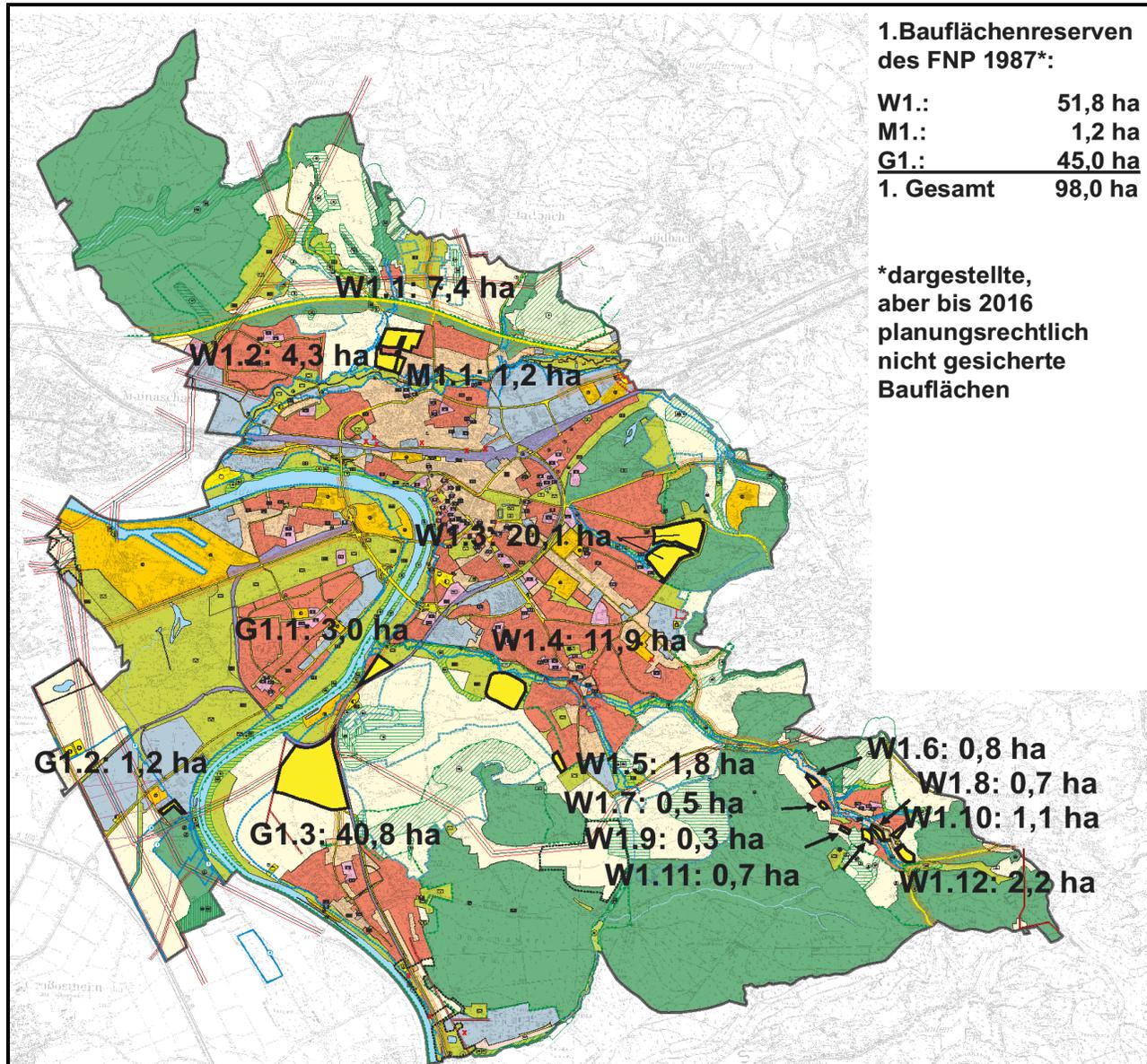


Abb. 22: Die bis 2016 planungsrechtlich ungesichert gebliebenen Bauflächenreserven des FNP 1987 (W = Wohnbauflächen, G = Gewerbliche Bauflächen, M = Gemischte Bauflächen)

Wie in den obenstehenden Punkten bereits ausgeführt, brauchten die in Abb. 22 dargestellten Bauflächenreserven des FNP 1987 bis 2016 nicht in Anspruch genommen werden. Die Fläche G1.1 ist erst in den letzten Jahren durch Gebäudeabbrüche zu einer Bauflächenreserve geworden. Für alle diese Flächen wurden bisher keine Bebauungspläne aufgestellt.

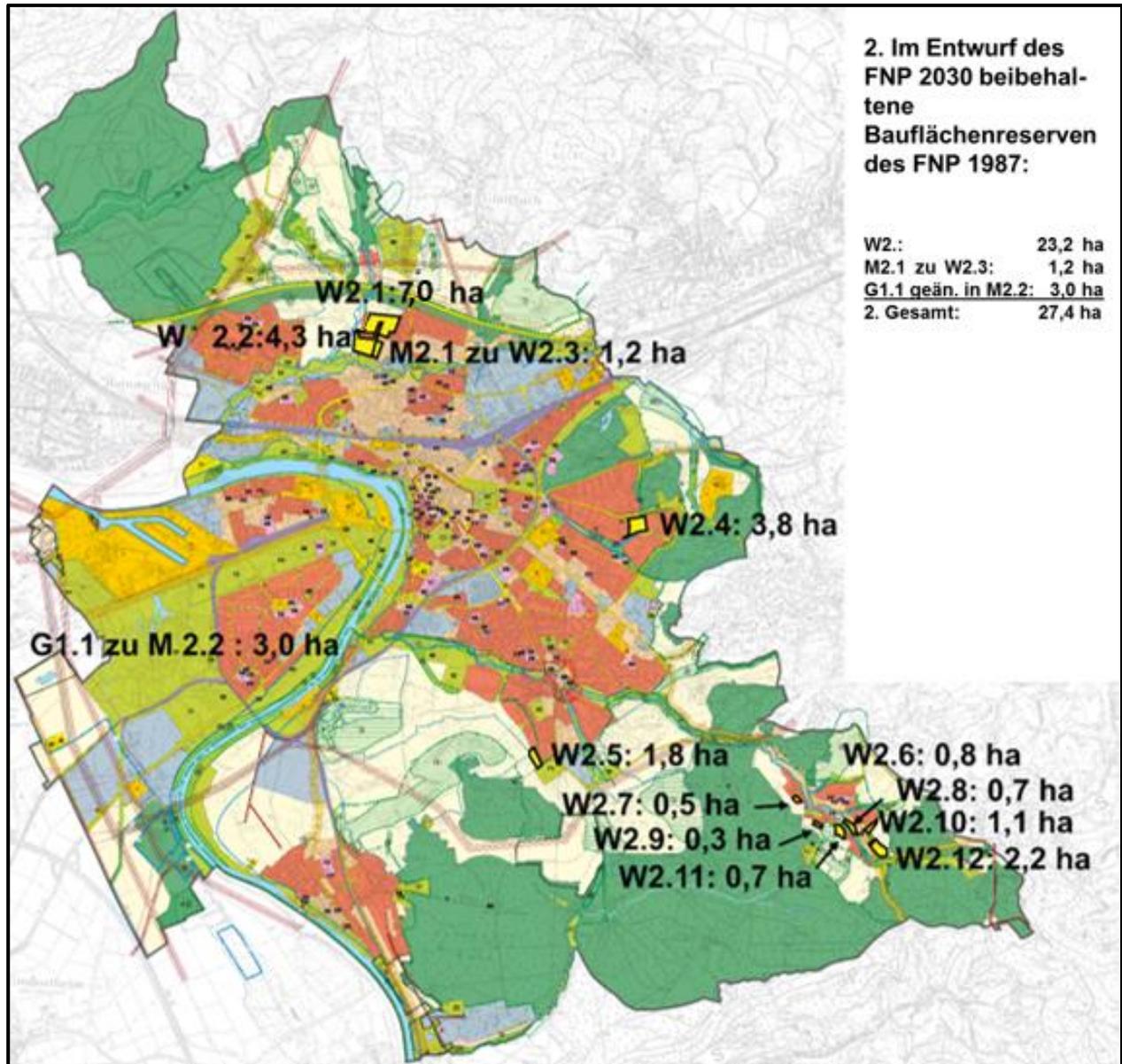


Abb. 23: Baugebiete des FNP 1987, die im FNP 2030 beibehalten werden. Sie sind im FNP 2030 erneut dargestellt (W = Wohnbauflächen, M = Gemischte Bauflächen).

In den obenstehenden Punkten wird allgemein und unten in den Begründungen zu den einzelnen Nutzungsarten (unter 15) wird im Einzelnen ausgeführt, dass die in Abb. 23 dargestellten Baugebiete des FNP 1987, bzw. Teilflächen daraus, im FNP 2030 beibehalten werden sollen.

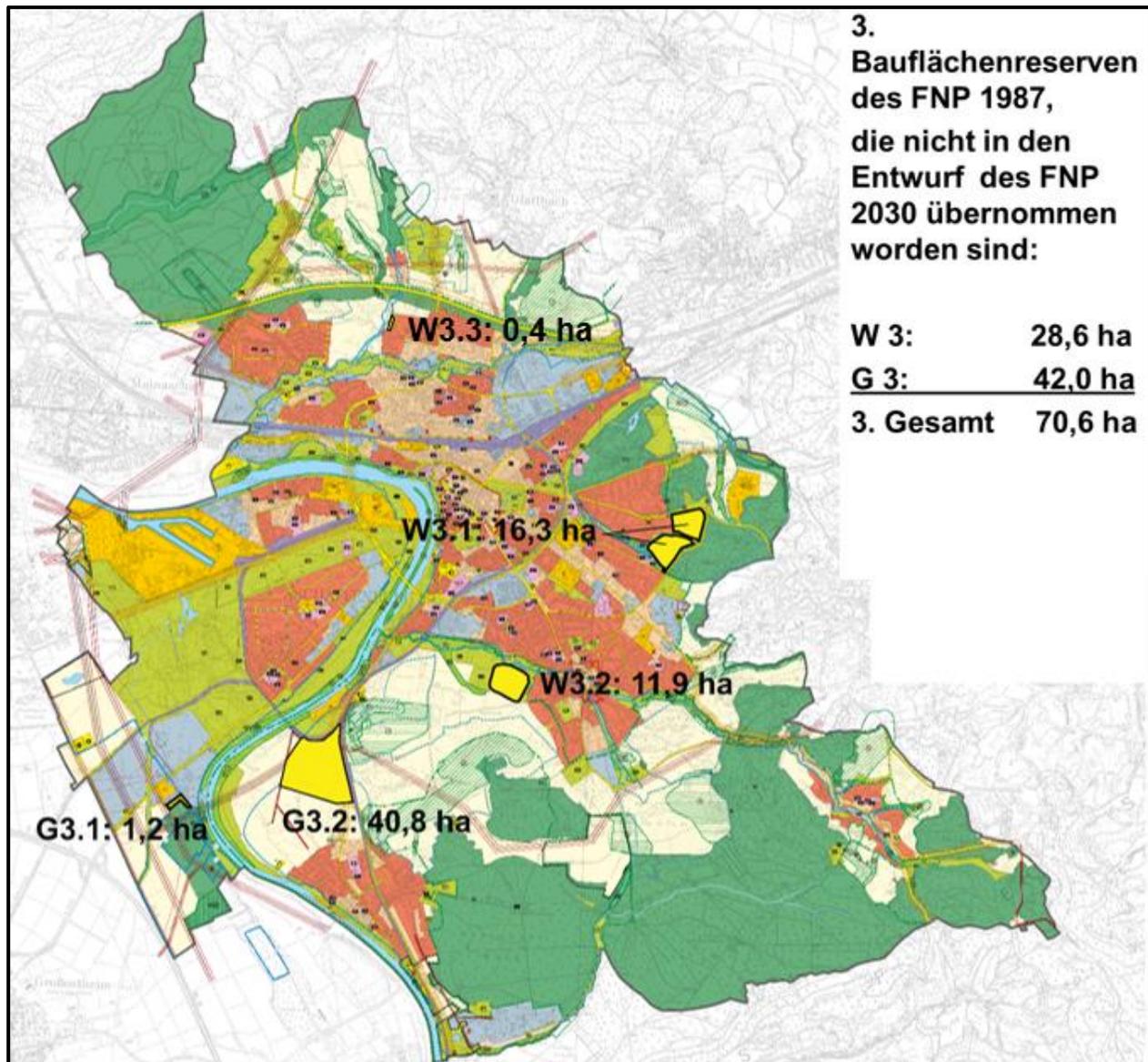


Abb. 24:
Baugebiete des FNP 1987, die im FNP 2030 entfallen sind (W = Wohnbauflächen, G = Gewerbliche Bauflächen).

Wie in den oben aufgeführten Punkten bereits allgemein und unten in den Begründungen zu den einzelnen Flächendarstellungen (unter 15) näher ausgeführt, können die in Abb. 24 dargestellten Baugebiete des FNP 1987, bzw. Teilflächen daraus, entfallen. Sie sind im FNP 2030 nicht mehr dargestellt.

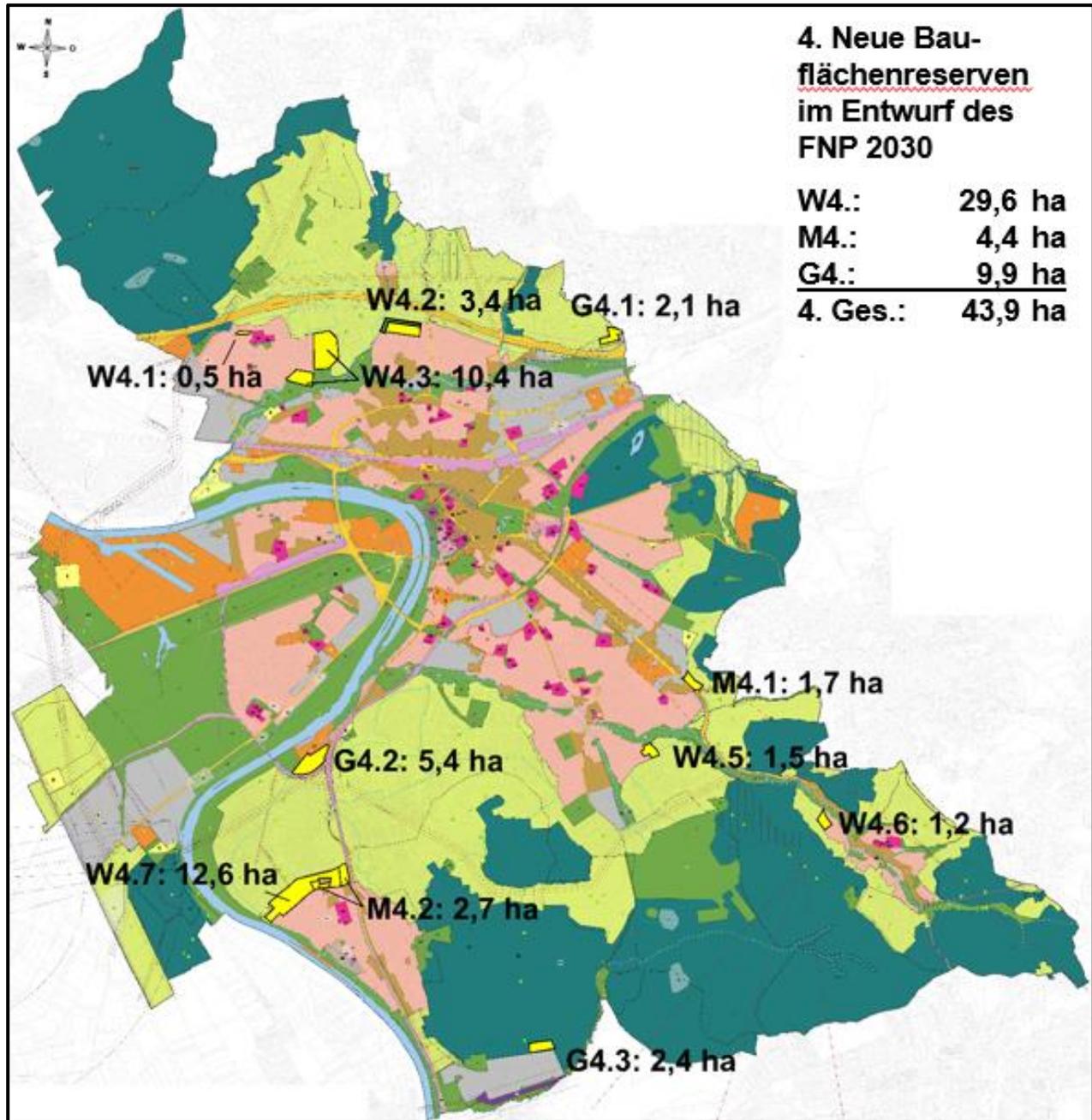


Abb. 25:

Im FNP 2030 neu dargestellte Baugebiete (W = Wohnbauflächen, G = Gewerbliche Bauflächen, M = Gemischte Bauflächen).

Wie in den oben aufgeführten Punkten bereits allgemein und unten in den Begründungen zu den einzelnen Nutzungsarten (Pkt. 15) näher ausgeführt, sind als Ersatz für die im FNP 1987 dargestellten Baugebiete, die aus den in den Begründungen zu den einzelnen Flächendarstellungen näher ausgeführten Gründen entfallen können und die daher im FNP 2030 nicht mehr dargestellt sind, die in Abb. 25 angegebenen Baugebiete im FNP 2030 neu dargestellt.

14 Die Darstellungen des FNP 2030

Flächennutzungspläne werden üblicherweise auf der Grundlage einer topografischen Karte im Maßstab 1:10.000 gezeichnet. Dargestellt wird stets das gesamte Gebiet einer Stadt innerhalb ihrer politischen Grenzen. Der FNP 2030 stellt das gesamte Aschaffener Stadtgebiet im Maßstab 1:10.000 dar.

Der FNP 2030 stellt jede Fläche, die im Stadtgebiet liegt, entsprechend ihrer tatsächlichen oder vornehmlich beabsichtigten Nutzung als eine der folgenden 13 Nutzungsarten dar:

Wohnbauflächen	Bahnanlagen
Gemischte Bauflächen	Flächen für den Luftverkehr
Gewerbliche Bauflächen	Grünflächen
Sonderbauflächen	Wasserflächen
Flächen für den Gemeinbedarf	Flächen für die Landwirtschaft
Flächen für den Straßenverkehr	Flächen für Wald
Flächen für Versorgungsanlagen, für die Abfallentsorgung und Abwasserbeseitigung	

Tab. 6: Dargestellte Arten der Nutzung

Diese Flächendarstellungen überlagern sich in vermessungstechnischer Hinsicht im gesamten Stadtgebiet auf unerheblichen Kleinstflächen weit unter Parzellengröße und füllen im Übrigen die Fläche des Stadtgebiets lückenlos aus. Bei größeren Überlagerungen wird durch gestrichelte Linien auf den Umgriff der darunterliegenden Nutzungsart hingewiesen, etwa im Bereich von Überbrückungen. Von den vorgenannten 13 Nutzungsarten bleibt der beabsichtigte Nutzungszweck folgender Nutzungsarten je nach Einzelfläche entweder offen oder er wird näher bestimmt (siehe in den Planzeichenerklärungen jeweils unter „Zweckbestimmung“):

Sonderbauflächen	Grünflächen
Flächen für den Gemeinbedarf	Flächen für den Straßenverkehr
Flächen für Versorgungsanlagen, für die Abfallentsorgung und Abwasserbeseitigung	

Tab. 7: Dargestellte Arten der Nutzung mit näherer Zweckbestimmung

Die Darstellungen enthalten zusammen mit den Zweckbestimmungen die Grundzüge der beabsichtigten Stadtentwicklung auf lange Sicht. Um dem entsprechen zu können, sind sie ziemlich allgemein gehalten. Die weitgehende Verallgemeinerung seiner Zielaussagen erlaubt es, den FNP auch über eine längere Geltungsdauer flexibel zu handhaben. Voraussetzung hierfür ist allerdings, dass der FNP – ungeachtet seiner digitalen und damit (ungewollt) parzellengenauen Kartengrundlage - nicht übermäßig aussagetief aufgefasst und gedeutet wird.

Dem ungeachtet weist der FNP durch Nachrichtliche Übernahmen, Kennzeichnungen und Vermerke auch auf präzise und rechtlich verbindliche Vorgaben hin, die insbesondere bei seinem Zustandekommen in Erwägung zu ziehen waren und die bei einschlägigen nachgeordneten Planungen zu beachten sind.

15 Begründung der Flächendarstellungen

Im derzeit rechtswirksamen FNP 1987 sind noch 98,0 ha Bauflächenreserven dargestellt, die bisher nicht für eine verbindliche Bauleitplanung (Baulandausweisung) in Anspruch genommen worden sind). Davon wurden vor allem aufgrund ihrer guten Anbindungs- und Erschließungsmöglichkeiten sowie aufgrund der gut ausgleichbaren Eingriffe in Natur und Landschaft, die im Umweltbericht näher dargelegt sind, 27,4 ha in den FNP 2030 übernommen (s. Abb. 23). Die übrigen Bauflächenreserven von 70,6 ha wurden den gleichen Gründen nicht in den FNP 2030 übernommen. Neu in den FNP 2030 übernommen wurden 43,9 ha Bauflächenreserven, sodass der FNP 2030 nun 71,3 ha Bauflächenreserven enthält, die zu 54 ha als Wohnbauflächen, zu 7,4 ha als Gemischte Bauflächen und zu 9,9 ha als Gewerbliche Bauflächen dargestellt sind. Damit sind die Bauflächendarstellungen des FNP 2030 26,7 ha kleiner als die Bauflächendarstellungen des FNP 1987.

15.1 Wohnbauflächen

15.1.1 Vorgaben des LEP

Die Ausweisung von Bauflächen soll an einer nachhaltigen Siedlungsentwicklung unter besonderer Berücksichtigung des demographischen Wandels und seiner Folgen ausgerichtet werden. Flächensparende Siedlungs- und Erschließungsformen sollen unter Berücksichtigung der ortsspezifischen Gegebenheiten angewendet werden (3.1 G).

15.1.2 Vorgaben der Regionalplanung

Im Regionalplan der Region 1 – Bayerischer Untermain, Teil B Fachliche Ziele, II Siedlungswesen festgelegte Ziele, die für die Bauleitplanung in Aschaffenburg Bedeutung haben:

Die Zersiedlung der Landschaft soll verhindert werden. Siedlungsgebiete sowie sonstige Vorhaben sollen unter Berücksichtigung der charakteristischen Orts- und Landschaftsbilder schonend in die Landschaft eingebunden werden. Dabei soll in den Tälern des Vorspessarts sowie im Maintal von Aschaffenburg bis Kahl am Main einer bandartigen Siedlungsentwicklung entgegengewirkt werden. Vor allem in den Entwicklungsachsen, insbesondere im Raum Aschaffenburg, sollen das Trenngrün und die regionalen Grünzüge als gliedernde Grün- und Freiflächen zur ökologischen Stabilisierung und zur klaren Abgrenzung von Siedlungslandschaft und freier Landschaft erhalten und gesichert werden (Teil B II 2. Maßnahmen zur Verhinderung der Zersiedlung 2.1 Z).

Für eine über die organische Entwicklung hinausgehende Siedlungstätigkeit im Wohnsiedlungsbereich sind alle zentralen Orte geeignet, die in der Lage sind, die erforderlichen Flächenausweisungen vornehmen zu können. Baugebietsausweisungen im Rahmen einer über die organische Entwicklung hinausgehenden Siedlungstätigkeit im Wohnsiedlungsbereich sollen vor allem auf den Hauptsiedlungskern der jeweiligen Gemeinde beschränkt bleiben (B II 1.6 Z).

Unter organischer Entwicklung hinsichtlich der Siedlungstätigkeit im Wohnsiedlungsbereich werden im Folgenden die durch die demographischen Potenziale zur Eigenentwicklung innerhalb der Stadtteile ohne die Zuwanderungspotenziale induzierten Entwicklungen verstanden, zugleich aber auch die raumstrukturell integrierte Lage von Wohnbauflächen.

In den Kernbereichen der zentralen Orte der mittleren und höheren Stufen soll die Wohnqualität verbessert werden. Vor allem soll durch den verstärkten Ausbau und eine Erweiterung der Infrastruktur eine Qualitätssteigerung des Wohnumfeldes angestrebt werden. Vor allem bei Neuplanungen soll eine günstige Zuordnung der Funktionen Wohnen, Arbeiten und Erholen angestrebt

werden. Vor Inanspruchnahme neuer Flächen am Rande bestehender Siedlungseinheiten sollen verstärkt Maßnahmen zur Entwicklung von brachliegenden oder mindergenutzten Gebieten im Innenbereich durchgeführt werden (B II 3.2 Z).

Im Oberzentrum Aschaffenburg soll auf eine stärkere Siedlungsdichte in den Wohnbaugebieten hingewirkt werden (B II 3.3 Z).

Wohnbaugebiete sollen vor allem gegenüber stark belasteten Verkehrswegen und emittierenden Industrie- und Gewerbebetrieben nur mit den erforderlichen Schutzabständen ausgewiesen werden. Dies gilt insbesondere im Maintal zwischen Obernburg und Kahl sowie im Aschafftal (BII 3.5 Z).

15.1.3 Ermittlung des voraussichtlichen Wohnbauflächenbedarfes

Der FNP 1987 stellt Reserven von 51,8 ha Wohnbauflächen und 1,2 ha Gemischte Bauflächen dar, die planungsrechtlich noch nicht gesichert sind. Es war zu überprüfen, ob diese Reserven den voraussichtlichen Bedarf decken können. Daher hat die Stadt Aschaffenburg bereits im August 2010 die Gesellschaft für Markt- und Absatzforschung mbH (GMA) damit beauftragt, für den Planungshorizont 2030 den Wohnungs- und Wohnbauflächenbedarf der gesamten Stadt zu prognostizieren. Die Wohnungsbedarfs- und Wohnbauflächenprognose der GMA ist in Anlage 2 beige-fügt. Im Rahmen dieser Prognose erfolgte die Ermittlung und Bewertung des Aschaffener Wohnungsbestands sowie eine Analyse und Bewertung des regionalen Wohnungsmarktes.

Die Nachfrage nach Wohnraum wird insbesondere durch die Bevölkerungsentwicklung, die Entwicklung der Zahl der Privathaushalte, die Belegungsdichte und die Bestandsstrukturen bestimmt. Im ersten Jahrzehnt des neuen Jahrhunderts stagnierte die Entwicklung der Einwohnerzahlen. In diesen Jahren konnte die Einwohnerzahl allein durch stets positive Wanderungssalden gehalten werden. Im Zuge des demographischen Wandels verändert sich vor allem auch die Altersstruktur der Bevölkerung: Eine deutliche Zunahme der älteren Bevölkerungsgruppen stand einer Abnahme jüngerer Bevölkerungsgruppen gegenüber. Damit verbunden war ein Anstieg der Zahl kleiner Haushalte. Diese Veränderungen in der Haushalts- und Bevölkerungsstruktur schlagen sich unmittelbar in der Nachfrage nach Wohnraum nieder.

Selbst in der Zeit der erwähnten Stagnation der Einwohnerzahlen wuchs die Zahl der Haushalte. Dies ist eine Folge des Trends zur Singularisierung, nämlich des Sinkens der durchschnittlichen Haushaltsgröße mit der Zunahme von Ein- und Zweipersonenhaushalten. Der Rückgang der Belegungsdichte wird sich nach der Wohnbedarfsprognose der GMA bis 2030 von aktuell 1,95 Personen je Haushalt auf etwa 1,79 Personen je Haushalt fortsetzen.

Vorliegende Ermittlung des Wohnbauflächenbedarfes fußt auf der Wohnbedarfs- und Wohnbauflächenprognose GMA vom Dezember 2011 (s. Anlage 2). Die Methodik wurde unverändert beibehalten, lediglich das zu Grunde gelegte Datenmaterial wurde auf den Stand zur Jahreswende 2016/17 gebracht.

Gemäß der Einwohnerprognose der Stadt Aschaffenburg vom 01.10.2015, Szenario C wird davon ausgegangen, dass Aschaffenburg am Zielhorizont des FNP im Jahr 2030 ca. 73.766 Einwohner haben wird. Das Szenario C setzt den bis 2030 unveränderten Wanderungssaldo des Jahres 2015 mit 284 Einwohnern pro Jahr an.

Nach der Aktualisierung der Zahl der Einwohner am 01.01.2017 mit 71.134 Einwohnern zeigt sich, dass die Wahrscheinlichkeit, die hohe Einwohnerzahl von 73.766 zu erreichen, in den letzten Jahren gestiegen ist, denn um diese Zahl zu erreichen ist nunmehr lediglich noch eine jährliche Zunahme von 188 Einwohnern erforderlich.

Die damit getroffene Annahme einer Einwohnerzunahme von ca. 5,6% in den Jahren von 2015 bis 2030 entspricht weniger der regionalisierten Bevölkerungsvorausberechnung für Bayern, die für Aschaffenburg von 2016 bis 2035 keine Einwohnerzunahme annimmt, als vielmehr der regionalisierten Bevölkerungsvorausberechnung für Hessen, die für die Jahre 2014 bis 2030 etwa im Main-Kinzig-Kreis von einem Bevölkerungsanstieg von 5,5% ausgeht und im nahen Kreis Darmstadt-Dieburg von 3,8%.

Unter Annahme der von der GMA bereits 2011 angesetzten Belegungsdichte/Wohnung von ca. 1,79 Bewohner pro Wohnung ergibt die vorausberechnete Einwohnerzunahme bis 2030 einen Bedarf von 41.210 Wohnungen, der sich nach Berücksichtigung einer notwendigen Fluktuationsreserve bzw. einem marktbedingten Leerstand von 3 % auf 42.446 Wohnungen erhöht.

Dieser Bedarf ist durch den Wohnungsbestand bereits heute größtenteils gedeckt. Um den noch ungedeckten künftig entstehenden Bedarf zu ermitteln zu können, wurde die Höhe des Wohnungsbestandes wie folgt erfasst bzw. ermittelt: Für das Jahr 2014 wurde der Wohnungsbestand nach der „Statistik Kommunal 2015“ des Bayerischen Landesamtes für Statistik mit 36.463 Wohnungen angesetzt. Dieser Wert wurde um die 2015 und 2016 fertiggestellten 487 neuen Wohnungen erhöht und für das Jahr 2017 nochmals pauschal um 240 fertiggestellte Wohnungen erhöht, sodass sich unter Berücksichtigung einiger abgängiger Wohnungen für die Jahreswende 2017/18 ein Wohnungsbestand von rund 37.190 Wohnungen ergibt.

Nach Abzug des Bestandes von 37.190 Wohnungen von dem für 2030 ermittelten Bedarf von 42.446 Wohnungen ergibt sich für die Zeit von 2016 bis 2030 ein Bedarf von 5.256 neu zu errichtenden Wohnungen.

In den bereits planungsrechtlich gesicherten neuen Baugebieten der Stadt Aschaffenburg nämlich im Bereich Adler- und Herrenwaldstraße, Tauberstraße, Anwandeweg, Spessartgärten und Spessartmanor, Gäßpfad und Rotäcker können noch etwa 1600 Wohnungen errichtet werden,

Somit verbleibt ein planungsrechtlich noch zu sichernder Bedarf von $5.256 - 1600 = 3.656$ neuen Wohnungen.

Nach der in Anlage 2 in Tabelle 12 auf S. 60 der Wohnbauflächenprognose enthaltenen Verteilung auf die für den Aschaffener Wohnungsbestand einschlägigen Wohnbautypen ergibt sich bis 2030 ein Wohnbauflächenbedarf von ca. 79,2 ha.

Nach Abzug der bis 2030 marktverfügbaren Wohnbau-Lücken in Altgebieten gem. §§ 30 und 34 BauGB von insgesamt 30,6 ha, die im städtischen Baulückenkataster nachgewiesen sind und einem jährlichen Mobilisierungsgrad von 3,5 % bzw. 3% (s. Zeilen 17 und 18 in Tab. 12 der Anlage 2) ergibt sich bis 2030 ein Wohnbauflächenbedarf von $79,2 \text{ ha} - 29,5 \text{ ha} = 49,7 \text{ ha}$ (netto). Nach Berücksichtigung von 16,5 ha Verkehrs- und Gemeinbedarfsflächen (ca. 25% vom Brutto-Bauland) ergibt sich ein bis 2030 durch Bauleitplanung zu sichernder Bedarf von 66,3 ha Wohnbauflächen.

Der FNP 2030 stellt 52,8 ha Wohnbauflächen und 7,4 ha Gemischte Bauflächen und damit insgesamt 60,2 ha Flächen dar auf denen Baugebiete entwickelt werden können, die dem Wohnungsbau zur Verfügung stehen. Das sind lediglich 7,2 ha mehr an Wohnbauflächen und Gemischten Bauflächen, als die im FNP 1987 noch enthaltenen Reserven von 53 ha (W + M).

15.1.4 Dargestellte Wohnbauflächen und zum Wohnen geeignete Gemischte Bauflächen

Bei der Überprüfung des FNP 1987 wurde untersucht, inwieweit die dargestellten Flächen unter den seit 1987 deutlich veränderten Rahmenbedingungen nach den Gesichtspunkten ihrer Verteilung über das Stadtgebiet, ihrer Lage, Vereinbarkeit mit benachbarten Nutzungen sowie ihrer infrastrukturellen Anbindung noch gut geeignet sind und wie die Verortung und der Zuschnitt dieser Flächen im Stadtgebiet optimiert werden kann, um innerhalb des Planungshorizonts 2030 verbindliches Baurecht schaffen zu können.

Der FNP 1987 hält 51,8 ha Wohnbauflächen und 1,2 ha Gemischte Bauflächen in Reserve. Diese Flächen sind allerdings größtenteils in Lagen dargestellt, die sich wegen ihrer Standorteigenschaften weniger gut zum Wohnen eignen oder wegen entgegenstehender Belange innerhalb des Planungshorizontes kaum noch mit Baurechten ausgestattet werden können. Die 52,8 ha Wohnbauflächen und die 7,4 ha Gemischten Bauflächen des FNP 2030 sind hingegen in gut angebundene, im Hinblick auf Eingriffe in Natur und Landschaft wenig bis mäßig empfindlichen und in kostengünstig erschließbaren Lagen vorgesehen.

Bei der räumlichen Verteilung der Wohnbauflächendarstellungen im Stadtgebiet und ihrer Zuordnung zu Stadtteilen war folgendes zu beachten:

Das Erfordernis zur Entwicklung neuer Wohnbauflächen in Aschaffenburg wird vor allem durch Wanderungsgewinne, d. h. den Zuzug von Neubürgern bestimmt. Weil es verkehrlich gut erschlossen ist, stellt sich Aschaffenburg besonders für Berufsauspendler in das Rhein-Main-Gebiet als attraktiver Wohnstandort dar. Die in Anlage 2 beigefügte Wohnbauflächenprognose kommt daher zu der Empfehlung, die Entwicklung neuer Wohnbauflächen vorrangig auf gut angebundene und erschließbare Standorte, möglichst in Autobahnnähe zu fokussieren. Im Hinblick auf den demographischen Wandel und die allgemeinen Nachfragetendenzen hat sich eine gute verkehrliche Anbindung an das Stadtgebiet und an die regionalen Verkehrsachsen als wichtigste Anforderung an die Standorte neu auszuweisender Wohngebiete ergeben.

In der Abwägung aller Standorte nach ihren spezifischen Eigenschaften hat sich empfohlen, folgende, bereits im FNP 1987 dargestellten Flächen mit einer Gesamtfläche von 24,4 ha beizubehalten:

- 12,5 ha Wohnbauflächen und Gemischte Bauflächen in den Gebieten Damm/Reischberg und Damm/Beine (W2.1 - W2.3) wobei die die 1,2 ha große Wohnbauflächen W2.3 aus der Gemischten Baufläche M2.1 hervorgegangen ist.
- 3,8 ha Wohnbauflächen im Stadtteil Aschaffenburg Ost/Kühruhgraben (W2.4)
- 1,8 ha Wohnbauflächen Schweinheim/Steinweg (W2.5)
- 6,3 ha Gesamtfläche von sechs kleineren Arrondierungen im Stadtteil Gailbach (W2.6 – W2.12)

Vor allem wegen der Höhe vermeidbarer Eingriffe in Natur und Landschaft, aber auch wegen der ungünstigen Anbindung und aufwändigen Erschließung wurden folgende Wohnbauflächendarstellungen in einer Gesamtfläche von 28,6 ha nicht beibehalten:

- 16,3 ha Wohnbauflächen im Gebiet Aschaffenburg Ost/Kühruhgraben, die im Landschaftsplan 2008 überwiegend als sehr empfindlich eingestuft sind (W3.1).
- 11,9 ha Wohnbauflächen im Gebiet Schweinheim/Tänzrain, die im LP als empfindlich bis sehr empfindlich eingestuft sind (W3.2).
- 0,4 ha Wohnbauflächen im Gebiet Damm/Reischberg, die an den Lohmühlgraben und sein Überschwemmungsgebiet heranreichen.

Diese Flächen werden entsprechend ihrer derzeitigen Realnutzung teils als Flächen für die Landwirtschaft, teils als Grünflächen dargestellt.

Neu als Wohnbauflächen dargestellt wurden 29,6 ha (s. Abb. 25):

- das 12,6 ha große Gebiet Obernau/Nördlicher Ortsrand (W4.7). In das Gelände wurde bereits vor ca. 25 Jahren ein Sammelkanal verlegt. Dieser Kanal eignet sich auch zur Erschließung des Gebietes, das zudem im LP 2008 als gering empfindlich eingestuft wird,
- das 10,4 ha große Gebiet Damm/Habichtstraße mit relativ kurzer Anbindung an die B8 mit der Autobahnanschlussstelle Aschaffenburg West. Die Fläche ist im Landschaftsplan 2008 als unempfindlich eingestuft (W4.3),
- eine 3,4 ha große Gebietserweiterung im Gebiet Damm/Reischberg (W4.2),
- das 1,5 ha große Gebiet Schweinheim/Aumühlstraße/Weinbergstraße (W4.5)
- das 1,2 ha große Gebiet Gailbach/Im Gartenland (W4.6)
- das 0,5 ha große Gebiet Strietwald/Kiebitzweg (W4.1)

Insgesamt ergibt dies eine im FNP 2030 dargestellte Wohnbauflächenreserve von 24,9 ha + 29,6 ha = 54,0 ha.

15.2 Gemischte Bauflächen

Im derzeit rechtswirksamen FNP 1987 sind 280,6 ha Gemischte Bauflächen dargestellt. Im FNP 2030 sind davon 47,7 ha Gemischte Bauflächen entsprechend ihrer heutigen tatsächlichen Nutzung weit überwiegend als Wohnbauflächen, aber auch als Sonderbauflächen (Bereich FOS/BOS), als Bahnanlage (im Bereich des Parkhauses am Hauptbahnhof), als Gewerbliche Baufläche (Gewerbegebiet an der Kulmbacher Straße) oder als Verkehrsfläche (Service-Roads entlang der Würzburger Straße) dargestellt, so dass der FNP 2030 etwas weniger gemischte Bauflächen enthält als der FNP 1987. Diese tatsächlichen Nutzungen haben sich größtenteils durch eine vom FNP 1987 abweichende tatsächliche Entwicklung ergeben, etwa durch Entlastung des Stadtteils Obernau vom Verkehrslärm infolge der Verlegung der St 2309.

Zudem waren bei der Aufstellung des FNP 1987 die tatsächlich vorhandenen Wohnnutzungen offenbar der dort nicht einschlägigen Nutzung „Gemischte Bauflächen“ zugeordnet worden, etwa in den zentralen Wohnlagen von Damm. Verdichtete Wohnlagen mit eingestreuten, obgleich nicht erheblich störenden Gewerbebetrieben wurden hier unzutreffend als Gemischte Bauflächen dargestellt. Ein ähnliches Beispiel ist das Geviert Obernauer-, Klara-, Emilien- und Clemensstraße, das abweichend von dem Wohngebietscharakter, den es mittlerweile angenommen hat, noch immer als Mischgebiet dargestellt ist.

Die Änderung in die Darstellung „Wohnbauflächen“ soll dazu beitragen, etwa künftig beabsichtigte störende gewerbliche Nutzungen von den ehemals als Mischgebiete dargestellten Wohnquartieren fernzuhalten, die Wohnnutzung zu stärken und auf diese Weise diejenigen Wohnverhältnisse und das Wohnumfeld zu verbessern, die einst zu der Einstufung „Mischgebiet“ geführt haben.

Neu in den FNP 2030 aufgenommen wurden zwei zusammen 2,7 ha große Gemischte Bauflächen am nördlichen Ortsrand von Obernau - eine im Bereich zwischen einem Fuhrunternehmen an der Gruberstraße und einem Lebensmittelmarkt an der Maintalstraße, eine andere am Nordende der Beethovenstraße entlang der Bahnlinie Aschaffenburg - Miltenberg.

Der 3,0 ha große Bereich der ehemaligen Weberei Däfler wurde von der Darstellung Gewerbliche Bauflächen in Gemischte Bauflächen geändert. Hinzu kommt eine 1,7 ha große, neu dargestellte Gemischte Baufläche an der Würzburger Straße, so dass sich 4,4 ha neu dargestellte Gemischte Bauflächen ergeben.

Die Darstellungen von gemischten Bauflächen im FNP 2030 belaufen sich damit auf 2,7 ha + 3,0 ha + 1,7 ha = 7,4 ha.

15.3 Gewerbliche Bauflächen

15.3.1 Vorgaben des LEP Bayern

Nach LEP Bayern, Grundsatz 5.1 sollen die Standortvoraussetzungen für die Bayerische Wirtschaft, insbesondere für die leistungsfähigen kleinen und mittelständischen Unternehmen sowie für die Handwerks- und Dienstleistungsbetriebe, erhalten und verbessert werden.

15.3.2 Vorgaben des Regionalplans der Region 1 – Bayerischer Untermain

Bei der Ausweisung von Industrie- und Gewerbeflächen ist, insbesondere in der Untermainebene und in den engen Mittelgebirgstälern, auf eine Vermeidung von Beeinträchtigungen der umgebenden Bebauung hinzuwirken. Dabei sind die vorherrschenden Windrichtungen, besonders in den Tallagen, zu berücksichtigen. Auf eine angemessene Verdichtung bestehender Industrie- und Gewerbeflächen, auf eine Minimierung der versiegelten Flächen und auf eine umfassende Durch- bzw. Eingrünung ist hinzuwirken. Es ist von besonderer Bedeutung, dass die Gemeinden verstärkt durch interkommunale Zusammenarbeit im Rahmen eines strategischen Flächenmanagements für ihre weitere Siedlungsentwicklung Vorsorge treffen. Im nördlichen Bereich der Region zur Landesgrenze sind weitere Errichtungen emittierender Betriebe oder öffentlicher Einrichtungen mit Schadstoffemissionen möglichst zu vermeiden. Eine breite Streuung von Branchen und eine günstige Mischung von produzierendem Gewerbe und Dienstleistungen sind anzustreben (B II, Grundsatz 4.1).

Im Verdichtungsraum ist darauf hinzuwirken, dass Industrie- und Gewerbegebiete unter Berücksichtigung der funktionalen Zuordnung gegenüber Wohn- und Freizeitgebieten abgegrenzt werden. Dabei ist es Aufgabe von Grün- und Freiflächen, zur Auflockerung der Bebauung beizutragen, die räumliche Qualität zu steigern und Umweltbeeinträchtigungen zu mindern (B II, Grundsatz 4.2).

15.3.3 Städtisches Gewerbeflächenentwicklungskonzept

Als Planungsgrundlage zur Neuaufstellung des FNP 2030 hat die Stadtverwaltung 2011 von einem unabhängigen Institut das in Anlage 1 beigefügte Gewebeflächenentwicklungskonzept erstellen lassen. Seine Ergebnisse haben Eingang in die Darstellungen des FNP 2030 gefunden. Hier die wesentlichen Aussagen und Ergebnisse dieses Gutachtens und Hinweise zu ihrer Berücksichtigung in den Plandarstellungen:

Vor dem Hintergrund der Globalisierung der Märkte, der Umstrukturierung der Industrielandschaft in eine Dienstleistungswirtschaft nimmt Aschaffenburg an der damit einhergehenden Neuformierung unserer Gesellschaft als Informationsgesellschaft teil. Um im erforderlichen Umfang an den Entwicklungen der Metropolregion Frankfurt/Rhein-Main teilhaben zu können, muss sich Aschaffenburg

burg gegenüber den umliegenden Kommunen auch als Wirtschaftsstandort positionieren. Wie andere Städte hat Aschaffenburg zwar als Industriestandort an Bedeutung verloren, aufgrund seines industriellen Erbes verfügt es aber über einzigartige Potenziale der Technologieentwicklung. Dies sind die wesentlichen Prämissen, unter denen die künftige wirtschaftliche Entwicklung der Stadt konzipiert werden muss.

Mit derzeit rund 70.000 Einwohnern, mit ca. 61.700 Erwerbstätigen (2015) und als eine der sieben kreisfreien Städte in der Metropolregion Frankfurt/Rhein-Main ist Aschaffenburg ein bedeutendes Wirtschaftszentrum. Ca. 7.000 Betriebe sind in der Stadt gemeldet. Die Zahl der 31.609 Einpendler überstieg 2017 die Zahl der Auspendler (14.493) um 17.116. Die Arbeitslosenquote lag im Juni 2018 bei 4,7 % und die Kaufkraft pro Einwohner bei 23.687 Euro. Der Gewerbesteuerhebesatz beträgt 400 %.

Die nachfragegerechte Versorgung mit Gewerbeflächen ist Voraussetzung einer weiterhin erfolgreichen und nachhaltigen kommunalen Wirtschafts- und Stadtentwicklung.

Eine entsprechende Gewerbeflächenkonzeption sieht sich zahlreichen Herausforderungen gegenüber. So verändern sich mit dem ökonomischen und technologischen Strukturwandel die Standortanforderungen und Flächenbedarfe von Unternehmen. Neue Produktions- und Logistikkonzepte führen zu betrieblichen Neuinvestitionen aber auch zu unter- und ungenutzten Flächen und damit zu einem beträchtlichen Entwicklungs- und Erneuerungsbedarf in bestehenden Gewerbegebieten. Unter Nachhaltigkeitsaspekten gewinnen die Wiedernutzung von Flächenpotenzialen im Bestand und der sparsame Umgang mit Boden an Bedeutung.

Zu einem erfolgreichen Umgang mit Gewerbeflächen trägt das in Anlage 1 beigefügte Gewerbeflächenentwicklungskonzept bei, das den Bestand, die Bedarfe und Maßnahmen für die Entwicklung von Gewerbeflächen auf gesamtstädtischer Ebene enthält. Es ist sowohl Handlungsgrundlage der Verwaltung als auch Informationsquelle für die Flächeneigentümer und die Immobilienwirtschaft und damit strategischer Ausgangspunkt eines erfolgreichen Gewerbeflächenmanagements.

Das Konzept enthält erprobte Ansätze zur Prognose des Gewerbeflächenbedarfs unter Berücksichtigung der für Industrie und Gewerbe nutzbaren Baulücken- und Konversionsflächenpotenziale. Dazu gehört die Typisierung unterschiedlicher Flächenbedarfe und Standortqualitäten bei der Bedarfsprognose und Bestandserhebung. Ein wichtiges Element bei der Erarbeitung des „Stadtentwicklungskonzepts Gewerbe“ war die Einbeziehung von Erfahrungen der Expertinnen und Experten aus der Gewerblichen Wirtschaft und von Seiten der Arbeitnehmervertreter in Interviews. Der Erfahrungsaustausch zeigte, dass es einen Bestand an gemeinsamen Fragestellungen, bewährten Methoden und typischen Handlungsansätzen für eine stadtübergreifende Betrachtung der Gewerbeflächen gibt.

Zentraler Bestandteil des Gewerbeflächenentwicklungskonzeptes ist die Analyse des Gewerbebestandes Aschaffenburg innerhalb der Region Frankfurt/Rhein-Main und eine Analyse der acht Hauptgewerbebestände innerhalb des Stadtgebietes sowie der Gewerbeflächenverfügbarkeit innerhalb dieser Hauptstandorte, im Stadtgebiet insgesamt und im verdichteten Stadtumlandbereich um Aschaffenburg. Das Gutachten enthält eine bedarfs- und nachfrageorientierte Prognose des quantitativen Gewerbeflächenbedarfes bis zum Planungshorizont des FNP 2030 auf der Grundlage eines eigenen GIFPRO - Regionsmodells.

Dieses Prognosemodell beruht auf Flächenkennziffern sowie Neuansiedlungs- und Verlagerungsquoten, das auf die Zahl der sozialversicherungspflichtig Beschäftigten von 40.400 (2011) bezogen ist. Die verwendeten Kennziffern richten sich nach den Wirtschaftsbereichen und nach dem sied-

lungsstrukturellen Kreistyp der Region Bayerischer Untermain innerhalb der Regionen Deutschlands, respektive der sogenannten siedlungsstrukturellen Kreise, nämlich dem Typ „Kernstädte in einer Region mit Verdichtungsansätzen“, wie er vom Bundesinstitut für Bau-, Stadt- und Raumforschung 2008 ermittelt wurde.

Im Ergebnis kommt das Gewerbeflächenentwicklungskonzept im Prognoseszenario II, das auf einer für den Planungshorizont des Jahres 2030 im Jahr 2011 vorausgerechneten Einwohnerzahl Aschaffenburgs von 69.476 beruht, zu einem rechnerischen zusätzlichen Netto-Gewerbeflächenbedarf von 57 ha. Von diesem Bedarf können ca. 33 ha bis 2030 durch die Inanspruchnahme von mindergenutzten Gewerbeflächen und von Baulücken gedeckt werden, so dass ein ungedeckter Bedarf von 29 ha Netto-Gewerbegrundstücken im FNP darzustellen wäre. Dieser Bedarf ist seit 2011 noch gestiegen, da sich bis 2017 die Zahl der sozialversicherungspflichtig Beschäftigten auf 45.729 und die Zahl der Einwohner auf 71.134 erhöht hat. Der ungedeckte Netto-Gewerbeflächenbedarf entspricht dem Bedarf an Brutto-Reserveflächen von ca. 32 ha. Die aus der Fortschreibung der Bevölkerungsvorausberechnung resultierende Einwohnerzahl von 73.766 bedeutet eine Erhöhung um ca. 6 % gegenüber 2011. Bei unverändert angenommener Arbeitslosenquote wird sich die Zahl der gewerbeflächenbeanspruchenden Beschäftigten und der Bedarf an Gewerbeflächen bis 2030 ebenfalls um ca. 6 % erhöhen, was einem Bedarf von rund 34 ha statt bisher 32 ha entspricht.

Der FNP 1987 enthält eine Reserve an dargestellten Gewerblichen Bauflächen von 40,8 ha im Obernauer Mainbogen und 1,2 ha in der Wasserschutzzone II in Nilkheim. Die 1,2 ha große Gewerbliche Baufläche in Nilkheim ist wegen der hohen Anforderungen des Wasserschutzgebietes nicht als Gewerbegebiet geeignet und wird daher derzeit für die Gewinnung regenerativer Energie als Solarpark und als Grünfläche genutzt. Auch das Gewerbegebiet Nilkheim II liegt in der Zone III A des Wasserschutzgebietes der Stadt Aschaffenburg und ist zur Ansiedlung und zur Deckung des Flächenbedarfes bestimmter Gewerbebetriebe nicht geeignet. Die Darstellung des Gewerbegebietes G3.1 (Wasserschutzzone II) wird daher im FNP 2030 ersetzt durch die Darstellung Gewerblicher Bauflächen an neuen Standorten.

Insgesamt werden folgende gewerbliche Reserveflächen neu dargestellt (vgl. Abb. 25):

- das Gebiet Damm/Haselmühlweg nördlich der A3 (G4.1): ca. 2,1 ha, überwiegend Ackerland an ausgebautem Feldweg,
- das Gebiet Obernau/südlich des Bauhofs des Wasserstraßen- und Schifffahrtsamtes (G4.2): ca. 5,4 ha). Die Fläche wird im LP 2008 als unempfindlich eingestuft (vgl. Abb. 15, Nrn. IVa, IVb).
- Gebiet Obernau/Bollenwald (G4.3): ca. 2,4 ha Kiefernstangenwald, an ein bestehendes Gewerbegebiet anschließend und von zwei Seiten erschlossen (s. Punkt 8.9).

Mit diesen Reservestandorten werden Gewerblicher Bauflächen im Umfang von insgesamt rund 9,9 ha dargestellt.

Es ist zwar verstärkt anzustreben, den Gewerbeflächenbedarf bis 2030 durch Nachverdichtung und Schließung von Baulücken im Bestand mit noch ca. 27 ha zu decken (2011: 33 ha), es kann jedoch nicht ausgeschlossen werden, dass die im Gewerbeflächenentwicklungskonzept rechnerisch angesetzten Realisierungschancen (bis zu 70 – 80 %) für die angenommene, weiter verkürzte Frist (13 Jahre, statt 18 Jahre im Jahr 2011) nicht realistisch genug eingeschätzt sind.

Die im derzeit rechtswirksamen FNP 1987 in der Wasserschutzzone II Nilkheim dargestellten Gewerbliche Reservebauflächen im Umfang von ca. 1,2 ha mussten im FNP 2030 aus den oben genannten Gründen entfallen. Die Gegebenheit, dass die Gewerbeflächenreserve des FNP 1987 im Obernauer Mainbogen bisher noch nicht angegriffen werden musste, ist allein dem Freiwerden und der Konversion von militärisch genutzten Flächen im Bereich der ehemaligen Taylor-, Smith-,

Graves- und Ready-Barracks zu verdanken und nicht etwa als ein Hinweis auf mangelnde Nachfrage nach Gewerbeflächen zu deuten.

Auf der Internetseite der Stadt Aschaffenburg unter der Rubrik Wirtschaft finden Interessierte eine erweiterte Darstellung der im Stadtgebiet vorhandenen Gewerbeflächen und Gewerbeimmobilien. Neben den Gewerbe- und Industrieflächen der Stadt Aschaffenburg können Angebote privater Eigentümer gefunden werden. Mit der neuen Darstellung verfolgt die Wirtschaftsförderung das Ziel, stärker als bisher private gewerbliche Flächen und Immobilien darzustellen. So können Eigentümer gewerblicher Objekte, die vermieten oder verkaufen wollen, ihre Angebote durch die Wirtschaftsförderung der Stadt Aschaffenburg kostenfrei aufnehmen lassen.

Die Wirtschaftsförderung kooperiert bei dem Projekt mit dem Standort-Informations-System Bayern (SISBY). Aus SISBY werden die unter www.aschaffenburg.de als SISBYregional dargestellten Angebote generiert. SISBY ist ein Kooperationsprojekt des Bayerischen Wirtschaftsministeriums und des Bayerischen Industrie- und Handelskammertages, das potenziellen Investoren einen Überblick über Gewerbeflächen und Immobilien in Bayern gibt, Informationen zum jeweiligen Wirtschaftsstandort vorhält und Ansprechpartner benennt. Auch die Industrie- und Handelskammer Aschaffenburg stellt wie bisher gewerbliche Angebote in das bayernweite Portal ein.

Der Entwurf des FNP 2030 hat einen Zielkonflikt hinsichtlich einer am Obernauer Gewerbegebiet Bollenacker dargestellten Gewerbegebietsarrondierung in einer Größe von 2,4 ha enthalten (vgl. Abb. 25): Die Arrondierung lag im Landschaftsschutzgebiet Spessart. Infolge des Truppenabzugs bzw. der Flächenkonversion des Standortübungsplatzes Schweinheim, hier der Auflassung eines am Altenbach benachbarten Munitionsdepots, liegt die Arrondierungsfläche jedoch seit vielen Jahren nicht mehr in einem Gefahrenbereich. Insofern hat dieser Zielkonflikt nicht mehr bestanden. Der Zielkonflikt hinsichtlich des Landschaftsschutzes wurde durch eine Änderung der Grenzen des Landschaftsschutzgebietes Spessart wie folgt gelöst: Als Ausgleich für die Flächenminderung am Bollenwald des Stadtteils Obernau wurde das Landschaftsschutzgebietes Spessart im Bereich des Erbigwaldes im Stadtteil Schweinheim vergrößert. Durch diesen bereits vollzogenen Flächentausch wurde der Naturpark Spessart um ca. 10 ha vergrößert.

Die im Vorentwurf des FNP 2030 westlich des Schönbusches vorgesehenen gewerblichen Bauflächen konnten infolge der Abweichungen des Vorentwurfes von den Zielen der Raumordnung und der derzeitigen Unlösbarkeit des Zielkonfliktes nicht in den vorliegenden FNP 2030 übernommen werden. Daher können von dem mit 34 ha Größe ermittelten Gewerbeflächenbedarf lediglich 9,9 ha als Gewerbliche Bauflächen dargestellt werden. Es verbleibt somit ein Defizit von 24,1 ha. Die Stadt Aschaffenburg ist vor allem bestrebt, den hohen Wohnbauflächenbedarf zu decken. Um dies leisten zu können, sieht sie sich gezwungen, den FNP 2030 zügig zur Rechtswirksamkeit bringen. Dies erscheint nur möglich, wenn sie vorläufig auf die Darstellung der erforderlichen 24,1 ha Gewerblichen Bauflächen verzichtet. Sie strebt jedoch zugleich an, zunächst auf der Ebene der Regionalplanung die Voraussetzungen für eine entsprechend große Gewerbliche Baufläche westlich des Schönbusches zu schaffen.

15.4 Sonderbauflächen

Im FNP 2030 sind 224 ha Sonderbauflächen dargestellt. Das sind 32,3 ha mehr als im FNP 1987. Die Sonderbauflächen gliedern sich in 11 Sondergebiete mit den folgenden Zweckbestimmungen:

Hochschule, Schulen- und Sportanlagen, Kliniken, Polizeiinspektion, Justizvollzug, Wasserstraßen- und Schifffahrtsamt, Staustufe, Hafen, Festplatz, Stadtteilzentrum, Großflächiger Einzelhandel

Die oben angegebenen Flächenmehrungen sind vor allem auf die zusätzliche Darstellung von Flächen mit der Zweckbestimmung Schulen und Sportanlagen im Bereich der FOS/BOS, auf die Berücksichtigung bestehender großflächiger Einzelhandelsbetriebe an der Kulmbacher Straße, der Mainaschaffer Straße, der Horchstraße und am Niedernberger Weg sowie auf die bedarfsge-rechte Vergrößerung des Sondergebiets Klinikum zurückzuführen, das insbesondere wegen der Erweiterung seiner Parkplätze und wegen der Erweiterung um eine Palliativstation bereits seit einiger Zeit nicht mehr allen Funktionen des Klinikums Raum geben kann.

15.4.1 Sonderbaufläche Hochschule

Gemäß dem Ziel 8.3.2 des LEP 2013 sind Hochschulen und Forschungseinrichtungen in allen Teilräumen zu erhalten und bedarfsgerecht auszubauen. Diesem Ziel trägt der FNP 2030 Rechnung, indem die im FNP 1987 mit der Zweckbestimmung „Fachhochschule“ dargestellte Sonderbaufläche mit der aktualisierten Zweckbestimmung „Hochschule“ auf Flächen nordöstlich des Bessenbacher Weges ausgedehnt wird.

15.4.2 Sonderbaufläche Schulen- und Sportanlagen

Das Sondergebiet Schulen und Sportanlagen (S), das bisher als „Schulzentrum“ ausschließlich im Stadtteil Leider dargestellt war, wurde in seinem Flächenzuschnitt an die Schulgrundstücke und die bebauten Teile der sportlichen Zwecken dienenden Grundstücke angepasst, auf die schulischen Zwecken dienenden und für sportliche Zwecke vorgesehenen Grundstücke im Bereich FOS/BOS ausgedehnt und durch Weglassen der Bezeichnung „Zentrum“ flexibilisiert.

Im Sondergebiet Schulen und Sportanlagen des Stadtteils Leider liegen die Staatliche Berufsschule I für gewerbliche Berufe, die Staatliche Berufsschule II für kaufmännische Berufe und die Staatliche Berufsschule III für Ernährung/Hauswirtschaft, Körperpflege, Textiltechnik/Bekleidung.

15.4.3 Sonderbaufläche Kliniken

Der Bezirk Unterfranken hat mit der Errichtung von 2 Stationen mit je 25 Betten zur stationären Versorgung von psychisch Erkrankten begonnen, um die wohnortnahe Versorgung der Einwohner der Stadt und des Landkreises Aschaffenburg zu verbessern. Da das Bauvorhaben am Rand des Klinikumgeländes, aber größtenteils außerhalb des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes 23/1 „Klinikum“ durchgeführt werden soll, und da die für den Bau der Psychiatrischen Klinik vorgesehene Fläche im rechtswirksamen FNP 1987 als Fläche für die Landwirtschaft darstellt war, hat der Bezirk Unterfranken zur schnellstmöglichen Realisierung dieses interkommunalen Bauvorhabens um dessen planungsrechtliche Absicherung gebeten.

Dies veranlasste die Stadt Aschaffenburg zu einem bereits abgeschlossenen FNP-Änderungsverfahren. In diesem Verfahren wurde auch der Ausbaubedarf des Klinikums Aschaffenburg-Alzenau am Standort Aschaffenburg bis 2019 mit folgenden Einzelmaßnahmen berücksichtigt:

- Erweiterung der Kinder-Intensivstation im Kinderklinikgebäude durch Anbau
- Neubau der Kinderklinik
- Neubau einer weiteren geschlossenen Station im Bereich der Kinder- und Jugendpsychiatrie

- Neubau eines OP-Traktes neben dem Bettenhaus D
- Neubau einer zusätzlichen Parkpalette

Geändert wurden die Darstellungen „Flächen für die Landwirtschaft“ in „Wald“ und in „Sonderbaufläche“ der Zweckbestimmung „Kliniken“. Die Änderung wurde in den FNP 2030 übernommen.

15.4.4 Sonderbaufläche Polizeiinspektion

Das im FNP 1987 dargestellte Sondergebiet mit der Zweckbestimmung „Polizeidirektion“ wurde bis zur Großostheimer Straße erweitert und dafür der, in diesem Bereich für die Maßstabebene eines FNP wesentlich zu kleinteilig dargestellte, Grünstreifen weggelassen. Wegen der nicht parzellenscharf gemeinten Darstellungen des FNP hat dies für den bestehenden Grünstreifen keine geänderte Planaussage und keine Rechtswirkung. Die Bezeichnung der Zweckbestimmung wurde von „Polizeidirektion“ aktualisiert und geändert in „Polizeiinspektion“.

15.4.5 Sonderbaufläche Justizvollzug

Der FNP 1987 wurde in diesem Bereich vor einiger Zeit geändert. Der FNP 2030 übernimmt diese Änderung.

15.4.6 Sonderbaufläche Wasserstraßen- und Schifffahrtsamt

Die Darstellungen des FNP 1987 enthalten dieses Sondergebiet im Bereich des bestehenden Bauhofs des Wasserstraßen- und Schifffahrtsamtes (WSA). Die übrigen Einrichtungen des WSA und des Wasserstraßen-Neubauamtes entsprechen den sie umgebenden Nutzungen und bedürfen daher und ihrer geringen Fläche wegen keiner eigenen Darstellung im FNP.

15.4.7 Sonderbaufläche Staustufe

Das LEP Bayern, Teil B, V Nachhaltige technische Infrastruktur gibt für die Entwicklung des Sondergebietes folgendes Ziel vor:

Im Rahmen der Gesamtkonzeption der Main-Donau-Wasserstraße sollen der Main und die Donau verkehrsgerecht, naturschonend und vertragsgemäß weiter ausgebaut werden (vgl. 1.1.7 Z).

Das Sondergebiet mit der Zweckbestimmung Staustufe wurde wie im FNP 1987 entlang der Schleusenkammer dargestellt.

15.4.8 Sonderbaufläche Hafen

Die Darstellung eines Sondergebietes mit der Zweckbestimmung Hafen wurde in ihrem Zuschnitt im Bereich des Umspannwerkes Leider an die aus einem Flächentausch hervorgegangene Hafensfläche angepasst. Das Umspannwerk wurde aus dem Sondergebiet Hafen herausgenommen und seiner tatsächlichen Bestimmung gemäß als Fläche für Versorgungsanlagen mit der Zweckbestimmung Elektrizität dargestellt.

15.4.9 Sonderbaufläche Festplatz

Die Darstellung eines Sondergebietes mit der Zweckbestimmung Volksfestplatz im FNP 1987 wurde aus den gleichen Gründen wie unter 15.4.4 über den Grünsaum am Mainufer bis zur Wasseroberfläche ausgedehnt. Die Bezeichnung Volksfestplatz (VFP) wurde generalisiert in Festplatz (FP).

15.4.10 Sonderbaufläche Stadtteilzentrum

Die Bezeichnung des Sondergebietes mit der Zweckbestimmung Ladenzentrum (L) wurde am Geschwister-Scholl-Platz der Bestimmung dieses Platzes sowie seiner tatsächlichen Nutzung entsprechend in Stadtteilzentrum (SZ) geändert und seine Flächendarstellung an die vorhandene Parzellenstruktur angepasst.

15.4.11 Sonderbaufläche Großflächiger Einzelhandel

Vorgaben des LEP Bayern 2013

Die Flächenausweisung für Einzelhandelsgroßprojekte hat an städtebaulich integrierten Standorten zu erfolgen. Abweichend sind Ausweisungen in städtebaulichen Randlagen zulässig, wenn das Einzelhandelsgroßprojekt überwiegend dem Verkauf von Waren des sonstigen Bedarfs dient oder die Gemeinde nachweist, dass geeignete städtebaulich integrierte Standorte auf Grund der topographischen Gegebenheiten nicht vorliegen (5.3.2 – Z).

Durch Flächenausweisungen für Einzelhandelsgroßprojekte dürfen die Funktionsfähigkeit der Zentralen Orte und die verbrauchernahe Versorgung der Bevölkerung im Einzugsbereich dieser Einzelhandelsgroßprojekte nicht wesentlich beeinträchtigt werden. Soweit sortimentspezifische Verkaufsflächen die landesplanerische Relevanzschwelle überschreiten, dürfen Einzelhandelsgroßprojekte, soweit in ihnen Nahversorgungsbedarf oder sonstiger Bedarf verkauft wird, 25 v.H., soweit in ihnen Innenstadtbedarf verkauft wird, für die ersten 100.000 Einwohner 30 v.H., für die 100.000 Einwohner übersteigende Bevölkerungszahl 15 v.H. der sortimentspezifischen Kaufkraft im einschlägigen Bezugsraum abschöpfen (5.3.3 – Z).

Wenn Gemeinden mit mindestens einem Zentralen Ort einen baulich verdichteten Siedlungszusammenhang bilden, sind Ausweisungen für Einzelhandelsgroßprojekte, die innerhalb dieses Siedlungszusammenhangs oder direkt angrenzend liegen, in allen Gemeinden des Siedlungszusammenhangs zulässig. Dabei dürfen Einzelhandelsgroßprojekte bei Sortimenten des Innenstadtbedarfs zusätzlich auf 7,5 v.H. der nach 5.3.3 LEP maßgeblichen Kaufkraft einer zentralörtlich nicht niedriger eingestuften Gemeinde innerhalb des gemeinsamen Siedlungszusammenhangs zurückgreifen (5.3.4 – Z).

Der FNP 2030 stellt gemäß der örtlichen Realnutzung Sonderbauflächen „Großflächiger Einzelhandel“ an einem städtebaulich integrierten Standort im Bereich der Maximilianstraße dar, und jeweils zwei zueinander benachbarte Darstellungen von Sonderbauflächen „Großflächiger Einzelhandel“ in der Goldbacher Straße und im Bereich Mainaschaffer Straße/Horchstraße. Die vier letzteren Standorte können in Bezug auf das politische Stadtgebiet zwar als städtebauliche Randlagen betrachtet werden, sie liegen allerdings in einem baulich verdichteten Siedlungszusammenhang, der aus den besiedelten Flächen der Gemeinde Mainaschaff, der Stadt Aschaffenburg und des Marktes Goldbach besteht.

Vorgaben des Regionalplans der Region 1, Kap. 4 Gewerbliches Siedlungswesen

Bei einer weiteren Ausweisung von Sonderbaugebieten zur Errichtung integrierter Einzelhandels-großprojekte ist besonders auf die Gestaltung des Ortsbildes sowie auf Natur und Landschaft zu achten (4.4 Z). Der FNP 2030 sieht allerdings keine neuen Sondergebiete mit dieser Zweckbestimmung vor, sondern trägt lediglich der Realnutzung Rechnung.

Einzelhandelsspezifischer Verflechtungsbereich

Die kreisfreie Stadt Aschaffenburg hatte zum 01.11.2014 einen einzelhandelsspezifischen Verflechtungsbereich von 343.390 Einwohnern (Quelle Bayerisches Staatsministerium der Finanzen für Landesentwicklung und Heimat: Einzelhandelsspezifischer Verflechtungsbereich der Zentralen Orte in Bayern, Stand 1.11.2014).

Darstellung von Sonderbauflächen Großflächiger Einzelhandel im FNP 2030

Die vorhandenen Darstellungen von Sonderbauflächen mit Zweckbestimmung „Großflächiger Einzelhandel Baumarkt“ (E1) und von Sonderbauflächen mit der Zweckbestimmung „Großflächiger Einzelhandel“ (E) wurden einheitlich mit der Zweckbestimmung „Großflächiger Einzelhandel“ (E) versehen, da sie im Bereich Damm-Ost an der Goldbacher Straße nahe bei einander liegen und damit den gleichen Standortkriterien unterliegen. Ansonsten wurden mit der Darstellung von Sonderbauflächen mit der Zweckbestimmung „Großflächiger Einzelhandel“ die Realnutzung an folgenden Standorten in den FNP 2030 übernommen: Mainaschaffer Straße, Horchstraße, Maximilian-/Müllerstraße und Würzburger Straße.

15.5 Flächen für den Gemeinbedarf

Alle Stadtteile sind ausreichend mit Gemeinbedarfseinrichtungen ausgestattet. Eine Änderung von Bauflächen anderer Nutzungsarten in Flächen für den Gemeinbedarf oder eine Flächenausweisung im unbebauten Außenbereich ist daher nicht erforderlich. Im Gegenteil: Da alle diese Einrichtungen in Mischgebieten allgemein zulässig sind, wurden zur Vereinfachung und zur leichteren Lesbarkeit des FNP überall dort die Flächen für den Gemeinbedarf verkleinert oder in Gemischte Bauflächen umgewandelt, wo Gemischte Bauflächen an meist nur einzelne Parzellen umfassende Fläche für den Gemeinbedarf angrenzen. Weiterhin wurden im Zuge der Postreform manche Einrichtungen der früheren Bundespost, die im FNP 1987 noch mit einem Posthorn dargestellt wurden, aufgelöst oder werden auf privatwirtschaftlicher Basis weiterbetrieben. Die verbliebenen Einrichtungen der Deutschen Post erzeugen an ihren jeweiligen Standorten keine städtebaulichen Spannungen, deren Verminderung oder Beseitigung durch die Darstellungen des FNP gefördert werden könnte. Schließlich wurde das bisher als Einrichtung und Anlage des Gemeinbedarfes dargestellte Grundstück des ehemals Städtischen Schlachthofes, der heute privatwirtschaftlich betrieben wird, wie in vergleichbaren Fällen anderer Städte als gewerbliche Baufläche dargestellt.

Die Flächen für den Gemeinbedarf haben sich infolgedessen und wie unter den jeweiligen geänderten Nutzungen näher erläutert rein rechnerisch von ca. 72 ha um ca. 9 ha auf 63 ha vermindert, ohne dass sich daraus rechtliche Wirkungen auf die heute dort ausgeübten Nutzungen ergeben.

Manche Einrichtungen für den Gemeinbedarf werden wegen ihrer geringen Bedeutung für die Flächennutzung des gesamten Stadtgebietes nicht mehr flächenhaft, sondern nur noch als Punktsymbol dargestellt, wie etwa die Obernauer Kapelle oder die Leiderer Siechenhauskapelle, die als „Kirchlichen Zwecken dienende Einrichtungen“ nur mehr durch ein Symbol dargestellt sind. Die Zweckbestimmungen „Alteneinrichtungen“, „Jugendeinrichtungen“ und „Kindereinrichtungen“ wur-

den nicht mehr spezifiziert und durch eigene Symbole dargestellt, da solche Einrichtungen unabhängig vom Alter der sich dort aufhaltenden Menschen ohnehin überall in Flächen für den Gemeinbedarf oder den angrenzenden Nutzungen zulässig sind.

15.5.1 Schulen

Im Schuljahr 2014/15 hatte Aschaffenburg insgesamt 31 allgemeinbildende Schulen, nämlich 13 Grund-, 6 Mittel- und Hauptschulen (234 Lehrkräften, 3636 Schüler), drei Förderzentren mit fünf Förderschulen (65 Lehrkräfte, 419 Schüler), vier Realschulen (115 Lehrkräfte, 1780 Schüler), eine Wirtschaftsschule (23 Lehrer, 269 Schüler) sowie vier Gymnasien (290 Lehrkräfte, 3754 Schüler). (Quelle Bayerisches Landesamt für Statistik: Querschnittsveröffentlichungen – Z50021 201500 – Statistik kommunal 2015)

Zudem zählte die Stadt Aschaffenburg in Jahr 2015: 3.333 Studenten an der Hochschule, 780 Schüler der FOS/BOS, 5.000 Schüler an der Berufsschule, 1.513 Schüler der Musikschule, 70.299 Kursteilnehmer an der Volkshochschule und 2800 Kinder in 41 Betreuungseinrichtungen.

Der Bauflächenbedarf dieser Bildungseinrichtungen wird nicht allein auf Flächen für den Gemeinbedarf, etwa mit der Zweckbestimmung „Schulen“ oder „Kulturellen Zwecken dienende Einrichtungen“, gedeckt, sondern auch auf den übrigen Bauflächen, zumeist aber auf Sonderbauflächen mit den Zweckbestimmungen Schul- und Sportzentrum sowie Hochschule.

Grund- und Mittelschulen

Sämtliche Grund- und Mittelschulen liegen in Flächen für den Gemeinbedarf. Dies sind insbesondere folgende Schulen.

Christian-Schad-Schule (Grundschule)	Kolpingschule (Grundschule)
Erich-Kästner-Schule (Grundschule)	Brentanoschule (Grund- und Mittelschule)
Erthalschule (Grundschule)	Dalbergschule (Grund- und Mittelschule)
Grünewaldschule (Grundschule)	Mozartschule (Grundschule)
Gutenbergschule (Grundschule)	Pestalozzischule (Grund- und Mittelschule)
Schillerschule (Grundschule)	Hefner-Alteneck-Schule (Mittelschule)
Strietwaldschule (Grundschule)	Schönbergschule (Mittelschule)

Tab. 8: Grund- und Mittelschulen

Förderschulen

Sämtliche Förderschulen liegen in Flächen für den Gemeinbedarf:

- Comeniusschule - Förderzentrum - Förderschwerpunkt geistige Entwicklung (Schulvorbereitende Einrichtung, Grund-, Haupt- und Berufsschulstufe, Bessenbacher Weg)
- Fröbelschule zur Lernförderung (Grund- und Hauptschulstufe, Fasaneriestraße)
- Fröbelschule - Außenstelle Gailbach (Schulvorbereitende Einrichtung, Glaserstraße)
- Förderzentrum - Schwerpunkt körperliche und motorische Entwicklung (Grund- und Hauptschulstufe, Gutwerkstraße)

Realschulen

Von den Realschulen liegt allein die Mädchenrealschule der Maria-Ward-Stiftung in einer Fläche für den Gemeinbedarf. Die Ruth-Weiss-Realschule liegt hingegen auf einer Sonderbaufläche mit der Zweckbestimmung Schulen und Sportanlagen.

Gymnasien

Folgende Gymnasien liegen in Flächen für den Gemeinbedarf:

- Karl-Theodor-von-Dalberg-Gymnasium
- Kronberg-Gymnasium
- Maria-Ward-Schule, Mädchengymnasium der Maria-Ward-Stiftung

Das Friedrich-Dessauer-Gymnasium liegt in einem Sondergebiet Schulen und Sportanlagen.

Berufsschulen

Von den Berufsschulen liegt allein die Johannes-de-la-Salle-Schule - Berufsschule zur sonderpädagogischen Förderung (Rhönstraße) in Flächen für den Gemeinbedarf. Die Staatliche Berufsschule I Aschaffenburg für gewerbliche Berufe, die Staatliche Berufsschule II Aschaffenburg für kaufmännische Berufe und die Staatliche Berufsschule III Aschaffenburg für Ernährung/Hauswirtschaft, Körperpflege, Textiltechnik/Bekleidung liegen in einem Sondergebiet Schulen und Sportanlagen.

Sonstige Schulen

In Aschaffenburg gibt es weitere staatlich anerkannte Schulen, nämlich 15 Berufsfachschulen, die private Wirtschaftsschule und Realschule Krauß, 5 Fachschulen, die Fachakademie für Sozialpädagogik, die FOS/BOS, die Hochschule Aschaffenburg, die Meisterschule für Steinmetzen und Steinbildhauer, die Volkshochschule und die Musikschule. Diese Schulen liegen teils auf Flächen für den Gemeinbedarf, teils auf Sonderbauflächen, teils in Gewerblichen- oder anderen Bauflächen der BauNVO.

15.5.2 Öffentliche Verwaltung

Der öffentlichen Verwaltung sind folgende Flächen für den Gemeinbedarf gewidmet:

- Justizgebäude: Erthalstraße/Friedrichstraße
- Landratsamt: Friesenstraße/Bayernstraße
- Rathaus: Dalbergstraße
- Staatliches Bauamt: Corneliensstraße/Alexandrastraße
- Finanzamt und Amt für Digitalisierung, Breitband und Vermessung: Auhofstraße/Stengerstraße

15.5.3 Kirchliche Gebäude und Einrichtungen

Für folgende kirchliche Einrichtungen sind Flächen für den Gemeinbedarf bestimmt:

Katholische Kirchen und Kapellen

Innenstadt und Aschaffenburg-Ost:

St. Peter und Alexander, Zu Unserer Lieben Frau, St. Agatha, St. Elisabeth (Kapuzinerkirche), Herz-Jesu-Kirche, Kapelle „Maria, Mutter der Kirche“ (Maria-Ward-Schule), St. Pius

Obernauer Kolonie: Heilig-Kreuz-Kapelle im Clemensheim

Damm und Strietwald: St. Michael, St. Josef, St. Konrad

Leider und Nilkheim: St. Laurentius, St. Kilian

Schweinheim: St. Mariä Geburt, St. Gertrud

Obernau: St. Peter und Paul

Gailbach: St. Matthäus

Evangelische Kirchen

Matthäuskirche (Schweinheim), Lutherkirche (Strietwald), Pauluskirche (Damm), Christuskirche (Innenstadt)

Kirchengebäude und kirchlichen Einrichtungen, die als Symbol dargestellt sind

Obernauer Kapelle, Lukaskirche (Leider), Siechenhauskapelle (Leider), Sandkirche (Innenstadt)

15.5.4 Sozialen Zwecken dienende Einrichtungen

Die nachfolgend aufgeführten sozialen Zwecken dienenden Einrichtungen sind nicht abschließend aufgeführt. Sie sind baurechtlich nicht auf Flächen für den Gemeinbedarf beschränkt.

Kindertageseinrichtungen

2015 gab es in Aschaffenburg 38 Kindertageseinrichtungen mit insgesamt 2729 betreuten Kindern (Quelle Bayerisches Landesamt für Statistik: Querschnittsveröffentlichungen – Z50021 201500 – Statistik kommunal 2015) Hierzu zählen insbesondere:

- Kindergarten St. Peter Paul, Mozartstraße 5
- Kath. Kindergarten St. Matthäus mit Kinderkrippe, Glaserstraße 5
- Kindergarten Schwalbennest, Steubenstraße 80
- Marienkindergarten, Marienstraße 18
- Haus für Kinder Maria Geburt und Kinderspielkrippe Rasselbande, Gutwerkstraße 61
- Ev. Kindergarten St. Matthäus, Matthäusstraße 14
- Kinderhaus St. Gertrud, Blütenstraße 26
- Kath. Kindergarten St. Martin, Hefner-Alteneck-Straße 35
- Kindertagesstätte Zauberwald, St. Kilian, Ulmenweg 13,
- Haus für Kinder St. Laurentius, Karlsbader Straße 5
- Kindergarten St. Konrad, Gänsruh 5
- Kindertagesstätte Regenbogenland St. Michael, Schwalbenrainweg 30

- Kindergarten St. Michael, Schulstraße 42
- Kindergarten St. Josef, Inselstraße 20
- Ev. Kindergarten Inselstrasse, Inselstraße 22
- Kinderhort St. Vinzenz Verein, Schweinheimer Straße 4
- Ev. Kindertagesstätte Christuskirchengemeinde, Dinglerstraße 11
- Kath. Kindergarten St. Pius, Bessenbacher Weg 30
- Waldorfkindergarten St. Michael, Schweinheimer Str. 55

Einrichtungen für Jugendliche, Treffpunkte, Jugendverkehrsschule

- Jugendkulturzentrum (Kirchhofweg 2)
- Haus der Begegnung St. Josef (Uhlandstraße 15)
- Jugendtreff Hockstraße (Hockstraße 1)
- Jugendverkehrsschule (Darmstädter Straße)

Seniorenheime und Pflegeheime

- AWO-Seniorenheim Bernd-Junker-Haus (Neuhofstraße 11)
- Mathias-Claudius-Haus Wohn- und Pflegezentrum (Würzburger Straße 69)
- Senioren-Wohnstift St. Elisabeth (Hohenzollernring 32)

15.5.5 Integrierte Leitstelle, Feuerwehrrhäuser

Die Integrierte Leitstelle (ILS) Bayerischer Untermain koordiniert und begleitet alle Einsätze der nichtpolizeilichen Behörden und Organisationen mit Sicherheitsaufgaben (BOS). Für die ILS und für die Feuerwehr sind an der Südbahnhofstraße 21 Flächen für den Gemeinbedarf dargestellt. Die verhältnismäßig kleinflächigen Feuerwehrrhäuser, etwa in Damm (Dyroffstraße), Obernau (Hauptstraße) und Gailbach (Hofgartenweg) bedürfen nur einer Darstellung als Plansymbol.

15.5.6 Kulturelle Einrichtungen

Folgende kulturellen Zwecken dienende Einrichtungen liegen auf Flächen für den Gemeinbedarf mit der Zweckbestimmung Kultur:

Jugendkulturzentrum, Stiftsmuseum, Bürgerhaus Nilkheim, Stadt- und Stiftsarchiv, Stadthalle, Stadttheater, Schloss Johannisburg

15.5.7 Durch Symbol dargestellte, der Gesundheit dienende Einrichtungen

Wegen ihrer verhältnismäßig geringen Grundstücksflächen werden die Frauenklinik am Ziegelberg und die Hofgartenklinik als gesundheitlichen Zwecken dienende Einrichtungen lediglich durch Plansymbole dargestellt. Das Klinikum Aschaffenburg liegt hingegen auf einer Sonderbaufläche.

15.6 Flächen für überörtlichen Verkehr und die örtlichen Hauptverkehrszüge

15.6.1 Straßenverkehr

Grundsätze des LEP Bayern 2013

Das Netz der Bundesfernstraßen sowie der Staats- und Kommunalstraßen soll leistungsfähig erhalten und bedarfsgerecht ergänzt werden. Bei der Weiterentwicklung der Straßeninfrastruktur soll der Ausbau des vorhandenen Straßennetzes bevorzugt vor dem Neubau erfolgen.

Der FNP 2030 entspricht diesem Grundsatz. Eine Netzerweiterung der örtlichen und überörtlichen Hauptverkehrszüge ist lediglich im Bereich der bereits im FNP 1987 dargestellten und im Bau befindlichen Bahnparallele vorgesehen.

Lärmaktionsplan Straße

Im Hinblick auf den mit dem Straßenverkehr einhergehenden Lärm hat die Stadt Aschaffenburg einen rechtskräftigen Lärmaktionsplan. Dieser Plan zielt darauf ab, die Lärmbelastung in Aschaffenburg generell zu reduzieren und den Kreis der von Straßenlärm Betroffenen zu verringern.

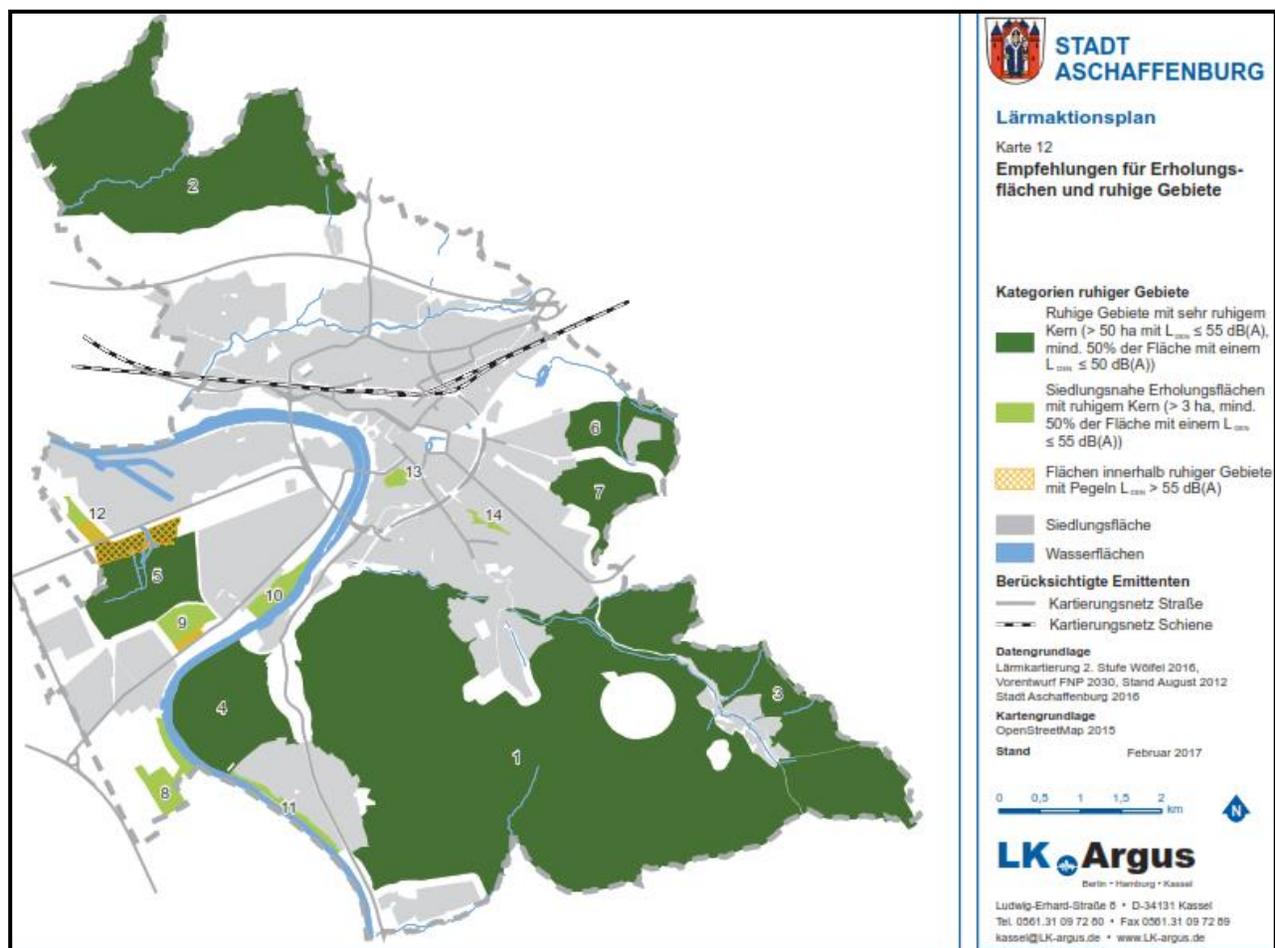


Abb. 26: Lärmaktionsplan Straße, Stand Februar 2017: Empfehlungen für Erholungsflächen und ruhige Gebiete.

Hierfür wurde von der Stadtverwaltung das in der Lärmaktionsplanung berücksichtigte Straßennetz über die gesetzlichen Anforderungen hinaus um die kommunalen Hauptverkehrsstraßen mit einem Verkehrsaufkommen größer 16.400 Kfz/Tag erweitert. Der FNP 2030 entspricht mit seinen Darstellungen der überörtlichen und örtlichen Hauptverkehrsstraßen denjenigen Hauptverkehrsstraßen, die im rechtskräftigen Lärmaktionsplan enthalten sind.

Die Stadt Aschaffenburg hat Maßnahmen zur Lärmreduzierung beschlossen, die hauptsächlich in der Intensivierung des Fahrbahnunterhaltes im untersuchten Straßennetz und in Geschwindigkeitsbeschränkungen auf 30 km/h für die Frist bestehen, in der die betreffenden Hauptstraßenabschnitte mit lärmoptimiertem Asphalt zu sanieren sind. Darüber hinaus soll ein Förderprogramm für passiven Schallschutz für Wohngebäude aufgelegt werden, welche nach der Fertigstellung des Hauptverkehrsnetzes und nach dem Einbau des lärmoptimierten Asphaltes noch über den Auslöse-Lärmwerten liegen. Weiterhin soll ein Lkw-Routenkonzept eingeführt und die Bahnparallele als Ersatz für die nördliche Ringstraße bis zur Hanauer Straße und bis zur Linkstraße weitergebaut werden.

Autobahnen und autobahnähnliche Straßen

Im Zuge der Neuaufstellung des FNP 2030 war der Flächenbedarf für die bereits erfolgte Verbreiterung der BAB A3 zu berücksichtigen. Die Flächendarstellung Autobahn wurde in ihrer Form und Größe ihrer heutigen Breite einschließlich der Entwässerungsmulden angegliedert.

Die Autobahndirektion Nordbayern weist auf folgendes hin:

Die Verkehrsbelastung der Autobahn hat im Jahr 2010 zwischen den Anschlussstellen Aschaffenburg/West und Aschaffenburg/Ost lt. SVZ DTV 2015 86.419 Kfz./24 Std. betragen, die Prognosebelastung für 2020 85.000 Kfz./24 Std und die Lkw-Anteile (Tag/Nacht) 20/35%. Die Steigung ist in diesem Abschnitt geringer als 5%.

Abgrabungen und Aufschüttungen größeren Umfanges sowie das Errichten von Hochbauten dürfen gem. § 9 Abs. 1 FStrG grundsätzlich nur außerhalb der 40 m-Bauverbotszone der BAB A3 durchgeführt werden.

Werbeanlagen, die zu einer Ablenkung von Verkehrsteilnehmern und somit zu einer Gefährdung der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs führen können, dürfen nicht errichtet werden. Hierbei genügt bereits die abstrakte Gefährdung der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs (§ 33 StVO).

Beleuchtungsanlagen (z. B. Hofraumbeleuchtung, Parkplatzbeleuchtung) sind so zu errichten, dass Verkehrsteilnehmer auf der BAB A3 nicht geblendet werden können.

Gegenüber dem Straßenbaulastträger können keine Ansprüche aus Lärm- oder sonstigen Emissionen geltend gemacht werden.

Von geplanten Maßnahmen dürfen keine Emissionen ausgehen, die die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs auf der BAB A3 beeinträchtigen können.

Oberflächen- oder sonstiges Abwasser darf nicht der Entwässerungsanlage der BAB A3 zugeführt werden.

Der 6-streifige Ausbau der BAB A3 ist im Stadtgebiet mit Beschluss der Regierung von Unterfranken vom 29.01.2002 Nr. 225-4354.1-2/95 planfestgestellt. Die Auflagen und Bedingungen aus diesem Beschluss sind, soweit diese für die Stadt Aschaffenburg einschlägig sein können, zu beachten.

Sonstige überörtliche Straßen und Hauptverkehrsstraßen

Kreisstraßen

Die Kreisstraße AB 16 weist die Besonderheit auf, dass ihr Straßenkörper zwar auf dem Gebiet des Landkreises, respektive der Gemeinden Großostheim und Stockstadt liegt, dass aber deren Baubeschränkungs- und Bauverbotszonen östlich der Kreisstraße auf Stadtgebiet zu liegen kommen. Ähnlich verhält es sich am Übergang der Kreisstraße AB 22 (Schmerlenbacher Straße) vom Stadtgebiet in das Landkreisgebiet bzw. das Gemeindegebiet von Hösbach. In diesen Übergangsbereichen ist bei Bauvorhaben der Landkreis Aschaffenburg als Straßenbaulastträger der Kreisstraßen AB 16 und AB 22 zu beteiligen und es ist folgendes zu beachten:

Abgrabungen und Aufschüttungen größeren Umfangs sowie das Errichten von Hochbauten dürfen gemäß Art. 23 BayStrWG nur außerhalb der 15 m - Bauverbotszone der Kreisstraße AB 16 durchgeführt werden.

Die Anlage von Zufahrten bedarf außerhalb der zur Erschließung bestimmten Teile der Ortsdurchfahrten gemäß Art. 19 BayStrWG der Zustimmung des Landkreises Aschaffenburg.

Die Errichtung oder Änderung baulicher Anlagen im Bereich der 30 m - Baubeschränkungszone gemäß Art. 24 BayStrWG darf nur im Einvernehmen mit dem Landkreis Aschaffenburg erfolgen.

Werbeanlagen, die zu einer Ablenkung von Verkehrsteilnehmern und somit zu einer Gefährdung der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs führen können, dürfen nicht errichtet werden.

Gegenüber dem Landkreis Aschaffenburg können keine Ansprüche aus Lärm- oder sonstigen Emissionen geltend gemacht werden.

Verkehrsentwicklungsplan (s. Anlage 3)

Der Stadtrat der Stadt Aschaffenburg hat im Jahre 2003 einen Verkehrsentwicklungsplan aufgestellt, der das Netz der Hauptverkehrsstraßen bestimmt. Die vom Stadtrat gebilligten Vorgaben wurden mit Ausnahme weniger, im FNP 2030 korrigierter Unstimmigkeiten mit dem Bestandsnetz bzw. dessen beabsichtigter Weiterentwicklung übernommen.

Im Rahmen der Neuaufstellung des FNP war das bisher dargestellte Hauptverkehrsstraßennetz zu überprüfen. Die Maßgabe dieser Überprüfung war vor allem der Verkehrsentwicklungsplan der Stadt Aschaffenburg vom Februar 2002 (VEP).

Der VEP enthält im Anhang V die Karte 1, in der das Zielkonzept für das Straßennetz mit Ausnahme der BAB A3 dargestellt ist, die auf städtischem Territorium keine Verknüpfungsstellen hat. Das Zielkonzept Straßennetz stellt das Hauptstraßennetz dar. Die Hauptstraßen werden unterschieden in solche, auf denen die Höchstgeschwindigkeit der Fahrzeuge gem. StVO auf 50 km/h festgelegt ist, und solche, auf denen die Geschwindigkeitsbegrenzungen angezeigt sind, die unter diesem Wert liegen. Diese Unterscheidung ist hinsichtlich der Aufgaben des FNP nicht relevant und wurde daher nicht im neuen FNP berücksichtigt. Ansonsten wurde das Hauptverkehrsstraßennetz weitestgehend in den FNP übernommen. Nicht übernommen wurden die Parallelführungen „Horchstraße“ und „Mainaschaffer Straße“, weil sie lediglich Verknüpfungsfunktion haben, an sich aber keine Hauptverkehrsstraßen sind. Nicht übernommen wurde wegen seiner geringen Verkehrsbedeutung auch der südlich des Reiterweges liegende Teil der Ebersbacher Straße.

Im VEP wird weiterhin mit derselben Unterscheidung hinsichtlich der Geschwindigkeitsbegrenzung ein nachgeordnetes Straßennetz dargestellt, das jedoch nicht im Regelungsumfang und Inhalt eines FNP enthalten ist, sondern Gegenstand nachgeordneter Planungen ist. Die Festsetzung dieser Verkehrsflächen, wie auch die Festsetzung der sonstigen Straßenverkehrsflächen und der Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung bleibt nämlich der verbindlichen Bauleitplanung vorbehalten (Bebauungspläne). Daher werden das nachgeordnete Netz wie auch die sonstigen Verkehrsflächen im FNP nicht dargestellt.

In die Darstellungen übernommen werden hingegen der Teil des zusammenhängenden Innenstadtnetzes des VEP, dem besondere Bedeutung hinsichtlich der Zufahrt zu den Parkhäusern zukommt - wenngleich es sich dabei nicht um Hauptverkehrsstraßen im eigentlichen Sinne handelt. Nicht berücksichtigt werden die Müllerstraße, die Glattbacher Überfahrt, die Südbahnhofstraße und der Bahnweg – Straßen die entweder unzureichend mit dem Hauptstraßennetz oder untereinander verknüpft sind, oder zu geringe Bedeutung als Parkhauszufahrt haben. Aus den vorgenannten Gründen sind folgende, im FNP 1987 als Hauptverkehrsstraßen dargestellten Straßen im FNP 2030 nicht mehr dargestellt:

Ahornweg	Hasenhägweg	Obernauer Straße
Am Dreispitz	Herrenwaldstraße	Orffstraße
Am Floßhafen	Hockstraße	Reiterweg
Am Häsbach	Horchstraße	Rosenstraße
Augasse	Jean-Stock-Straße	Rotwasserstraße
Auweg	Keplerstraße	Schwalbenrainweg
Berliner Allee	Linkstraße östl. Schillerstraße	Seebornstraße
Bessenbacher Weg	Lohmühlstraße	Seidelstraße
Brucknerstraße	Lorbeerweg	Steinbacher Straße
Fischerhohle	Maihohle	Strietwaldstraße
Flachstraße	Mainaschaffer Straße	Spessartstraße
Glattbacher Überfahrt	Martin-Luther-Straße	Ulmenweg
Habichtstraße	Rhönstraße	Unterhainstraße
Daimlerstraße westlich der Maybachstraße		
Findbergstraße/Straße von Haibach nach Dörrmorsbach		
Gailbacher Straße westlich der Straße Am Königgraben		
Goldbacher Straße östlich des Hohenzollernringes		
Maintalstraße südlich der Einmündung in die St. 2309		
Molkenbornstraße nördlich der Gutwerkstraße		
Schweinheimer Straße südlich der Hildenbrandstraße		

Tab. 9: Im FNP 2030 als Hauptverkehrsstraßen weggefallene Straßen

Aufgrund des Zielkonzeptes für das Straßennetz wurden als Hauptverkehrsstraßen in die Darstellungen des FNP 2030 neu aufgenommen:

- Auhofstraße östlich der östlichen Ringstraße

- Luitpoldstraße
- Goldbacher Straße östlich der Weichertstraße

Entsprechend ihrer Verkehrsbedeutungen wurden die AB 16, die Dörrmorsbacher Straße und die Weißbergstraße, wie bereits im FNP 1987, jeweils bis zur Gemarkungsgrenze dargestellt, wengleich diese Straßenabschnitte vom VEP nicht mehr erfasst wurden. Aus dem gleichen Grund wurden die Auhofstraße und der östlich daran anschließende Teil der Goldbacher Straße neu als Hauptverkehrsstraßen dargestellt und die Ebersbacher Straße südlich des Reiterweges abweichend vom VEP nicht als Hauptverkehrsstraße dargestellt.

Die Darstellung der örtlichen und überörtlichen Hauptverkehrsstraßen ist nicht parzellenscharf zu verstehen. Zudem muss sich die flächenhafte Darstellung der Örtlichen und überörtlichen Hauptverkehrsstraßen nicht nur auf befestigte Straßenflächen beziehen, sondern sie kann auch das Verkehrsgrün, die Böschungflächen und Entwässerungsmulden, Fuß- und Radwege oder Bushaltestellen umfassen. Sollen andere Nutzungen überlagert werden können, so wird auf die Überlagerungsflächen durch gestrichelte Linien hingewiesen.

Straßenverkehrsflächen mit der Zweckbestimmung Regionaler Omnibusbahnhof

Straßenverkehrsflächen mit Zweckbestimmung Regionaler Omnibusbahnhof aus dem Nahverkehrsplan 2007 werden in die Darstellungen des FNP übernommen.

Ruhender Verkehr

Im FNP 1987 waren unter der Zweckbestimmung „Ruhender Verkehr“ die vorhandenen öffentlichen Parkhäuser der Innenstadt dargestellt. Die Vielzahl der Punktsymbole hatte eine erschwerte Lesbarkeit der Planzeichnung zur Folge. Nachdem die öffentlichen Parkhäuser nicht mehr geplant, sondern bereits vorhanden bzw. um einige öffentliche Parkhäuser im Bahnhofsbereich ergänzt worden sind und für weitere öffentliche Parkhäuser kein Bedarf absehbar ist, gibt es derzeit kein Planungserfordernis. Daher kann auf die Punktsymbole „Ruhender Verkehr“ zugunsten einer leichteren Lesbarkeit der Planzeichnung verzichtet werden.

Verkehrsentlastung/Modal Split

Bei der Flechtenkartierung 2015 wurde gegenüber der von 2009 keine erhebliche Verbesserung der Luftgüte festgestellt. Die Veränderung im Flechtenartenspektrum lässt auf eine Zunahme von düngenden Immissionen wie Stickstoffoxiden Ammoniak und Feinstäuben schließen. Diese Immissionen werden besonders an stark befahrenen Straßenschluchten durch den Straßenverkehr verursacht. Daher ist aus immissionsschutzfachlicher Sicht zur Verbesserung der Luftgüte innerhalb der bebauten Bereiche eine Verkehrsentlastung bzw. eine Veränderung des Modal-Splits notwendig.

15.6.2 Bahnanlagen

Grundsätze des LEP Bayern 2013

Das Schienenwegenetz soll erhalten und bedarfsgerecht ergänzt werden. Dazu gehören attraktive, barrierefreie Bahnhöfe (G). Streckenstilllegungen und Rückbau der bestehenden Schieneninfrastruktur sollen vermieden werden (4.3.3 G). Möglichkeiten von Reaktivierungen sollen genutzt werden (G). Der FNP 2030 trägt diesen Grundsätzen Rechnung indem die Trasse der ehemaligen Bachgaubahn bis zur Gemarkungsgrenze zum Markt Großostheim als Bahnanlage dargestellt wurde.

Dargestellte Bahnl Linien

Folgende, durch das Stadtgebiet verlaufende Bahnl inien wurden als Bahnanlagen im FNP 2030 dargestellt:

Str. 3557: Zweigleisige, elektrifizierte Hauptbahn Darmstadt Hbf – Aschaffenburg Hbf von Bahn-km 75,45 bis Streckenende

Str. 3660: Zweigleisige, elektrifizierte Hauptbahn Frankfurt (Main) S¼d – Aschaffenburg Hbf von Bahn-km 40,93 bis Streckenende (ICE-Strecke)

Str. 5200: Zweigleisige, elektrifizierte Hauptbahn W¼rzburg Hbf – Aschaffenburg Hbf von Bahn-km 87,12 bis Streckenende (ICE-Strecke)

Str. 5220: Eingleisige Hauptbahn Aschaffenburg Hbf – Miltenberg von Bahn-km 0,00 (Strecken-anfang) bis Bahn-km 8,98

Str. 5222: Eingleisige, nicht elektrifizierte vollspurige Nebenlinie (nur G¼terverkehr) Aschaffenburg S¼d – H¼chst (Odenwald) von Bahn-km 0,00 (Strecken-anfang) bis Bahn-km 2,7 (5,5) (Strecken-ende)

Unterhaltung und Aufrechterhaltung des Bahnbetriebes

Durch die Darstellungen des FNP 2030 wird der gew¼hnliche Betrieb der bahnbetriebsnotwendigen Anlagen einschlie¼lich der Ma¼nahmen zur Wartung und Instandhaltung sowie Festlegungen zu Umbau, Erneuerung oder ggf. notwendiger Erweiterungen weder verz¼gert noch behindert oder beeintr¼chtigt. Im ¼brigen wird auf die Bestimmungen des Allgemeinen Eisenbahngesetzes (AEG) hingewiesen. In den nachfolgenden Bebauungsplan-Aufstellungsverfahren ist die Deutsche Bahn AG immer dann zu beteiligen, wenn ihre Belange ber¼hrt werden k¼nnen.

Emissionen der Bahn

Es wird darauf hingewiesen, dass Anspr¼che seitens der Stadt, seitens Grundstückseigent¼mern und Bauherren sowie seitens sonstiger Nutzungsberechtigter gegen die Deutsche Bahn AG aus dem gew¼hnlichen Betrieb der Eisenbahn in seiner jeweiligen Form ausgeschlossen sind, und dass insbesondere Immissionen wie Ersch¼tterungen, L¼rm, Funkenflug, elektromagnetische Beeinflussungen und dergleichen, die von Bahnanlagen und dem gew¼hnlichen Bahnbetrieb ausgehen, entsch¼digungslos hinzunehmen sind. Ebenso ausgeschlossen sind Abwehrma¼nahmen nach § 1004 in Verbindung mit § 906 BGB sowie nach dem Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG), die durch den gew¼hnlichen Bahnbetrieb in seiner jeweiligen Form veranlasst werden k¼nnen.

Die Immissionen aus dem Betrieb der GSM-R-Anlagen (Digitaler Zugbahnfunk) sind nach der 26. Bundesimmissionsschutz- Verordnung (26. BImSchV) durch die Anlieger dauerhaft zu dulden und entsch¼digungslos hinzunehmen.

L¼rmaktionsplanung an Haupteisenbahnstrecken des Bundes

Die 1. Phase der ¼ffentlichkeitsbeteiligung ist erfolgreich abgeschlossen worden und fand vom 30.06.2017 bis zum 25.08.2017 statt. In dieser Zeit haben B¼rgerinnen und B¼rger, L¼rmschutzvereinigungen, Kommunen sowie weitere Einrichtungen, die von Schienenl¼rm betroffen sind, die M¼glichkeit genutzt und rund 38.000 Beteiligungen beim Eisenbahn-Bundesamt eingereicht. Die

Lärmkarten und die 1. Phase der Öffentlichkeitsbeteiligung wurden ausgewertet. Der Lärmaktionsplan Teil A fasst die Ergebnisse aus der strategischen Lärmkartierung der Runde 3 und der 1. Phase der Öffentlichkeitsbeteiligung zusammen und stellt bereits vorhandene sowie geplante Maßnahmen des Bundes zur Lärminderung im Schienenverkehr dar.

Der Teil A des Lärmaktionsplanes wurde am 11. Januar 2018 veröffentlicht. Er beschreibt die Lärmsituation an den Haupteisenbahnstrecken des Bundes und kann auf der Internetseite des Eisenbahn-Bundesamtes heruntergeladen werden. Die Öffentlichkeitsbeteiligung findet in zwei zeitlich getrennten Phasen statt. Das Eisenbahn-Bundesamt bietet hierzu eine Informations- und Beteiligungsplattform im Internet an, die über die folgende Adresse erreichbar ist:

www.laermaktionsplanung-schiene.de

Vom 24.01. bis 07.03.2018 bestand die Möglichkeit, über die Informationsplattform an der 2. Phase der Öffentlichkeitsbeteiligung mitzuwirken. Die o. g. Lärmaktionsplanung umfasst nicht die nichtbundeseigene öffentlich-rechtliche Strecke der Bayernhafen Aschaffenburg GmbH.

Bewuchs/Neuanpflanzungen/Landschaftsbegleitende Maßnahmen

Bei der Bepflanzung von Grundstücken zur Bahnseite hin dürfen keine windbruchgefährdeten Hölzer (z. B. Pappeln) sowie stark rankende und kriechende Gewächse (z. B. Brombeeren) verwendet werden. Der Pflanzabstand zum Bahnbetriebsgelände ist entsprechend der Endwuchshöhe zu wählen. Außerdem dürfen Bäume und Sträucher, die in die Gleisstrasse hineinwachsen können, in der Nähe von Gleisen nicht gepflanzt werden. Alle Neuanpflanzungen im Nachbarbereich von Bahnanlagen müssen den Belangen der Sicherheit entsprechen. Für Neuanpflanzungen in Bahnnähe ist in jedem Fall das DB-Handbuch 882 „Handbuch Landschaftsplanung und Vegetationskontrolle“ zu beachten und darin insbesondere die Module 882.0200 – 882.0230A01 und 882.0300 – 882.0333A01. Grundsätzlich ist in Verbindung mit § 4 BNatSchG davon abzusehen, dass Betriebsanlagen der Bahn mit Landschaftsschutzmaßnahmen belegt werden.

Bezüglich des gewollten Aufwuchses im Schutzstreifen von Freileitungen wird auf die Einhaltung des notwendigen Abstandes zwischen dem Aufwuchs und Teilen der Bahnstromleitung gemäß den einschlägigen VDE-Bestimmungen sowie auf die erforderliche Begehbarkeit dieses Streifens hingewiesen.

Maßnahmen an Gewässern

Bei Maßnahmen an Gewässern ist zu beachten, dass die vorgegebenen Vorflutverhältnisse der Bahnkörper-Entwässerungsanlagen nicht beeinträchtigt werden dürfen. Den Bahndurchlässen und dem Bahnkörper darf von geplanten Baugebieten nicht mehr Oberflächenwasser als bisher zugeführt werden. Die Entwässerung des Bahnkörpers muss weiterhin jederzeit gewährleistet sein. Eine Ableitung von Abwasser, Oberflächenwasser auf oder über Bahngrund bzw. durch einen Bahndurchlass oder einer Zuleitung in einem Bahnseitengraben bedarf einer gesonderten Prüfung.

Abstände zwischen Windkraftanlagen und Bahnanlagen

Im Stadtgebiet sind keine Flächen für Windkraftanlagen dargestellt.

Photovoltaikanlagen

Es ist jederzeit zu gewährleisten, dass durch Bau, Bestand und Betrieb von Photovoltaikanlagen keinerlei negative Auswirkungen auf die Sicherheit des Eisenbahnbetriebes (z. B. Sichteinschränkungen, Blendwirkungen, Reflexionen) entstehen können.

Kreuzungen mit Eisenbahnstrecken

Werden, bedingt durch die Auswirkungen neuer Baugebiete (o. ä.), Kreuzungen von Bahnstrecken mit Kanälen, Wasserleitungen usw. erforderlich, so sind hierfür entsprechende Kreuzungs- bzw. Gestattungsanträge bei der DB Services Immobilien, Niederlassung München, Barthstr. 12, 80339 München, zu stellen.

Die vorgesehenen und die bereits gewidmeten Bahnanlagen werden im FNP 2030 dargestellt, soweit diese nicht durch andere Nutzungen wie Straßen- oder Grünbrücken überlagert werden. Werden Bahnanlagen durch Straßen- oder Grünbrücken überlagert, so wird ihr untertägiger Verlauf bzw. ihr Verlauf unter den Brücken durch gestrichelte Linien dargestellt. Alle sonstigen ehemals dem Bahnbetrieb gewidmeten Flächen werden nicht mehr als Bahnanlagen dargestellt, unabhängig davon, ob auf diesen Flächen noch stillgelegte Bahnanlagen bestehen oder nicht. Betretungs- und Parkmöglichkeiten für Wartungs- und Unterhaltungsarbeiten der DB an den Bahnanlagen sollen in den nachfolgenden Planungen berücksichtigt werden.

15.6.3 Luftverkehr

Vorgaben des LEP Bayern 2013

In der Regel muss jede Region über mindestens einen Luftverkehrsanschluss für die Allgemeine Luftfahrt verfügen (4.5.5 Z). Die regionalen Luftverkehrsanschlüsse für die Allgemeine Luftfahrt sollen in ihrem Bestand gesichert und bedarfsgerecht ausgebaut werden (4.5.5 G).

Diesem Ziel und Grundsatz trägt der FNP 2030 Rechnung, indem er die Hindernisbegrenzungsflächen der planfestgestellten Erweiterung des Verkehrslandeplatzes Aschaffenburg insoweit nachrichtlich übernimmt, als diese Flächen in das Stadtgebiet hineinragen.

Im Übrigen wird der Segelflugplatz im Stadtteil Obernau als Fläche für den Luftverkehr dargestellt und seine Hindernisbegrenzungslinien nachrichtlich in den Plan übernommen.

15.6.4 Bundeswasserstraße

Der Bundesverkehrswegeplan 2030 enthält als vordringlichen Bedarf die Vertiefung der Fahrrinne des Untermaines von 2,90 m auf 3,30 m unter dem hydrostatischen Stauspiegel unter Beibehaltung der bestehenden Fahrrinnenbreite von 50m. Im Stadtgebiet ist die Vertiefung von ca. Main-km 82,40 - 84,00, d.h. bis zum Hafen Aschaffenburg vorgesehen. Außerdem plant das Wasserstraßen-Neubauamt Aschaffenburg zurzeit den Neubau der Staustufe Obernau und hat dafür das Planfeststellungsverfahren beantragt, welches derzeit läuft. Die hierfür maßgeblichen Unterlagen wurden in den Planzeichnungen des FNP 2030 berücksichtigt. Die Darstellungen des FNP 2030 enthalten hierzu Sonderbauflächen mit der Zweckbestimmung Staustufe (vgl. Pkt. 15.4.7).

Die Bundeswasserstraße Main ist als Wasserfläche dargestellt. Auf seine Nutzung als Bundeswasserstraße wird durch Einschriebe hingewiesen.

15.7 Flächen für Versorgungsanlagen, für die Abfallentsorgung und Abwasserbeseitigung

15.7.1 Flächen für die Elektrizitätsversorgung

Die Umspannwerke am Schwalbenrainweg, an der Wailandstraße, am Stockstadter Weg und am Bischberg (Obernauer Straße) wurden als Flächen für Versorgungsanlagen mit der Zweckbestimmung Elektrizität dargestellt. Weiterhin wurde die 2008 errichtete Freiflächen-Photovoltaikanlage an der Niedernberger Straße in der Planzeichnung ergänzt. Die Darstellung kleinerer Anlagen dieser Art ist im FNP nicht erforderlich, da solche Anlagen allgemein zulässig sind. Hierzu zählen Photovoltaikanlagen auf folgenden Gebäuden:

- Verwaltungsgebäude des Wasserwerkes
- ehemaliges Aktivkohlefiltergebäude an der Niedernberger Straße
- Christian-Schad-Volksschule
- Mozart-, Brentano- und Erich-Kästner-Volksschule
- Doppelturnhalle der Ruth-Weiß-Realschule

Die Anlagen erzeugen derzeit ca. 738.000 Kilowattstunden Strom pro Jahr.

Das Biomasseheizkraftwerk (s. auch unter 15.7.5) verbrennt seit Mai 2010 im Hafengebiet Holzhackschnitzel, erzeugt damit 10 Mio. Kilowattstunden Energie pro Jahr (2010) und liefert Strom und Fernwärme für 3.000 Haushalte. Außerdem werden hier aus Biomasse Buchenbriketts gepresst.

15.7.2 Flächen für die Gasversorgung

Die Stadt Aschaffenburg unterstützt den Bau von gasbetriebenen Kleinstblockheizkraftwerken in Privathaushalten. Die Betriebsflächen am Sitz der Stadtwerke in der Werkstraße sind u. a. mit der Zweckbestimmung Gasversorgung dargestellt.

15.7.3 Flächen für die Wasserversorgung

Die AVG versorgt aus ihren Brunnen im Stadtteil Nilkheim ca. 130.000 Bürger der Region mit Trinkwasser. Die Brunnenanlagen und die Hochbehälter der Wasserversorgungsanlagen sind teils flächenhaft, teils symbolhaft dargestellt. Im Übrigen liegen einige Brunnenanlagen des Wasserwerkes außerhalb des Aschaffener Stadtgebietes.

15.7.4 Flächen für die Abwasserentsorgung

Die Stadt Aschaffenburg hat einen Gesamtentwässerungsplan. In der Stadt gibt es 3 Regenrückhaltebecken mit Drosseleinrichtung, 20 Abwasserpumpwerke, 18 Regenüberlaufbauwerke mit Drosseleinrichtung, 29 Regenüberläufe, 41 Sandfänge, acht Dükerleitungen und vier Messschächte an den Grenzen zu den Nachbargemeinden.

Der Gesamtentwässerungsplan wird derzeit fortgeschrieben. Um das Erfordernis weiterer Becken näher zu bestimmen, fließen die vorgesehenen künftigen Bauflächen in die Zukunftsberechnung des Gesamtspeichervolumens ein. Der Gesamtentwässerungsplan ist vor allem wegen der durch Baulanderschließung und Neubebauung entstehenden Abwassermengen für die Darstellung von Bauflächen von Bedeutung. Im FNP 2030 war lediglich das flächenbeanspruchende Klärwerk in der Mörswiesenstraße darzustellen.

Die im FNP 1987 dargestellten einzelnen technischen Einrichtungen der Stadtentwässerung wurden wegen ihrer geringen Flächenbeanspruchung und ihrer nahezu ausnahmslosen Anordnung auf städtischen Flächen, wo sie allgemein zulässig sind, nicht im FNP dargestellt. Dies gilt insbesondere auch für die zahlreichen im FNP 1987 irrtümlich als Regenrückhaltebecken dargestellten Überläufe von den Straßenkanälen in die Vorfluter Aschaff, Hensbach und Main.

Mit einer Ausbaugröße von 200.000 EW (Einwohnerwerte) ist das Klärwerk Aschaffenburg die größte kommunale Kläranlage am Bayerischen Untermain. Neben den Abwässern aus dem Stadtgebiet Aschaffenburg werden hier die Abwässer aus den benachbarten Gemeinden Glattbach, Goldbach, Haibach, Hösbach sowie das Abwasser des Ortsteiles Breunsberg der Gemeinde Johannesberg gereinigt.

Der Reinigungsprozess umfasst die mechanische (Grobstoffe, Sand), biologische (Stickstoffbehandlung) und chemische (Phosphatfällung) Reinigungsstufe, sowie zur Schlammbehandlung eine Ausfäulung mit Klärgasverwertung in eigenen Blockheizkraftwerken und Schlammmentwässerung.

15.7.5 Flächen für die Abfallentsorgung

Das Kompostwerk, die Vergärungsanlage und die Müllumladestation, die von Stadt und Landkreis Aschaffenburg an der Obernburger Straße gemeinsam betreiben werden, sind mit ihrer Zweckbestimmung flächenhaft dargestellt.

Im Kompostwerk werden jährlich ca. 15.000 t Bioabfälle und 6.000 t Grünabfälle angeliefert. Durch thermophile Vergärung unter Zugabe von Perkolat (Sickerflüssigkeit) bei 42 bis 55 Grad entstehen daraus 1,4 Mio. m³ Methangas, das in einem Blockheizkraftwerk mit der Erzeugung von jährlich ca. 3 Mio. Kilowattstunden Strom energetisch verwertet wird

Das Biomasseheizkraftwerk (s. 15.7.1) verbrennt seit Mai 2010 im Hafengebiet Holzhackschnitzel, Außerdem werden hier aus Biomasse Buchenbriketts gepresst.

Auf den Flächen für Versorgungsanlagen, für die Abfallentsorgung und Abwasserbeseitigung mit der Zweckbestimmung Abfall in der Fürther Straße befindet sich ein Teil des Entsorgungsbetriebes der Stadtwerke Aschaffenburg mit einer Recyclinganlage. Auf den Flächen für Versorgungsanlagen, für die Abfallentsorgung und Abwasserbeseitigung mit der Zweckbestimmung Abfall in der Mörswiesenstraße befindet sich der Recyclinghof. Der Betrieb mit Fuhrpark, Lager und Verwaltung in der Fürther Straße ist der größere und bedeutendere der beiden Recyclinghöfe mit einer Annahmestelle für gefährliche Abfälle und jährlich ca. 135.000 Anlieferungsfahrzeugen. In beiden Recyclinghöfen werden insgesamt mehr als 10.000 t Abfälle angeliefert, davon ca. 78 % in der Fürther Straße.

15.8 Freiflächen

15.8.1 Freiflächen allgemein - Grünes Rad Aschaffenburg

Das „Grüne Rad“ ist die Grünkonzeption des LP 2008. Es verbindet die Hügel des Vorspessarts mit der historischen Kulturlandschaft, die das Stadtgebiet kreisförmig umschließen. Die Speichen des Rades stellen die innerstädtischen und historischen Grünverbindungen und Sichtachsen auf den Höhen des Vorspessarts dar.

Das Gesamtkonzept „Grünes Rad Aschaffenburg“ vernetzt zahlreiche wertvolle Gebiete für den Naturschutz miteinander (Biotope, FFH-Gebiete, geschützte Landschaftsbestandteile, Naturschutzgebiete und nach § 30 BNatSchG sowie nach § 23 BayNatSchG geschützte Biotope). Es beinhaltet Gebiete für Freizeit und Erholung (Strietwald, Obernauer sowie Schweinheimer Wald und Main) und die Flächen der bäuerlichen Kulturlandschaft (Streuobstbestände, kleinteilige Landwirtschaft) im Außenbereich. Die Speichen schaffen kurze Wege für die Naherholung von „Innen nach Außen“.

Das „Grüne Rad“ hat darüber hinaus eine Sicherungsfunktion vor unmittelbarer Bebauung in der Mainaue und für die Sichtachsen auf die Stadt. Es soll die bäuerliche Kulturlandschaft als wesentlichen Bestandteil der Erholung und das grüne Kulturerbe mit der historischen Grünachse sichern.

Daran knüpfen sich Planungs- und Handlungsfunktionen an, beispielsweise Grünverbindungen zu schaffen, die Kulturlandschaft zu erhalten und zu pflegen, Wegeverbindungen herzustellen und attraktiv zu gestalten.

15.8.2 Integrierung des Entwurfes des Landschaftsplan 2008

Folgende Darstellungen des Entwurfes des Landschaftsplanes des Jahres 2008 sind in den FNP übernommen worden: Geplante geschützte Landschaftsbestandteile, geplante Landschaftsschutzgebiete, Landschaftsentwicklung und Biotopverbundsystem, Biotopverbund Streuobst, Biotopverbund Trockenlebensraum, Biotopverbund Feuchtlebensraum, Flurdurchgrünung anstreben, Freihaltung von Waldwiesen, Gewässerentwicklung zulassen, wichtige Kalt- und Frischluftströmungen.

Zur Vorbereitung dieser Maßnahmen und von erforderlich werdenden naturschutzrechtlichen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen (siehe hierzu auch den als Anlage 4 beigefügten Umweltbericht) wurden u. a. 114,7 ha Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft dargestellt. Es sind dies: 21,3 ha auf dem Rosenberg in Damm und Strietwald; 9,7 ha westlich des Umspannwerkes in Leider; 3,3 ha am Anwandweg in Nilkheim; 0,7 ha am Bessenbacher Weg; 1,8 ha im Baugebiet Gäßpfad, 3 ha im Baugebiet Rotäcker und 48,5 ha im Schweinheimer Gebiet Neurod und 26,4 ha zwischen Obernau und Gewerbegebiet Bollen-äcker.

15.8.3 Grünflächen

Die im FNP großflächig dargestellten Grünflächen sind zu unterscheiden von den in der Anlage zur Städtischen Grünanlagensatzung i. d. F vom 26.03.2012 aufgelisteten 55 Grünflächen, den 54 Spielplätzen, 17 Bolzplätzen, 4 Grillplätzen und der Skaterbahn. Die meisten dieser städtischen Flächen und Plätze liegen hinsichtlich ihrer Größe weit unter der Darstellungsschwelle eines FNP und werden daher wie die sie umgebenden Gebiete und Flächen dargestellt.

Die Grünflächen sind entweder allgemein als Grünflächen dargestellt oder sie sind für einen besonderen Zweck bestimmt. Zwischen einzelnen Zweckbestimmungen bzw. zwischen den Zweckbestimmungen und der allgemeinen Grünfläche sind Abgrenzungen eingezeichnet (s. unter Sonstige Planzeichen in der Legende des FNP 2030).

Friedhöfe

Auf dem Gebiet der Stadt Aschaffenburg gibt es 10 Friedhöfe:

Altstadtfriedhof mit jüdischem Teil	Friedhof Damm
Jüdischer Friedhof Schweinheim	Friedhof Gailbach
Waldfriedhof und Ortsfriedhof Obernau	Nordfriedhof Strietwald
Friedhof Leider	Friedhof Schweinheim
Waldfriedhof Aschaffenburg mit Krematorium, Gräberfeld für Muslime und Gemeinschaftsgrabstätte für Früh- und Totgeborene	

Tab. 10: Friedhöfe

Infolge der demographischen Entwicklung ist im Bereich dieser Friedhöfe nicht absehbar, ob in absehbarer Zeit ein Bedarf an zusätzlichen Flächen für Bestattungen entstehen könnte. Lediglich für den Nordfriedhof Strietwald rechnet das Garten- und Friedhofsamt mit dem Entstehen eines Erweiterungsbedarfes von ca. 2.000 m². In den Städtischen Friedhöfen stehen folgende Grabformen für Erd- und Urnenbestattungen zur Verfügung:

Reihen- und Doppelreihengräber, Kindergrabstätten, Wahlgrabstätten, Solitärgrabstätten, Ehrengrabstätten, Gräber für Muslime, Urnenreihengrabstätten, Urnenwahlgrabstätten, Urnengemeinschaftsgrabstätten, Urnenwände

Die Friedhöfe stehen mit Ausnahme des Jüdischen Teils des Altstadtfriedhofes und des Jüdischen Friedhofes, die Eigentum des Landesverbandes der Israelitischen Kultusgemeinden in Bayern sind, in städtischem Eigentum und werden von der Stadt verwaltet. Als kulturhistorisch besonders bedeutsame Friedhöfe sind der Altstadtfriedhof, der Jüdische Friedhof und der Friedhof Obernau auf der Denkmalliste Teil A Baudenkmale, Heft 71 aufgeführt.

Dauerkleingärten

Zur Freizeit- und Erholungsnutzung gehören zwar traditionell auch die Kleingärten. Die anhaltend rückläufige Siedlungsdichte insbesondere im Bereich der Wohnsiedlungen wie auch die rückläufige Belegungsdichte der Wohnungen infolge der fortschreitenden Singularisierung führen zu einem abnehmenden Bedarf an Dauerkleingärten. Dem gegenüber stehen eine hohe Empfindlichkeit der Außenbereiche im Hinblick auf Naturhaushalt und Landschaftsbild, der Bedarf der Land- und Forstwirtschaft und der Jägerei an offenen Landschaftsräumen. Außerdem begünstigen die kleinteiligen Eigentumsstrukturen in Verbindung mit der Darstellung von Kleingartenanlagen eher ein baurechtswidriges Einfriedigen von Außenbereichsgrundstücken als die Schaffung von Dauerkleingartenanlagen gem. Bundeskleingartengesetz.

Daher wird im LP ein restriktiver Umgang mit weiteren Flächen für die Kleingartennutzung empfohlen. Die im FNP 1987 vorgehaltenen Flächenreserven für neue Kleingartenanlagen insbesondere nördlich der Autobahn, in Obernau und in Schweinheim wurden daher im Vorentwurf zum FNP 2030 als sonstige Grünflächen oder als Flächen für die Landwirtschaft dargestellt. Auf den übrigen Grünflächen, die mit der Zweckbestimmung Kleingartenanlagen dargestellt sind, wurde die Zweckbestimmung in „Dauerkleingärten“ geändert, um klarzustellen, dass damit insbesondere Gärten gemeint sind, deren Größe und Bebauung im Bundeskleingartengesetz geregelt sind. Auf

den derzeitigen baulichen Bestand an Freizeitgärten im Außenbereich hat diese Änderung keine rechtlichen Wirkungen.

Die Stadt Aschaffenburg ist mit den 1.083 Dauerkleingärten des Stadtverbandes der Kleingärtner auf einer Gesamtfläche von 38 Hektar versorgt. Die Gärten sind wie folgt auf die 11 Anlagen des Verbandes verteilt:

Fasanerie/Röderbach	273	Großostheimer Straße links	57
Mörswiese	215	Leidertannen	73
Nilkheim	139	Großostheimer Straße rechts	16
Unterschweinheim/Lohnäcker	98	Strietwald-Grabeland	44
Schönbusch	94	Mainwiese	17
Strietwald Nord	57		

Tab. 11: Dauerkleingartenanlagen

Ungeachtet der sonstigen im Stadtgebiet vorhandenen Gartenvereine (z. B. Eisenbahnerlandwirtschaft, Kleingartengruppe Herbigsbach) und ungeachtet der zahlreichen über die Stadtteile verstreuten privaten Freizeitgärten und Wochenendgrundstücke stehen aufgrund der außerordentlich preiswerten Pacht von ca. 200 € pro Jahr ca. 390 Gartenbewerber auf der Warteliste des Stadtverbandes der Kleingärtner. Wie oben angemerkt steht die Kleingartennutzung in Konkurrenz mit anderen Freizeitaktivitäten im unbebauten Außenbereich. Lediglich eine ca. 4 ha große Fläche südlich der Lohmühle wurde für die Errichtung von etwa 100 Dauerkleingärten als Grünfläche mit der Zweckbestimmung „Dauerkleingärten“ dargestellt.

Sportanlagen

Nach dem Sportflächenentwicklungsplan der Stadt Aschaffenburg vom Oktober 2009, S. 94 hat Aschaffenburg Überschüsse in einigen Sportplatztypen. Demgemäß ist im FNP 2030 keine Neuausweisung von Grünflächen mit der Zweckbestimmung Sportanlage erforderlich. Für die nähere Zukunft besteht allerdings bei einigen Spielfeldern noch ein Bedarf an einem Kunstrasenbelag. Zu dieser Aufwertung der Sportplätze bedarf es keiner Regelung im FNP. Auch für eine für das Schul- und Sportzentrum Leider in Erwägung gezogene Sporthalle ist auf den Sonderbauflächen Schul- und Sportzentrum noch ausreichend Platz vorhanden.

Jugendfreigelände

In Schweinheim besteht am Grauberg bereits ein Jugendfreizeitgelände in der Trägerschaft der Stadt. Dieses Gelände wurde im FNP 2030 erstmals als Grünfläche mit dieser Zweckbestimmung dargestellt.

Das Jugendfreizeitgelände in der Trägerschaft der Pfarrei St. Michael auf dem Rosenberg in Damm war Gegenstand der 30. Änderung des FNP 1987. Es ist auch im FNP 2030 dargestellt.

Parkanlagen

Zu Aschaffenburgs Grünem Erbe gehören der Park Schönbusch mit seiner Erweiterung bis zur Großostheimer Straße, der daran anschließende Nilkheimer Park, der Schlossgarten mit dem Mainufer und dem offenen Schöntal, das geschlossenen Schöntal und die Großmutterwiese. Alle

genannten Flächen sind für den Zweck Parkanlage bestimmt und in der Planzeichnung mit dem entsprechenden Symbol versehen.

Freibad

Das Stadtbad wie auch die daran anschließenden Vereinsgelände von Wassersportvereinen wurden als Grünflächen mit der Zweckbestimmung Freibad dargestellt.

Reisemobilstandplatz

Der im Bereich oberhalb der Willigisbrücke bestehende Standplatz für Reisemobile ist nach Lage und Größe im FNP dargestellt und gegen die übrigen Grünflächen abgegrenzt.

15.8.4 Wasserflächen

Im FNP sind die für die Stadtentwicklung bedeutsamen stehenden Gewässer und Fließgewässer dargestellt. Der Main ist durch einen Einschrieb in seiner Funktion als Bundeswasserstraße gekennzeichnet. Für die Aschaff liegt ein durch die Oberste Baubehörde im Bayer. Staatsministerium des Innern am 28.08.1991 genehmigter Gewässerpflegeplan vor. Für den Glattbach liegt ein Gewässerentwicklungsplan vom 09.12.1999 vor.

15.8.5 Flächen für Aufschüttungen, Abgrabungen oder die Gewinnung von Bodenschätzen

In den Regionalplänen sind Vorrang- und Vorbehaltsgebiete für die Gewinnung von Steinen und Erden für den regionalen und überregionalen Bedarf festzulegen (Ziel 5.2.1). Dem entsprechend enthält der Regionalplan der Region 1 Bayerischen Untermain in Karte 2, Siedlung und Versorgung, im Stadtgebiet westlich des Schönbusch das Vorranggebiet für die Bodenschätze Sand und Kies SD/KS2.

Die Eingriffe in den Naturhaushalt und das Landschaftsbild durch die Gewinnung von Bodenschätzen sollen so gering wie möglich gehalten und die Abbaugelände sollen entsprechend einer vorausschauenden Gesamtplanung, soweit möglich Zug um Zug mit dem Abbaufortschritt, einer Folgefunktion zugeführt werden (LEP Grundsatz 5.2.2.). Für die Vorranggebiete nach Ziel 5.2.1 LEP sind in den Regionalplänen Folgefunktionen festzulegen (Ziel).

Der FNP stellt im Bereich des Vorranggebietes SD/KS entsprechend der derzeitigen Realnutzung Flächen für die Landwirtschaft dar. Diese Darstellung wird überlagert durch eine Fläche, die für den Abbau von Mineralien bestimmt ist.

15.8.6 Flächen für die Landwirtschaft

Folgenden Vorgaben des LEP wurde mit dem FNP 2030 entsprochen: Die räumlichen Voraussetzungen für eine vielfältig strukturierte, multifunktionale und bäuerlich ausgerichtete Landwirtschaft in ihrer Bedeutung für die verbrauchernahe Versorgung der Bevölkerung mit nachhaltig erzeugten Lebensmitteln, erneuerbaren Energien und nachwachsenden Rohstoffen sowie für den Erhalt der natürlichen Ressourcen und einer attraktiven Kulturlandschaft und regionale Wirtschaftskreisläufe sollen erhalten, unterstützt und weiterentwickelt werden. Landwirtschaftlich genutzte Gebiete sollen erhalten werden. Insbesondere hochwertige Böden sollen nur in dem unbedingt notwendigen Umfang für andere Nutzungen in Anspruch genommen werden (LEP 2013 G 5.4.1).

Dem wurde im FNP 2030, vor allem durch die Änderung von im FNP 1987 dargestellten Grünflächen mit der Zweckbestimmung Kleingartenanlagen und durch die Änderung der südlich entlang der Autobahn A 3 im FNP 1987 dargestellten Flächen für Wald in Flächen für die Landwirtschaft entsprochen.

15.8.7 Wald

Vorgaben des LEP Bayern 2013 denen der FNP 2030 entspricht:

Die räumlichen Voraussetzungen für eine nachhaltige Forstwirtschaft in ihrer Bedeutung für erneuerbare Energien und nachwachsende Rohstoffen sowie für den Erhalt der natürlichen Ressourcen und einer attraktiven Kulturlandschaft und regionale Wirtschaftskreisläufe sollen erhalten, unterstützt und weiterentwickelt werden. Forstwirtschaftlich genutzte Gebiete sollen erhalten werden (Grundsatz 5.4.1).

Große zusammenhängende Waldgebiete, Bannwälder und landeskulturell oder ökologisch besonders bedeutsame Wälder sollen vor Zerschneidungen und Flächenverlusten bewahrt werden. Die Waldfunktionen sollen gesichert und verbessert werden (Grundsatz 5.4.2).

Der FNP 2030 sieht zwar im Bereich des Obernauer Waldes, der als Teil des großen, zusammenhängenden Waldgebietes Spessart betrachtet werden kann, auf einer Fläche von 2,4 ha die Änderung der Darstellung „Wald“ in die Darstellung „Gewerbliche Bauflächen“ vor. Dies wird jedoch mehr als ausgeglichen, weil in dem ökologisch besonders bedeutsamen Wasserwerkswald eine ca. 20 ha große in den letzten Jahrzehnten neu gepflanzte Waldfläche, die bisher als Fläche für die Landwirtschaft dargestellt war, im FNP 2030 in die Darstellung der Nutzung Wald geändert wurde.

Vorgaben des Regionalplans

Der Regionalplan der Region Bayerischer Untermain enthält im Teil A, II Raumstruktur, 1 Ökologische Erfordernisse folgende überfachliche Ziele: Die Waldflächen in der Untermainebene sollen in ihrem Umfang erhalten bzw. möglichst vergrößert werden; die Spessart- und Odenwaldtäler dagegen sollen von Wald freigehalten werden (1.2). Der natürliche Aufbau der Waldränder soll erhalten bzw. wiederhergestellt werden (1.3).

Flächen für Wald im FNP 2030

Die im FNP 2030 dargestellten Flächen für Wald umfassen nicht sämtliche Grundstücke, auf denen vornehmlich Waldbäume gedeihen. Vor allem kleinere Waldflächen die im Zusammenhang mit Grünflächen oder Flächen für die Landwirtschaft stehen, werden wegen ihrer relativ geringen forstwirtschaftlichen Bedeutung und wegen ihrer überwiegenden sonstigen Funktionen, etwa für das Landschaftsbild oder für die Erholung, wegen ihrer Denkmal- und Parkeigenschaften meist als Grünflächen oder als Flächen für die Landwirtschaft dargestellt. Solche Waldflächen finden sich vermehrt auf walddahen Grundstücken, die verursacht durch die Eigentümerstruktur und in Verbindung mit der für weite Teile des Stadtgebietes typischen Sozialbrache im Zuge natürlicher Sukzession waldartigen Charakter angenommen haben, ohne jedoch dabei die wirtschaftliche Bedeutung erlangt zu haben, die Flächen zukommt, die einer ordnungsgemäßen Waldbewirtschaftung unterliegen.

Die Waldflächen im Stadtgebiet werden von ihren unterschiedlichen Eigentümern unterschiedlich bewirtschaftet. So finden sich auf dem Gebiet der Stadt Aschaffenburg Waldflächen, die vom Bund, vom Freistaat Bayern (Stiftungsamt), von der Stadt Aschaffenburg oder von privaten Eigentümern bewirtschaftet werden.

Die Flächen für Wald befinden sich weit überwiegend in städtischem Eigentum. Die Stadt Aschaffenburg wurde 2005 vom bayerischen Staatsministerium für Landwirtschaft und Forsten mit dem Staatspreis ausgezeichnet für vorbildliche Waldbewirtschaftung unter Erfüllung aller gesetzlich geregelten Waldfunktionen wie die Erhöhung des Naturgenusses, dem Erhalt einer ökologisch wertvollen Umgebung und unter Beachtung des Natur- und Artenschutzes.

Seit über 25 Jahren wird der Stadtwald naturnah bewirtschaftet, mit dem Ziel Dauerwaldstrukturen zu erreichen. So gelang es dem Forstamt seit 1984 in dem rund 2050 Hektar großen Waldgebiet das Verhältnis von damals 75 Prozent Nadel- zu 25 Prozent Laubholz auf heute 59 Prozent Nadel- und 41 Prozent Laubholz auszugleichen.

Die städtischen Waldflächen werden in zwei Revieren bewirtschaftet:

Zum Revier I gehören der Schweinheimer Wald, soweit nicht im Eigentum des Bundes (378,0 ha), der Gailbacher Wald (142,9 ha) sowie die außermärkisch gelegene Hohewart (481,2 ha), die an das Stadtgebiet nur angrenzt und daher im FNP nicht dargestellt werden kann.

Die übrigen Waldflächen gehören zum Revier II: Elterwald und Findberg (46,8 ha); Erbig (69,5 ha); Obernauer Wald (268,1 ha), Hasenkopf, Büchelberg, Godelsberg (zusammen 96,3 ha); Fasanerie (63,6 ha); Wasserwerkswald (89,0 ha); Strietwald, Rosenberg und kleinere Waldflächen (zusammen 324,8 ha).

Die Gesamtgröße des Stadtwaldes auf Aschaffener Gemarkung beträgt somit 1479 ha. Diese Flächen sind bis auf kleinere Ausnahmen als Flächen für Wald dargestellt.

Die Waldflächen Aschaffenburgs sollen dem LP 2008 zufolge nur punktuell ausgeweitet werden. Es wird empfohlen, den Bereich um die Trinkwassergewinnungsanlagen als standortgerechte Aufforstungsflächen zu entwickeln. Dem entspricht der FNP 2030 mit der Vergrößerung der Darstellung Wald. Eine große Bedeutung kommt dem naturnahen Waldumbau zu, wie er bereits seit langem durch das städtische Forstamt verfolgt wird.

Handlungsbedarf besteht aufgrund des LP 2008 in der Gestaltung artenreicher Waldränder, der Freistellung von Sichtachsen und dem Freistellen von Kulturlandschaftselementen. Empfohlen werden Aufforstungsverbote für Waldwiesen entlang des Steinbaches, für die südlich exponierten Waldränder des Strietwaldes, des Erbiges sowie das Röderbachtal und den Talrand des Krämergrundes. Dem entsprechen die Darstellungen des FNP 2030.

Die Flächen für Wald im Bereich der Fasanerie, des Godelsberges und des Büchelberges wurden wegen ihrer hohen Bedeutung für die Naherholung, ihres Denkmalcharakters oder mehrerer dort vorhandener Denkmäler für den Zweck „Parkwald“ bestimmt und ihre Darstellung mit einem entsprechenden Symbol ergänzt.

Nach Art. 39 Absatz 1 und 2 des bayerischen Waldgesetzes obliegt die Feststellung der Genehmigungsfähigkeit von Rodungen i. S. des Art. 9 BayWaldG der unteren Forstbehörde.

15.9 Nutzungskonflikte und Abwägung

15.9.1 Feldimmissionen

Die DB Energie verweist auf die von der 110-kV-Leitung ausgehenden Feldemissionen (elektrisches und magnetisches Feld). Die Beurteilung der Felder erfolgt nach der 26. BImSchV vom 16.12.96. Darin sind Schutz- und Vorsorgegrenzwerte für elektrische und magnetische Felder festgelegt, die dort einzuhalten sind, wo sich Menschen nicht nur vorübergehend aufhalten. Die dort genannten Vorsorgegrenzwerte werden jedoch im Bereich der 110-kV-Bahnstromleitung deutlich unterschritten. Da die in der Öffentlichkeit geführte Diskussion über mögliche Folgen der Feldwirkung auf Menschen und der damit verbundenen Verunsicherung zu Vorbehalten bei der Kaufentscheidung von Grundstücken sowie bei der späteren Nutzung von Gebäuden führen kann, empfiehlt die DB Energie, die Leitung einschließlich ihres Schutzstreifens von Bebauung freizuhalten. Es ist mit einer Beeinflussung von Monitoren, medizinischen Untersuchungsgeräten und anderen auf elektromagnetische Felder empfindlichen Geräten zu rechnen. Daher empfiehlt die DB Netz den Anliegern, denen es obliegt, für Schutzvorkehrungen zu sorgen, die Leitungen einschließlich des Schutzstreifens von Bebauung freizuhalten.

15.9.2 Für die Landwirtschaft besonders geeignete Böden

Die Darstellungen des FNP sehen auf einigen Außenbereichsflächen, die für die Landwirtschaft geeignete und besonders geeignete Böden aufweisen, keine Flächen für die Landwirtschaft vor. An diesen Stellen sind die Belange der Landwirtschaft gegen alle anderen Belange und Interessen abzuwägen, die die jeweils dargestellte anderweitige Nutzung begründen.

15.9.3 Flächen für die Entwicklung von Natur und Landschaft

Im Bereich des Bebauungsplanes Röderäcker sind im FNP Grünflächen und Flächen zur Entwicklung von Natur und Landschaft dargestellt, im dort rechtsverbindlichen Bebauungsplan Nr. 25/12 jedoch gewerbliche Bauflächen.

15.9.4 Darstellungen des integrierten Entwurfes des Landschaftsplanes 2008

Im Bereich der Kleingartenanlage Nilkheimer Bahnhof sind Grünflächen mit der Zweckbestimmung Dauerkleingartenanlagen dargestellt, als auch „Biotopverbund Trockenlebensraum“. Im Bereich der Bahnanlagen ist an vielen Stellen im Stadtgebiet „Biotopverbund Trockenlebensraum“ dargestellt.

15.9.5 Zukunftsgerichtete Angaben

Vorliegende Begründung mit Umweltbericht zum FNP 2030 enthält zukunftsgerichtete Angaben, die auf den von der Stadtverwaltung auf der Grundlage der ihr derzeit bekannten Sachlage vorgenommenen Einschätzungen und Annahmen basieren. Diese Angaben sind erkennbar an Formulierungen wie angenommen, schätzen, erwarten, fortsetzen, könnte, planen, vorausschauend, Vorausberechnung, prognostizieren, in Zukunft, potenziell, Szenario, Realisierungschance etc.

Zu den zukunftsgerichteten Angaben gehören u. a. Angaben hinsichtlich der erwarteten Wanderungssalden, der Bevölkerungsentwicklung und der Zahl der Gewerbeflächen beanspruchenden Beschäftigten in einzelnen Branchen. Sie enthalten Unsicherheitsfaktoren, die dazu führen können, dass die tatsächliche Entwicklung wesentlich von den prognostizierten, angenommenen oder erwarteten Entwicklungen abweichen. Es ist ungewiss, ob diese Angaben auch in Zukunft Bestand haben oder dass die prognostizierten, angenommenen oder erwarteten Entwicklungen tatsächlich eintreten. Zu den Faktoren, die dazu führen können, dass die tatsächliche Entwicklung wesentlich von den zukunftsgerichteten Aussagen abweichen können, gehören insbesondere die Entwicklung der konjunkturellen Lage, der Dauer und Stärke der Wanderungsgewinne, die Gesetzes- und Regulierungsinitiativen auf Länder-, Bundes- und Europäischer Ebene, die sich insbesondere im Umweltbereich auf die Stadtentwicklung auswirken können. Die vorstehende Liste der Chancen- und Risikofaktoren ist nicht abschließend.

Angesichts dieser Unsicherheitsfaktoren und Annahmen werden die in den zukunftsgerichteten Aussagen beschriebenen Entwicklungen unter Umständen nicht oder in einem anderen Ausmaß oder zu einem anderen Zeitpunkt eintreten, als dies von der Stadtverwaltung beschrieben wurde. Diese Faktoren sind schwer vorhersehbar und jede davon liegt gänzlich oder weit überwiegend außerhalb des Einflussbereiches der Stadt Aschaffenburg. Nach der künftigen Rechtswirksamkeit des FNP 2030 ist die Stadt Aschaffenburg gesetzlich nicht verpflichtet, etwa obsolet gewordene zukunftsgerichtete Aussagen zu aktualisieren oder den FNP zu überarbeiten, sei es aufgrund neuer Informationen, künftiger Ereignisse oder aus anderen Gründen. Die Fortschreibung oder Neuaufstellung des FNP ist allein Sache der gemeindlichen Planungshoheit und bedarf des mehrheitlichen Willens des Stadtrates.

15.9.6 Ergebnisse der Umweltprüfung, Flächen für die Landwirtschaft, Wald

In der Abwägung sind die Ergebnisse der Umweltprüfung (s. Anlage 4) zu berücksichtigen. Landwirtschaftliche und als Wald genutzte Flächen wurden nur im notwendigen Umfang für eine Umnutzung als Bauland vorbereitet.

Aschaffenburg, den 17.07.2018

Aufgestellt:

Stadt Aschaffenburg, Stadtplanungsamt

Hans Sommer

Anlagen

- 1 Gesellschaft für Markt- und Absatzforschung mbH (GMA): Stadt Aschaffenburg Neuaufstellung des FNP 2030 - Gewerbeflächenentwicklungskonzept, München, Mai 2011
- 2 Gesellschaft für Markt- und Absatzforschung mbH (GMA): Stadt Aschaffenburg Neuaufstellung des FNP 2030 – Wohnbedarfs- und Wohnbauflächenprognose, Ludwigsburg, Dezember 2011
- 3 Verkehrsentwicklungsplan vom Dezember 2002 – Abschlussbericht

4 Umweltbericht mit Umweltprüfung zur Neuaufstellung des Flächennutzungsplans 2030 mit integriertem Landschaftsplan

5 Entwurf des Landschaftsplans 2008 mit Begründung

Glossar

Geoinformationssystem (GIS):

Informationstechnisches System zur Erfassung, Verarbeitung und Auswertung von Geo-Daten

Geo-Daten:

Daten mit räumlichem Bezug

Geobasisdaten:

Grundlegende Geo-Daten mit direktem Raumbezug (z. B. Topographie einschl. Hydrographie, Festpunkte der Grundlagenvermessung, Ortho-Luftbilder, Relief und Infrastruktur, Liegenschaftskataster, Verwaltungsgrenzen einschl. Ortsbezeichnungen)

Geofachdaten:

Thematische Fachdaten mit direktem oder indirektem Raumbezug (z. B. Gebietstypen, demographische Daten, Umweltdaten)

Metadaten:

Daten, die Geo-Daten strukturiert beschreiben - z. B. hinsichtlich ihrer Aktualität, ihrer Qualität, ihrer Entstehung, aber auch hinsichtlich ihres Produzenten und dessen Kontaktdaten. Sie dienen insbesondere dem Auffinden, der Verwendung und der Verwaltung von Geo-Daten

3D-Daten:

Daten, die eine dreidimensionale Geometrie beschreiben (Länge, Breite und Höhe), z. B. Gelände oder Baukörper in einem virtuellen Stadtmodell

Städtische Planung:

Umfasst hier neben den Kernbereichen räumlicher Planung (Stadtentwicklung, Bauleitplanung) auch ausgewählte Fachplanungen, die die Qualität der Stadtentwicklung maßgeblich beeinflussen. Dies sind insbesondere die Bereiche Landschaftsplanung, Umweltschutz, Umweltprüfung, Verkehrsplanung, Wirtschaftsförderung, sowie Sozialplanung und Gesundheitsplanung

ATKIS:

Amtliches Topographisch-Kartographisches Informationssystem

LEP:

Das LEP ist das querschnittsorientierte Zukunftskonzept der Bayerischen Staatsregierung. Im LEP sind die für die räumliche Ordnung und Entwicklung Bayerns wichtigen Grundsätze und Ziele festgelegt. Das aktuelle LEP ist am 22. August 2013 in Kraft getreten. Es stellt ein wesentliches Instrument zur Verwirklichung des Leitziels bayerischer Landesentwicklungspolitik dar, nämlich die Erhaltung und Schaffung gleichwertiger Lebens und Arbeitsbedingungen in allen Landesteilen. Das LEP hat u. a. zur Aufgabe die Grundzüge der räumlichen Entwicklung und Ordnung festzulegen, alle raumbedeutsamen Fachplanungen zu koordinieren sowie Vorgaben zur räumlichen Entwicklung für die Regionalplanung zu geben. Das LEP ist bindend für alle öffentlichen Stellen und bietet eine Orientierungshilfe für private Planungsträger. Die Festlegungen des LEP sind unter-

schieden in Ziele und Grundsätze: Ziele sind von allen öffentlichen Stellen zu beachten und begründen für die Bauleitplanung eine Anpassungspflicht. Grundsätze sind bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen zu berücksichtigen.

Abkürzungen

FNP	– Flächennutzungsplan/pläne mit integriertem Landschaftsplan
BauGB	– Baugesetzbuch
BauNVO	– Baunutzungsverordnung
LEP	– Landesentwicklungsprogramm Bayern
LP	– Entwurf des Landschaftsplans 2008
EW	– Einwohner
GIFPRO-Regionsmodell	– Modell zur Bedarfsberechnung von Gewerbe und Industrieflächen, bezogen auf die jeweilige Planungsregion.
G	– Grundsatz
Z	– Ziel